

Informationsdienst Straffälligenhilfe

Freie Straffälligenhilfe in der Praxis

Teil 1: Haftvermeidung und
Beratung im Strafvollzug

BAG·S

10

Der Täter-Opfer-Ausgleich
im Strafverfahren - eine
unvollendete Erfolgsgeschichte

19

U-Haft und was dann?
Der Weg aus der Untersuchungs-
haft ins Betreute Wohnen

23

Damit Kinder inhaftierter
Eltern gleiche Chancen haben

31

Beratungsdienst für
Frauen in Haft

43

Schwule und bisexuelle
Männer in Haft

51

Suchtberatung
in einer JVA

In eigener Sache

Zur Diskussion: Selbstverständnis Freier Straffälligenhilfe (1997)

Ein Positionspapier der Wohlfahrtsverbände in der BAG-S e.V. von 1997

02

Was leistet die Freie Straffälligenhilfe?

Ein Beitrag zur Kriminalprävention in der 7. und 8. Klassenstufe

von Marcus Schwörer

08

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren - eine unvollendete Erfolgsgeschichte

von Hilke Kenkel-Schwartz

10

„Arbeit statt Strafe“ braucht Beziehung: Über Haltung, Vertrauen und Wirkung

von Kati Robbe

14

U-Haft und was dann? Der Weg aus der Untersuchungshaft ins Betreute Wohnen

von Denise Tietjen

19



Damit Kinder inhaftierter Eltern gleiche Chancen haben

von Janina Bell und Astrid Dietmann-
Qurck

23

Freiwillig ins Gefängnis – Ehrenamtliche in der Freien Straffälligenhilfe beim Rechtsfürsorge e.V. Lübeck – Resohilfe

von Christiane Petrikowski

27

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen – Straffälligenhilfe

von Birgit Zimmermann und Marion
Kutschera-Loup

31

Resozialisierung beginnt im Gefängnis – ZEBRA und MOVES als externe Wegbereiter

von Jennifer Schmidt

34

Externe Schuldner:innen und Insolvenzberatung (eSIB) im bayerischen Vollzug

von Xaver Greil

38

Schwule und bisexuelle Männer in Haft – Resozialisierung in einem homophoben Umfeld

von Marcus Behrens

43

Suchtberatung in einer JVA

von Thorben Beyerstedt

47

Forschung

Abschiebehaft im Kontext von Kriminalisierung, Migrationspolitik und Sozialpolitik

von Svenja Schurade

51

Recht

Obdachlosenrechtliche Unterbringung eines haftentlassenen psychisch kranken Straftäters

von Dr. Manfred Hammel

56



Hinweis für Abonnent*innen: Aufgrund des Wechsels der Druckerei informieren wir Sie hiermit über die Änderung der Nutzung und Verarbeitung der von Ihnen im Rahmen des Abonnements des Informationsdienstes Straffälligenhilfe angegebenen personenbezogenen Daten. Scannen Sie hierzu den QR-Code oder besuchen Sie die Seite: bag-s.de/datenschutzerklaerung

Editorial

„Wo arbeiten Sie denn?“

„In der Freien Straffälligenhilfe.“

„Ah, dann sind Sie ein
Bewährungshelfer?“

„Nein, aber wir leisten auch
Unterstützung für straffällig
gewordene Menschen.“

„Das machen Sie ehrenamtlich?“

„Nein, das ist mein Beruf.“

Kennen Sie diesen Dialog? Ich habe ihn in meinem Leben schon oft geführt. Und wie antwortet man darauf? Wie erklärt man etwas, was sich nicht auf einen Begriff bringen lässt? Fängt man mit den vielen unterschiedlichen Angeboten an? Täter-Opfer-Ausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Arbeit, psychosoziale Betreuung in der Haft, Schuldnerberatung, Übergangmanagement, Betreutes Wohnen ... ein weites Feld.

Auch ist die Struktur sehr divers: Die Mitarbeiter*innen der Freien Straffälligenhilfe sind in der Regel bei Vereinen angestellt, die überwiegend in den Wohlfahrtsverbänden organisiert sind. Teilweise haben sich die Vereine insgesamt auf die Straffälligenhilfe spezialisiert, teilweise sind es nur einzelne und kleine Projekte. Auch bezogen auf Angebote und Finanzierungsmodelle bestehen erhebliche regionale Unterschiede.

Kurz gesagt: Die Freie Straffälligenhilfe lässt sich nicht so leicht auf einen Nenner bringen. Sie ist schwer zu fassen.

Warum ist es überhaupt wichtig, ein einheitliches Bild entwerfen zu können? Die Straffälligenhilfe insgesamt – also auch die staatliche Straffälligenhilfe – steht in vielen Bundesländern unter Finanzierungsdruck. Kürzungen treffen dabei insbesondere die freien Träger. Anders als bei staatlichen Diensten bestehen hier keine

langfristigen Verbindlichkeiten, sodass auch kurzfristige Einsparungen möglich sind. Dies hat die Streichung von Projekten, die Kürzung von Stellen, den Abbau der Angebotsvielfalt, eine fehlende Planungssicherheit für die Träger und die Zerstörung zum Teil über viele Jahre aufgebauter, erfolgreicher Netzwerke zur Folge – mit der Auswirkung, dass straffällig gewordenen Menschen Angebote fehlen.

Vor diesem Hintergrund wollen wir in dieser und der folgenden Ausgabe die Angebote der freien Straffälligenhilfe in den Mittelpunkt stellen. In diesem Heft beschäftigen wir uns mit Projekten zur Haftvermeidung und Beratungsangeboten während der Inhaftierung. In der nächsten Ausgabe werden wir das Übergangmanagement und die Reintegration nach der Entlassung in den Blick nehmen. Dabei ist eine umfassende und abschließende Darstellung der Angebote allein aus Platzgründen nicht möglich. So fehlen in dieser Ausgabe, um nur ein Beispiel zu nennen, die Gruppenarbeit in der Haft (Anti-Gewalt-Trainings, Soziales Kompetenztraining, ...).

Mit dem Blick auf die konkreten Projekte wollen wir veranschaulichen, welcher gesellschaftliche Wert der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland zukommt – gerade in Ergänzung zur und in Kooperation mit der staatlichen Straffälligenhilfe.

Aus diesem Grund drucken wir in dieser Ausgabe zu Beginn auch ein älteres Dokument erneut ab: Das Selbstverständnis der Freien Straffälligenhilfe. Es wurde vor knapp drei Jahrzehnten von Expert*innen der Wohlfahrtsverbände in der BAG-S entwickelt. Wir stellen es hier zur Diskussion und wollen es mithilfe Ihrer Kommentare überarbeiten. Wenn man weiß, wer man ist, was man leistet und wofür man steht, fällt es leichter, auch politisch Verantwortlichen die Notwendigkeit einer angemessenen Finanzierung zu erläutern.

Wir hoffen auf Ihre zahlreichen Gedanken, Hinweise und Ideen – und wünschen Ihnen nun viel Freude beim Lesen.



Ihr Frank Wilde,
Referent der BAG-S

Zur Diskussion: Selbstverständnis Freier Straffälligenhilfe (1997)

Ein Positionspapier der Wohlfahrtsverbände in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. von 1997¹

Freie Straffälligenhilfe heute – passt unser Selbstverständnis noch?

Ein Selbstverständnis beschreibt, wer man ist und welches Bild man von sich selbst hat. Es gibt Antwort auf zentrale Fragen: Wofür stehen wir? Was ist unsere Daseinsberechtigung? Welche Ziele verfolgen wir – und mit welchen Mitteln?

Ein solch klares Selbstbild bildet die Grundlage für strategisches Handeln und eine glaubwürdige Aussenanerkennung. Gerade in einem so vielfältigen und dezentral organisierten Arbeitsfeld wie der Freien Straffälligenhilfe ist es nicht leicht, gemeinsame Leitlinien zu formulieren. Umso bedeutender ist das Selbstverständnis, das die Wohlfahrtsverbände in der BAG-S bereits 1997 entwickelt haben. Es beschreibt Aufgaben, Ziele, Grundprinzipien und die Praxis Freier Straffälligenhilfe – und besitzt auch heute, fast 30 Jahre später, unverändert Aktualität.

Wir veröffentlichen das Positionspapier an dieser Stelle erneut – als Einladung zum Dialog: Stimmen die formulierten Positionen aus Ihrer Sicht noch? Wo sehen Sie Änderungsbedarf? Fehlen aus heutiger Perspektive wichtige Aspekte? Wir wollen das Selbstverständnis aktualisieren und überarbeiten.

Bringen Sie sich ein – wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung unter:

info@bag-s.de.

Das vielfältige Spektrum sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe reicht von ehrenamtlichen Aktivitäten über die Angebote von Verbänden und Vereinen der Freien Wohlfahrtspflege bis hin zur justitiellen Straffälligenhilfe. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Fachorganisationen der Straffälligenhilfe sind um Zuordnung, Abgrenzung und Positionsbestimmung bemüht. Das vorliegende Positionspapier „Selbstverständnis Freier Straffälligenhilfe“ dient der Klärung: Es beschreibt Aufgaben, Ziele, handlungsleitende Grundsätze und Praxis der Freien Straffälligenhilfe.

Ziele und Aufgaben

Freie Straffälligenhilfe bietet ...

Menschen, die strafrechtlichen Eingriffen und deren Folgen unterliegen, Unterstützung an. Sie umfaßt alle Angebote, die geeignet sind, die individuellen Fähigkeiten Betroffener und deren Angehöriger zu erweitern und zu stärken, sowie ihre Lebenssituationen und -bedingungen nachhaltig zu verbessern. Die Intentionen dieser Hilfen sind unabhängig von Zielen und Verfahrenszwecken strafrechtlicher Interventionen und Reaktionen.

Freie Straffälligenhilfe will ...

das Selbsthilfepotential straffällig gewordener Menschen auf Dauer so stärken, daß sich soziale und individuelle Faktoren, die Straffälligkeit begünstigen können, verändern. Sie hilft, den stigmatisierenden sozialen

1 Das Positionspapier wurde erarbeitet von der Arbeitsgruppe mit Dr. Raimund Hompesch (Arbeiterwohlfahrt e.V.), Prof. Dr. Roland Anhorn (Diakonisches Werk e.V.), Doris Meyer, Ulrich Pelz (Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.), Wolfgang Krell und Werner Nickolai (Deutscher Caritasverband e.V.).
Redaktion: Danielle von den Driesch (BAG-S e.V.), Doris Meyer.

Status „Straffälligkeit“ zu überwinden und soziale Ausgrenzung zu vermeiden. Klassische Instrumente sind Hilfen zur Existenzsicherung und Maßnahmen zur Verbesserung der psycho-sozialen Lebenslage Straffälliger und ihrer Angehörigen.

Freie Straffälligenhilfe zeigt ...

den Zusammenhang von Verschärfung gesellschaftlicher Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Armutsentwicklung, Perspektivlosigkeit Jugendlicher u.a.) und Kriminalisierung auf und macht auf die spezifische strafrechtliche Sozialkontrolle innerhalb ohnehin benachteiligter Bevölkerungsschichten aufmerksam. Unübersehbar ist die enge Verquickung von Armutsentwicklung und Kriminalisierung. Chancenlosigkeit insbesondere jüngerer Menschen auf dem Bildungs-, Arbeits- und Wohnungsmarkt begünstigt das Abrutschen in die Kriminalität.

Freie Straffälligenhilfe antwortet ...

auf die Notlagen straffällig gewordener Menschen mit der Formulierung sozial- und kriminalpolitischer Forderungen, deren Umsetzung dazu beitragen kann, die dauerhafte Existenzsicherung betroffener Menschen zu garantieren.

Positionen

Freie Straffälligenhilfe betrachtet ...

Kriminalität als gesellschaftliche Realität. Unbestritten ist, daß soziales Umfeld, ungünstige persönliche Lebensumstände und mangelnde individuelle Möglichkeiten und Fähigkeiten Einzelner zur Konfliktregulierung die Entstehung abweichenden Verhaltens begünstigen. Strafrechtsrelevantes Verhalten entwickelt sich aber immer im Kontext gesellschaftlicher Rahmenbedingungen: Freie Straffälligenhilfe sieht demzufolge Kriminalität keinesfalls nur als Summe subjektiver Entscheidungen und Handlungen einzelner Personen. Strafwürdiges Verhalten ist vielmehr häufig ein individueller Versuch, belastende und konflikthafte materielle und psycho-soziale Lebenssituationen zu bewältigen und zu überwinden.

Freie Straffälligenhilfe vertritt ...

die Forderung nach einer sozialverträglichen Entkriminalisierung bzw. Entpersonalisierung von Straftatbeständen. Sie verlangt die strikte Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit bei Verhängung jedweder freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahme und fordert die Entwicklung und Schaffung von Sanktionsalternativen zum Freiheitsentzug. Freie Straffälligenhilfe verurteilt Verletzungen der Menschenwürde bei der Durchführung strafrechtlicher Sanktionen und die Ausgrenzung und Ächtung straffällig gewordener Menschen durch Verweigerung wirklicher Integrationschancen. Sie lehnt die Durchsetzung von Strafverschärfungen und weiteren Eingriffsrechten ab und mißbilligt ausdrücklich die Ausweitung förmlicher und strafrechtlicher Sozialkontrolle.

Freie Straffälligenhilfe fördert ...

den Gedanken aktiver Wiedergutmachung und eines außergerichtlichen Tatfolgenausgleiches. Sie betrachtet Konfliktregulierung als Alternative zu strafrechtlichen Sanktionen und als konstruktive Möglichkeit zur Wiederherstellung des sozialen Friedens. So bietet Freie Straffälligenhilfe z.B. in Projekten für Täter-Opfer-Ausgleich ihre Dienstleistungen in Form von Vermittlung an, um Opfern und Tätern zur Beilegung ihrer Konflikte zu verhelfen.

Freie Straffälligenhilfe artikuliert ...

klientenspezifische Not- und Bedürfnislagen. Sie weist auf den Mangel an Entscheidungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für Inhaftierte hin. Diese Mängel konterkarieren die gesetzlich verankerten Resozialisierungschancen, die Inhaftierte brauchen und bekommen sollen. Freie Straffälligenhilfe kritisiert die mangelnde soziale Absicherung bei freiheitsentziehenden Strafen und verurteilt das Fehlen tarifgemäßer und leistungsgerechter Entlohnung der Gefangenenarbeit. Die dadurch verursachte Gefahr der Entstehung bzw. Förderung von Armut und dauerhafter Abhängigkeit von Sozialleistungen birgt auch die Möglichkeit von Rückfälligkeit in sich. Freie Straffälligenhilfe wendet sich gegen soziale Verelendung und gegen die dauerhafte Ausgrenzung von Mitgliedern unserer Gesellschaft.

Freie Straffälligenhilfe berücksichtigt ...

die besondere Problematik straffällig gewordener Frauen: Sie sind aufgrund ihres geringen Anteils an der Gesamtzahl aller Inhaftierten zumeist in Abteilungen von Männerhaftanstalten - fast immer getrennt von ihren Kindern - untergebracht. In den Biographien dieser Frauen finden sich sehr häufig kontinuierliche Erfahrungen mit Abhängigkeiten in Beziehungen und männlicher Gewalt. Als Angehörige straffällig gewordener Männer sind Frauen und ihre Kinder ebenfalls stark von sozialer Benachteiligung betroffen. Vor diesen Hintergründen müssen mehr frauenspezifische Einrichtungen und Angebote bereitgestellt werden.



fotogestoeber/stock.adobe

Freie Straffälligenhilfe erkennt ...

die äußerst schwierige Situation ausländischer Straffälliger und Inhaftierter. Sprachbarrieren, kulturelle und religiöse Besonderheiten erfordern einen sensiblen Umgang mit diesen Menschen. Als besonders problematisch betrachtet Freie Straffälligenhilfe die Situation in der Abschiebungshaft. Für ausländische Inhaftierte haben die gleichen Haftbedingungen wie für Deutsche zu gelten. AusländerInnen, die in der Bundesrepublik geboren und aufgewachsen sind, hier ihren kulturellen und sozialen Lebensmittelpunkt haben, dürfen nicht ab geschoben werden. Für AusländerInnen, die mit gängigen Resozialisierungskonzepten nicht erreicht werden können, müssen geeignete Hilfe-, Beratungs- und Bildungsangebote bereitgestellt werden.

Handlungsleitende Grundsätze

Freie Straffälligenhilfe orientiert sich ...

in der Beratungs- und Betreuungsarbeit an dem sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Grundsatz der Freiwilligkeit. Auch wenn die Kontakte zu Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe nicht immer freiwillig aufgenommen werden (z.B. bei Weisungen und Auflagen nach dem JGG), gilt, daß die Sozialarbeiterinnen ihre Handlungsaufträge für die Betreuungsbeziehung nicht von der Justiz, sondern von ihren Klientinnen bekommen. Klientinnen sind zum einen Schutzbefohlene, die sich der persönlichen Integrität, der professionellen Verantwortung und dem fachlichen Können der Mitarbeiterinnen der Freien Straffälligenhilfe anvertrauen. Zum anderen sind sie „KundInnen/AuftraggeberInnen“, die selbst über Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen entscheiden.

Freie Straffälligenhilfe sieht ihre Klientel grundsätzlich als entscheidungs-, handlungs- und verantwortungsfähige Persönlichkeiten bezüglich ihrer Lebensgestaltung und -ziele an. Hilfeleistung bedeutet somit Stärkung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen.

Diese Grundannahmen vorausgesetzt werden alle Hilfeformen im Konsens mit den Klientinnen, orientiert an deren Zielen und zeitlich begrenzt angeboten und geleistet.

Freie Straffälligenhilfe verlangt ...

von ihren MitarbeiterInnen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Handlungsformen theoretisches Wissen und fachliches Können. Dies betrifft insbesondere die Fachgebiete: Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Recht, Soziologie, Psychologie, Kriminologie.

Weitere professionelle Anforderungen sind das Interesse an gesellschafts- und kriminalpolitischen Entwicklungen und Fragestellungen, Kenntnisse in sozialem Management und die Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit. Gegenüber Öffentlichkeit, Finanziers, Organen der Justiz, aber auch gegenüber MitarbeiterInnen, Ehrenamtlichen und Hilfesuchenden sollten verbindliche, transparente und überprüfbare Leitbilder und Organisationsziele entwickelt werden: Mitglieder, Vorstände,

GeschäftsführerInnen und MitarbeiterInnen definieren ihr spezifisches sozial- und fachpolitisches Selbstverständnis Freier Straffälligenhilfe. Sie entwickeln auf der Basis der Grundwerte sozialer Arbeit Konzeptionen und Standards sowie Strukturen für die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Praxis

Freie Straffälligenhilfe handelt ...

in direkter Interaktion mit Instrumentarien der Freien Straffälligenhilfe: Krisenintervention, Psycho-soziale Beratung, Begleitung/Betreuung, Therapie, Methoden zur Konfliktregulierung, Vernetzung sozialer Hilfesysteme. Die Angebote umfassen – jeweils von der besonderen Situation der Betroffenen abhängig – notwendige Maßnahmen in materieller Hinsicht und/oder zur psycho-sozialen Unterstützung.

Hilfen zur Stabilisierung der Lebenslagen straffällig gewordener Menschen:

- Existenzsichernde Hilfen, z.B. bei der Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche
- Hilfen zur Erhaltung bzw. bei der Beschaffung einer Wohnung/Unterkunft
- Hilfen durch Betreutes Wohnen
- Hilfen zur Aufnahme einer Arbeit
- Organisation von Arbeitsprojekten
- Soziales Training
- Hilfen zur Bearbeitung psychischer Konflikte
- Schuldnerberatung
- Angehörigenarbeit
- Unterstützung beim Aufbau eines haltgebenden sozialen Netzes

Hilfen im Zusammenhang mit Freiheitsentzug:

- Angebote ambulanter Alternativen zum Freiheitsentzug
- Projekte und Maßnahmen zur (Untersuchungs-) Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung
- Beratung und Betreuung während der Inhaftierung
- Spezielle Hilfsangebote für ausländische Inhaftierte
- Hilfen zur Vorbereitung der Entlassung
- Angebote für besonders belastete StraftäterInnen (Drogenabhängige, Sexualstraftäter u.a.)

Organisation

Freie Straffälligenhilfe organisiert und finanziert sich ...

sehr unterschiedlich und in vielfältigen Formen. Die Organisationsstrukturen reichen von der unabhängigen Initiative/dem unabhängigen Träger über den rechtlich eigenständigen Trägerverein, der sich einem der großen Wohlfahrtsverbände angeschlossen hat, bis hin zum unmittelbar einem dieser Verbände zugehörigen Fachbereich. Die Finanzierung Freier Straffälligenhilfe ist nach wie vor wenig abgesichert. Freie Straffälligenhilfe ist aber eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und bedarf daher einer ausreichenden, gesetzlich verankerten, dauerhaften öffentlichen Finanzierung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene entsprechend den Finanzierungen von Einrichtungen anderer Dienste sozialer Arbeit. Die Ressortzuordnung für das Arbeitsfeld ist verbindlich zu klären.

Freie Straffälligenhilfe kooperiert ...

mit dem Ziel der Vernetzung und Schaffung von Ressourcen mit anderen Trägern der Straffälligenhilfe, den sozialen Diensten der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialarbeit im Strafvollzug) sowie mit Organisationen an grenzender Fachgebiete der Sozialarbeit (Arbeitsprojekte, Drogenhilfe, Schuldnerberatungsstellen usw.).

Mitarbeiterinnen der Freien Straffälligenhilfe nutzen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kommunalverwaltungen und Arbeitsämtern, Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften, mit Wohnungsbaugesellschaften, Arbeitgebern etc. in regionalen Arbeitskreisen. Sie bringen Forderungen zur Verbesserung der Lebenslagen ihrer Klientel in entsprechende örtliche und/oder überörtliche Gremien und Ausschüsse ein.

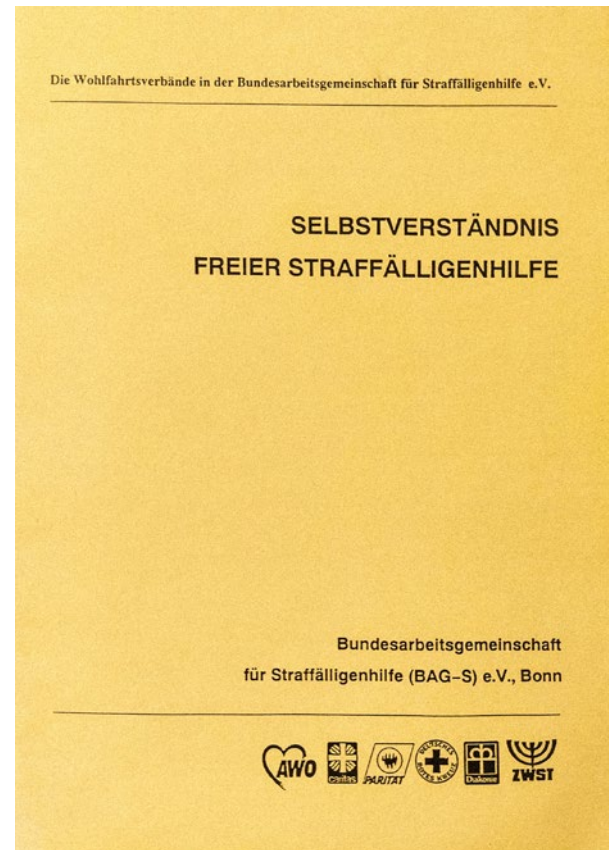
Freie Straffälligenhilfe engagiert sich ...

für die Werbung ehrenamtlicher, freiwilliger Mitarbeiterinnen: Gerade im Engagement von Bürgerinnen für straffällig gewordene Menschen spiegelt sich die Verantwortung einer Gesellschaft für ihre von Ausgrenzung bedrohten Mitglieder wider. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen nehmen eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Öffentlichkeitsfunktion wahr. Zum einen können sie die Vorstellungen über Straffällige in der Gesellschaft positiv beeinflussen, zum andern tragen sie Öffentlichkeit in das geschlossene System Strafvollzug hinein. Ehrenamtliche sollten auf ihre eigenständige Arbeit, die nicht in Konkurrenz zur professionellen Hilfe in der Straffälligenhilfe steht, sondern eine sinnvolle Ergänzung darstellt, durch fachlich qualifizierte Personen vorbereitet und während ihrer Tätigkeit begleitet werden.

Forderungen

Freie Straffälligenhilfe sieht ...

die Notwendigkeit sozialpolitischer Innovationen sowie kriminalpolitischer Entscheidungen zur Verbesserung der Situation straffällig gewordener und von Kriminalisierung bedrohter Menschen. Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse will sie Tendenzen hin zu rigiderer und repressiverer Kriminalpolitik entgegenwirken. Sie stellt sich im Zusammenschluß mit engagierten BürgerInnen, Gruppen und Institutionen sowie aufgeschlossenen Politikerinnen dem Abbau des Sozialstaates entgegen.



Sozialpolitische Forderungen:

- Einführung einer sozialen Grundsicherung
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung und Erhaltung bezahlbaren Wohnraums mit sozial verträglichen Mieten sowie Bereitstellung von Wohnraum-Kontingenten für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt
- Gesetzliche Grundlagen zur Entwicklung realistischer und umsetzbarer Wege zur individuellen Entschuldung
- Ausbildungs- und Arbeitsplatzsicherung für junge Menschen
- Abbau der Arbeitslosigkeit durch Umverteilung und Neustrukturierung vorhandener und Schaffung alternativer Arbeitsmöglichkeiten

Kriminalpolitische Forderungen:

- Entkriminalisierung von Bagatelldelikten
- Entwicklung und Förderung von Alternativen zu strafrechtlichen Sanktionen
- Förderung einer nicht-repressiven Drogenpolitik
- Vorrang helfender vor strafenden Interventionen
- Ausbau sozialpädagogischer Hilfen für straffällige junge Menschen Förderung von Alternativen zum Freiheitsentzug
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verkürzung und gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft
- Tarifgerechte Entlohnung von Gefangenearbeit

Freie Straffälligenhilfe leistet ...

einen wichtigen Beitrag, der oftmals verkürzten und häufig stark emotionalisierten Diskussion über Kriminalität entgegenzuwirken. Im Interesse einer Gesellschaft, die einen vernünftigen und angemessenen Umgang mit ihrer Kriminalität braucht, sieht sie es als eine ihrer Aufgaben an, mit sachlicher Information und Aufklärung der Diskriminierung und gesellschaftlichen Ausgrenzung Straffälliger entgegenzusteuern. Dazu gehört insbesondere die Skandalisierung des Mißbrauchs von strafrechtsrelevanten Tatbeständen zur Durchsetzung politischer Entscheidungen und die sachliche Information der Medien mit realistischen Fakten zur Kriminalitätsentwicklung. Freie Straffälligenhilfe fördert damit einen rationaleren Umgang mit dem Thema Kriminalität in unserer Gesellschaft.

Studien zur Freien Straffälligenhilfe

Die Freie Straffälligenhilfe ist kein klar umrissenes Feld. Ihre Strukturen, Finanzierungen und Angebote unterscheiden sich regional erheblich.

Bisher gibt es auch kaum Forschungsarbeiten zur Freien Straffälligenhilfe. Die letzte wurde 2009 von Dr. Wolfgang Stelly und Dr. Jürgen Thomas vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen unter dem Titel „Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck – Analyse neuer Entwicklungstendenzen in der Freien Straffälligenhilfe“ veröffentlicht.

Der Projektbericht¹ besteht aus unterschiedlichen Teilen. Hier einige Ergebnisse der repräsentativen bundesweiten Befragung der Träger der Freien Straffälligenhilfe:

- Die Hauptgründungszeit der Einrichtungen in den alten Bundesländern liegt zwischen 1970 und 1980, in den neuen Ländern begann die Gründungsphase erst ab 1989.

- Bei der großen Mehrheit (80 %) der Träger handelt es sich um gemeinnützige Vereine, von denen wiederum 80 % Mitglied in einem der großen Wohlfahrtsverbände sind.
- Ein Drittel ist ausschließlich in der Straffälligenhilfe tätig.
- In den 358 befragten Einrichtungen waren etwa 1.500 Teil- und Vollzeitbeschäftigte, ca. 500 geringfügig Beschäftigte und Honorarkräfte sowie 3.100 Ehrenamtliche tätig.
- 93 Prozent der Einrichtungen stellten außerhalb von JVAen Hilfen zur Verfügung und 68 Prozent boten Hilfen auch innerhalb der Gefängnisse an.
- Häufige Tätigkeitsbereiche innerhalb der JVA: Entlassungsvorbereitung/Nachsorge (53 %), allgemeine Beratung von Inhaftierten (51 %), Begleitung von Urlauben und Ausgängen (30 %).
- Außerhalb: allgemeine Beratung von Straffälligen/Haftentlassenen (66 %), gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (49 %), Vermittlung von Wohnungen (41 %), Schuldenberatung (38 %), Betreutes Wohnen (36 %) und soziale Trainingskurse (33 %).

¹ Quelle: Stelly, W./ Thomas, J. (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck – Analyse neuer Entwicklungstendenzen in der Freien Straffälligenhilfe. Tübingen.

Ein Beitrag zur Kriminalprävention in der 7. und 8. Klassenstufe

von Marcus Schwörer

Der Pfälzische Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V. (PVSR) ist ein anerkannter und gemeinnütziger Träger der freien Straffälligenhilfe, der Jugendhilfe und der Sozialen Rechtspflege. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und verfügt über weitere Räumlichkeiten in Frankenthal (Pfalz), in unmittelbarer Nähe zum dortigen Justizzentrum. Der PVSR ist seit seiner Gründung eng mit den örtlichen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten verbunden und erbringt heutzutage in deren Auftrag diverse justiznahe Dienstleistungen, wie z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Vermittlung in gemeinnützige Arbeit oder soziale Trainingskurse („Anti-Gewalt-Training“; „Contra-Häusliche-Gewalt“). Straffälligenhilfe, Opferschutz und Opferhilfe sowie Kriminalprävention bilden die wesentlichen Vereinszwecke.

Seit 2005 ist der PVSR Partner im Ludwigshafener Haus des Jugendrechts (JuReLU). Was zunächst Modellcharakter für Rheinland-Pfalz hatte, ist mittlerweile Regelbetrieb: Polizei, Jugendhilfe im Strafverfahren, Staatsanwaltschaft und der PVSR arbeiten Hand in Hand zusammen, um zeitnah auf Jugenddelinquenz reagieren zu können. Durch die enge Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt – einschließlich der Schulsozialarbeit – werden bewährte Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende durchgeführt sowie neue Vorhaben – wie das vorliegende – konzipiert und erprobt.

Das Projekt RECHT.COOL

Um ein Rechtsbewusstsein entwickeln und zwischen einem „dummen Jungenstreich“ und einer Straftat unterscheiden zu können, müssen Jugendliche an der Schwelle zur Strafmündigkeit über grundlegende Rechtskenntnisse verfügen. Jugendliche wissen jedoch oft nur wenig über das Strafrecht, über den Ablauf eines Strafverfahrens verbunden mit den Aufgaben der Beteiligten (Polizei, Rechtsanwälte, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe und Gericht) sowie über die als Reaktion auf Straftaten drohenden Sanktionen.

Zielgruppe und Ziele

Unser Schulkurs RECHT.COOL wendet sich daher an die Altersgruppe der 13- und 14-Jährigen, die sich an der Schwelle zur Strafmündigkeit befinden (i. d. R. die 7. Klassenstufe). Durch RECHT.COOL betreiben wir aktiv Kriminalprävention, indem den Schülern grundlegende Informationen über die straf- und zivilrechtlichen Folgen jugendtypischer Delinquenz vermittelt werden. Im Rahmen dieser Wissensvermittlung geht es also vorrangig um eine Schärfung und Stärkung ihres Rechtsbewusstseins. Neben der Normverdeutlichung einerseits geht es aber andererseits auch um alternative Konfliktlösungsstrategien, damit sich aus alltäglichen Situationen heraus möglichst keine Straftaten ergeben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Themen Opferempathie und konstruktiver Umgang mit Konflikten.

Ablauf und Methodik

Aufgeteilt ist der RECHT.COOL-Kurs in zwei Blöcke, die jeweils etwa zwei Schulstunden umfassen. Im ersten Block geht es zunächst um die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zum Strafrecht und den (idealtypischen) Ablauf eines Strafverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus dem Jugendgerichtsgesetz ergeben. Unterstützt werden wir dabei in der Regel von Mitarbeitern der örtlich zuständigen Polizei und der Staatsanwaltschaft. Für die Jugendlichen ist es oft ein spannendes Erlebnis, mal einem „richtigen“ Polizisten oder Staatsanwalt gegenüberzusitzen, Fragen zu stellen und von ihnen hören zu können, mit welchen echten Verbrechen und Verbrechern sie es schon zu tun hatten. Anhand von wahren Fällen werden so die Lerninhalte kurzweilig und authentisch den Schulklassen vermittelt.

Der zweite Block startet – ohne die Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft – mit einem interaktiven sogenannten Strafrechtsquiz. Hierbei werden spielerisch die zuvor besprochenen Themen nochmals aufgegriffen und gegebenenfalls vertieft. Indem auch jederzeit für die Schüler die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen, soll ihr Interesse wachgehalten und ein optimaler Lern-

effekt erreicht werden. Den anderen Schwerpunkt in diesem Block bildet das Thema konstruktiver Umgang mit Konflikten. Ausgehend von der Tatsache, dass oftmals Konflikte einer Straftat vorausgehen oder Straftaten zu (weiteren) Konflikten führen, beschäftigen wir uns mit den Kursteilnehmern mit verschiedenen Strategien, wie Konflikte vermieden oder deeskaliert werden können.

Anhand der Vorstellung der Grundprinzipien und des Ablaufs eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“/Mediation in Strafsachen – u. a. durch Zeigen eines Kurzfilms – wird mit den Schülern schließlich herausgearbeitet, dass (Opfer-)Empathie und gewaltfreie Kommunikation wesentliche Fähigkeiten im konstruktiven Umgang mit Konflikten darstellen.

Zusammenarbeit und Bewertung durch die Schüler

Nicht zuletzt begünstigt durch die bereits seit vielen Jahren bestehende sehr gute Kooperation mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei vor Ort, konnte schon von Anfang an auf die dort vorhandene Expertise und das Fachpersonal zurückgegriffen werden. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten unterstützen dankenswerterweise nach wie vor wann immer möglich deren Einsatz. Sollten einzelne Beamte einmal nicht zur Verfügung stehen, kann der Kurs dennoch stattfinden, da die eingesetzten Vereinsmitarbeiter als spezialisierte Mediatoren in Strafsachen allesamt über langjährige Erfahrung in diesem Bereich und entsprechende Fachkenntnisse verfügen.

Angefragt wird der Kurs in der Regel durch Schulsozialarbeiter, denen das Konzept aufgrund der (räumlichen) Nähe zu unserer Einrichtung vertraut ist, sobald ein Kostenträger bereitsteht. Eine besondere Bewerbung unsererseits an einzelnen Schulen findet nicht statt, zumal dies die personellen Kapazitäten übersteigen würde. Nach über zehn Jahren kann festgehalten werden, dass der RECHT.COOL-Kurs unter den örtlichen Schulsozialarbeitern allgemein bekannt ist und – soweit eine entsprechende Finanzierung gewährleistet werden kann – regelmäßig bzw. immer wieder in Auftrag gegeben wird.

Die Rückmeldungen sind dementsprechend grundsätzlich positiv, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Thematik (Strafrecht, Tatfolgen, Konfliktfähigkeit/-lösung) in dieser Tiefe nur schwer im schulischen Alltag mit eigenen Kräften zu vermitteln wäre.

Eine Herausforderung besteht zweifelsohne darin, die Schüler mit der durchaus komplexen Thematik nicht zu überfordern. Die Kursleiter versuchen daher schon im Vorfeld, mit den jeweiligen Klassenlehrern und Schulsozialarbeitern die aktuell für die Jugendlichen wichtigsten Themen/Delikte zu bestimmen und das intellektuelle und sprachliche Leistungsvermögen der Klassen auszuloten.

Bei den Schülern stößt das Projekt weitestgehend auf eine positive Resonanz. Sowohl in den Abschlussrunden als auch mittels der zum Kursende ausgeteilten Evaluationsbögen erklären die Schüler mehrheitlich, dass sie etwas dazugelernt und die Themen interessant gefunden hätten.

Häufig berichten sie im Kurs von eigenen Erfahrungen und stellen interessiert Fragen zu einzelnen Delikten oder Sachverhalten, die sie anderweitig (z. B. im familiären Umfeld oder in den Medien) mitbekommen, aber nicht verstanden haben. Dabei reicht die Spanne von Körperverletzungsdelikten aller Art über das Waffenrecht bis hin zum Cannabiskonsum und – natürlich – Cyberkriminalität in all ihren Ausprägungen. Hierdurch bietet sich immer wieder die Gelegenheit, Missverständnisse aufzuklären, für bestimmte Entwicklungen (z. B. in der virtuellen Welt) zu sensibilisieren und – nicht zuletzt – den Schülern den Wert eines funktionierenden Rechtsstaats näherzubringen.

Fazit

Vor dem Hintergrund der bisher gemachten Erfahrungen betrachten wir RECHT.COOL zweifellos als ein sinnvolles und weiter fortzuführendes Präventionsprojekt. Daher erscheint es uns auch geboten, darüber nachzudenken, wie wir den Inhalt mit den hier gegebenen personellen Ressourcen weiter streuen können. Eine Möglichkeit sehen wir darin, verstärkt an schulische Fachkräfte heranzutreten und sie an unserem „Erfahrungsschatz“ teilhaben zu lassen, damit sie ihn in der Folge in ihre tägliche Arbeit einfließen lassen können.

Autor

Marcus Schwörer

Dipl. Jurist, Mediator in Strafsachen, Bereichsleitung Justiznache Dienste, Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege e.V.

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren - eine unvollendete Erfolgsgeschichte

von Hilke Kenkel-Schwartz

Restorative Justice

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist die juristische Bezeichnung einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung durch die Methode der Mediation und bildet mit zahlreichen anderen Theorie- und Praxismodellen alternative Konfliktlösungsarten nicht nur in strafrechtlichen Kontexten (z. B. Familien-Gruppen-Konferenzen, Restorative Conferencing – Wiedergutmachungskonferenzen, Kreisgespräche).

Der zentrale Gedanke der Restorative Justice ist im Gegensatz zum traditionellen retributiven Strafrechtssystem die Wiedergutmachung materieller/immaterieller Schäden, die Heilung der Tatbetroffenen und die Wiederherstellung des sozialen Friedens.

Sie alle entstammen der angelsächsischen Reformbewegung Restorative Justice der 1970- bis 1980er-Jahre. Die Bezeichnung Restorative Justice geht zurück auf Howard Zehr, einen der bedeutenden Vordenker, Initiatoren und Namensgeber dieses Paradigmenwechsels im Umgang mit Straftaten (vgl. Zehr 1985 und 2002). Er kritisierte das moderne, auf die absichtliche Zufügung von Leid abzielende Strafrechtssystem und machte die Forderung nach einer alternativen Konfliktlösung zum politischen Credo einer über den kriminologisch, akademischen Kreis hinausgehenden gesellschaftlichen Initiative. Kriminalität ist demnach als ein unerwünschtes Verhalten zu sehen, bestehend aus einem Interessenkonflikt, und dem Impetus zur Klärung und dialogischen Wertaushandlung.

Der zentrale Gedanke der Restorative Justice ist im Gegensatz zum traditionellen retributiven Strafrechtssystem die Wiedergutmachung materieller/immaterieller Schäden, die Heilung der Tatbetroffenen und die Wiederherstellung des sozialen Friedens. Grundaxiome des zuweilen entgrenzten und bedeutungsvielfältigen Begriffes Resto-

orative Justice sind die Berücksichtigung der Opferperspektive, Partizipation und des Gemeinwesenansatzes.

In Deutschland kam es nach einer längeren Vorlaufzeit, während der in Modellprojekten und teilweise ohne rechtliche Grundlage Restorative-Justice-Methoden praktiziert wurden, erst in den 1990er-Jahren, befeuert durch eine erstarkende und einflussreicher werdende Opferinteressenvertretung, zu einer Implementierung im hiesigen Rechtssystem. Vorerst nischenhaft wurde 1994 zunächst eine staatliche Alternative zur Strafrechtstheorie der Vergeltung hin zur Wiedergutmachung im Jugendgesetzbuch (§§ 45, 47 JGG) verankert. Inzwischen sind zahlreiche Gesetze zur Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleiches auch im Erwachsenenstrafrecht aufgenommen worden (§ 46a StGB und §§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 155a StPO).

Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren

Laut Strafgesetzbuch (StGB) § 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung kann „das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen“, wenn der Täter „1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt“.

Den Beteiligten, sowohl Tatverantwortlichen als auch Tatbetroffenen, steht die Möglichkeit offen, mit Hilfe eines Dritten in der Vermittlerrolle gemeinsam eine interessensgeleitete Konfliktklärung und Wiedergutmachung zu erreichen. Das strafrechtlich definierte Gebot eines kommunikativen Prozesses zwischen TäterIn und

Geschädigten muss dabei nicht zwangsläufig von (professionellen) VermittlerInnen begleitet werden (BGH 27.08.2002 – 1 StR 204/02; 19.12.2002 -1StR 405/02; 7.12.2005 – 1StR 287/05), noch ist ein direkter Kontakt zwischen beiden Parteien notwendig (BGH 31.05.2002 – 2StR 73/02, Rn.27).

Diese liberale Auslegung der Vermittlerrolle tritt in der Praxis aus gutem Grund nur marginal in Erscheinung, werden dabei doch erfahrungsgemäß selten die mediativen Grundprinzipien, wie Freiwilligkeit, Interessensklärung und Konfliktklärung, im Sinne der Beteiligten verwirklicht. Insbesondere seit der gesetzlichen Implementierung des TOAs in den 1990er-Jahren, verbunden mit der Entwicklung der TOA-Standards des TOA-Servicebüro im DBH e. V., hat eine zunehmende Professionalisierung im Berufsfeld der Mediation in Strafsachen stattgefunden. Sozialpädagogische oder vergleichbare Studienabschlüsse, verbunden mit einer Mediationsausbildung in Strafsachen, bilden die Grundvoraussetzung, um Verfahren geplant, kontrolliert und professionell in der Vermittlerrolle durchzuführen.

Das Momentum des direkten Kontaktes zwischen den Konfliktbeteiligten in einem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren ist dagegen auch im professionellen Rahmen einer Mediation im Strafverfahren nicht Voraussetzung. Bei Vorbehalten auf Opferseite bezüglich einer Begegnung mit dem Täter (z. B. bzgl. eines Reviktimisierungsrisikos) kann dem Rechnung getragen werden, indem eine sogenannte Shuttle-Mediation, auch Pendelmediation genannt, durchgeführt wird.

Der überwiegende Anteil der Verfahren wird nach dem Standardablauf von zunächst separat geführten Einzelgesprächen und in der Folge einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch mit den beteiligten Konfliktparteien durchgeführt. Dabei spielen die Anzahl der Beteiligten als auch die Komplexität und die Deliktsschwere eine entscheidende Rolle in Bezug auf die zeitliche und frequenzielle Verfahrensausgestaltung. Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist außergerichtlich und unterliegt damit nicht den strikten formalgerichtlichen Vorgaben eines Gerichtsprozesses. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Settings sind vielfältig und orientieren sich individuell an den Bedürfnissen der Beteiligten, insbesondere opferorientiert im Sinne der Geschädigten.

Der TOA folgt dem Plädoyer, den Vollzug von Freiheitsstrafen in geschlossenen Anstalten oder Geldstrafen als generelle Sanktion kritisch zu sehen, und stattdessen auf Straftaten mit individuellen Maßnahmen zu reagie-

ren (Zusammenhang mit der Straftat und spezifisches Setting), um die TäterInnen zur Verantwortungsübernahme zu bewegen (Galli 2020).

Die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren kann für den Täter die Aussicht auf Strafmilderung bieten. Das Absehen von der Verfolgung bzw. die Einstellung des Verfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Strafgericht (§ 153a, auch § 153b StPO; §§ 45 und 47 JGG), ein Schuldspruch mit Absehen von Strafe oder eine Strafmilderung bei Überschreitung der Straf Grenze von einem Jahr (§ 46 Abs. 2, § 46a StGB) stellen zunächst extrinsische Motivationsfaktoren für den Tatverantwortlichen dar. Diese werden aus Perspektive der Tatbetroffenen häufig kritisiert und als Grund einer eigenen ablehnenden Haltung gegenüber dem Angebot eines TOA benannt. Kommentare wie „Das macht der doch nur, um möglichst glimpflich aus der Sache herauszukommen!“ fallen erfahrungsgemäß nicht selten bei Erstkontakten mit den Geschädigten. Dass es für die Tatverantwortlichen eine hohe Anforderung ist, sich in einer direkten Begegnung dem Geschädigten zu stellen, mit Schuldzuweisungen, Scham und Reue umzugehen, wird tendenziell, nicht nur von den Geschädigten, unterschätzt.

„Das macht der doch nur, um möglichst glimpflich aus der Sache herauszukommen!“ ... Dass es für die Tatverantwortlichen eine hohe Anforderung ist, sich in einer direkten Begegnung dem Geschädigten zu stellen, ..., wird tendenziell, nicht nur von den Geschädigten, unterschätzt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Tatverantwortliche oftmals ein inneres Bedürfnis haben, sich mit den Folgen ihrer Tat auseinanderzusetzen und eine Befriedung mit dem Geschädigten zu erreichen. Hier ist es die Aufgabe des Mediators aufzuklären, aber auch eine angemessene, für den Prozess ausreichende Motivationslage zu prüfen. Das Spektrum erstreckt sich womöglich von reinem Opportunismus bis hin zur uneingeschränkten Verantwortungsübernahme auf Seiten der Tatverantwortlichen. Letztendlich liegt aber die Prüfinstanz bei den Geschädigten, die ihre Einlassung zum TOA unter den gegebenen Voraussetzungen selbstbestimmt abwägen können.

Statistik

Seit 1993 werden jährlich TOA-relevante Daten in einer bundesweiten Statistik erhoben und alle zwei Jahre in Berichtsform vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben. Freiwillig mitwirkende TOA-Einrichtungen, die ihre Daten zur statistischen Auswertung übermitteln, tragen dazu bei, eine bundesweite Erfassung von Täter-Opfer-Ausgleichen im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zu erstellen, den Status quo zu erfassen, aber auch Verlauf und Ergebnis von Ausgleichsverfahren zu untersuchen.

Der TOA geht in der ihm zugrunde liegenden Haltung dabei nicht von einem defizitären Sozialisierungsgrad aus, wie der Resozialisierungsgedanke der Straffälligenhilfe bisweilen suggeriert.

Einschränkend muss aber erwähnt werden, dass sich nur etwa 15 % aller Einrichtungen an der Statistik beteiligen (Hartmann/Schmidt/Ridder/Kerner 2024, S. 12). Eine Verbesserung der statistischen Erfassung und auf Bundesebene eine einheitliche Erhebung sind daher dringend geboten, um eine valide Datengrundlage zu schaffen.

Zuweisungspraxis

Fachstellen der Justiziaren Dienste und Freie Träger werden mit der Durchführung eines TOAs vornehmlich von der Justiz, aber auch von justiznahen Institutionen, wie Polizei und Jugendgerichtshilfe, beauftragt. Nicht zuletzt können auch die direkt Beteiligten einen Täter-Opfer-Ausgleich initiieren, indem sie als sogenannte Selbstmelder eine Fachstelle kontaktieren. Diese geläufige, wenn auch selten genutzte Praxis, steht einer restringierenden Gesetzesformulierung entgegen, die laut § 155a StPO nur eine Prüfungs- und Hinwirkungspflicht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht vorsieht, nicht jedoch eigene Anregungsrechte seitens der Beteiligten einräumt.

Reformerische Vorbildfunktion könnte hier bundesweit das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) in § 21 Abs. 4;10 sein, in dem ein solches Anregungsrecht den Beteiligten eingeräumt wird.

Deliktstruktur

Laut Auswertung der TOA-Statistik 2021/2022 machen die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, wie auch in den Jahren zuvor, den größten Anteil aus (51,6 %), gefolgt von den Deliktsgruppen Beleidigung (17,4 %), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (16,3 %) und Sachbeschädigung (11,1 %). Die Statistik legt die Schlussfolgerung nahe, dass nur Straftaten mit geringer Deliktschwere (einfache Körperverletzung, Diebstahl, Beleidigung u. ä.) als TOA-gesamt geeignet eingestuft werden. Allerdings muss hier ebenfalls benannt werden, dass zwar Anlass und Aufwand eines TOA bei Bagatellfällen in einem unangemessenen Verhältnis stehen mögen (vgl. Täter-Opfer-Ausgleich 2023), aber auf der anderen Seite die Recht-zufriedenheit auf Geschädigtenseite gefördert wird.

Erfahrungen der Fachstellen haben gezeigt, dass selbst schwerste Straftaten (schwere Körperverletzung, Sexualstraftaten u. ä.) mit Hilfe einer opfersensiblen, konzeptionell adaptierten Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgreich bearbeitet werden können. In diesem Zusammenhang erscheint es lohnend, einen Diskurs zur Etablierung von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren bei Tötungsdelikten zu eröffnen. Hinterbliebenen als Tatbetroffenen von Tötungsdelikten wird durch die im Gesetzestext verwendete Bezeichnung „Verletzte“ in seiner begrenzenden Auslegung die Inanspruchnahme eines Täter-Opfer-Ausgleiches bislang noch verwehrt.

Potential für den Strafvollzug

Die Erwartung, durch den Täter-Opfer-Ausgleich mit seiner Möglichkeit einer heilenden und friedensstiftenden Wirkung in Bezug auf entstandene Verletzungen der Individuen, aber auch des sozialen Kollektivs, die Rückfallquoten auf Seiten der TäterInnen zu verringern, präventiv wirksam zu sein und die Ansprüche der Tatbetroffenen an Schadenswiedergutmachung sowohl materiell wie immateriell zu bedienen, konnte durch Studien belegt werden (Dölling/Hartmann/Traulsen 2002, S. 185 ff.).

Trotz positiver Evaluation und komfortabler Gesetzesgrundlage wird das Potenzial des TOAs bislang bei Weitem nicht ausgeschöpft. Schätzungen gehen von 30.000 durchgeführten TOA-Verfahren pro Jahr aus (Trenczek 2014, S. 621). Gegenüber einer jährlichen Gesamtzahl von Straftaten von über fünf Millionen nimmt der Täter-Opfer-Ausgleich damit nur eine marginale Rolle ein.

ExpertInnen gingen in der Vergangenheit von einem Ausgleichspotenzial von bis zu 20 Prozent aller polizeilich registrierten Straftaten aus (Wandrey/Weitekamp 1998, S. 143).

Ursachen für fehlende Zuweisungen in den TOA sind u. a. Vorbehalte in der Justiz gegenüber dem Verfahren, das institutionell außerhalb des Strafverfahrens verortet ist und womöglich als „systemfremd“ wahrgenommen wird, mangelndes Wissen über den TOA – so sind außergerichtliche Schlichtungsverfahren noch immer nicht in der JuristInnenausbildung verankert – und strukturelle, bürokratische Erschwernisse, die eine Zuweisung insbesondere durch die Staatsanwaltschaft in den TOA behindern.

Positive Effekte im Sinne einer erfolgreichen Straffälligenhilfe, die staatliche Sanktionen verhindert oder in ihrem Sanktionsgrad reduziert, bestehen in wichtigen Sozialisierungserfahrungen der straffällig gewordenen Menschen. Der TOA ist zwar eine punktuelle, situative Kurzzeitintervention, kann aber in den individuellen Biografien von Straftätern eine entscheidende Rolle einnehmen, da er essenzielle Erkenntnisse im Erfahrungsbereich von Verantwortungsübernahme, Empathie, Vergebung und Versöhnung bietet. Faktoren, wie Lernerfolg, Verhaltensänderung und angemessene soziale Partizipation, sind zwar empirisch schwer zu erfassen, Studien belegen aber die positive Wirkung einer Teilnahme am TOA-Verfahren auf die Legalbewährung (Kaspar/Weiler/Schlickum 2014).

Der TOA geht in der ihm zugrunde liegenden Haltung dabei nicht von einem defizitären Sozialisierungsgrad aus, wie der Resozialisierungsgedanke der Straffälligenhilfe bisweilen suggeriert. Die häufig bemühte Umschreibung einer „Begegnung auf Augenhöhe“ zwischen Tatverantwortlichen und Tatbetroffenen, sich aktualisierend in der Phase des gemeinsamen Ausgleichsgesprächs, zeigt die non-defizitäre Annahme sowohl gegenüber den straffällig gewordenen Menschen als auch gegenüber den oftmals unter ihrem im Strafverfahren zugewiesenen passiven Opferstatus leidenden Tatbetroffenen.

Literatur:

› Dölling, D./Hartmann, A./Traulsen, M. (2002): Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 85,3, S.185-193.

Autorin



Hilke Kenkel-Schwartz

Hilke Kenkel-Schwartz, systemische Familientherapeutin, Mediatorin, seit 2021 Geschäftsführerin des Vereins Konflikt-schlichtung in Oldenburg, der als einer der ersten Vereine bundesweit seit 1987 Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchführt.

Hilke Kenkel-Schwartz ist anerkannte Ausbilderin des TOA-Servicebüros für Mediation in Strafsachen und Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich.

hilke.kenkel-schwartz@konfliktschlichtung.de

- › Galli, T. (2020): Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen. Hamburg.
- › Hartmann, A./Schmidt, M./Ridder, S./Kerner, H. (2024): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2021 und 2022. Göttingen.
- › Kaspar, J./Weiler, E./Schlickum, G. (2014): Der Täter-Opfer-Ausgleich, Recht Methodik Falldokumentation, München.
- › Täter-Opfer-Ausgleich (2023): Bundesministerium der Justiz www.bmj.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_ausgleich/taeter_opfer_ausgleich_node.html
- › Trenczek, T. (2014): Restorative Justice, TOA und Mediation. Grundlagen, Praxisprobleme und Perspektiven, S. 621.
- › Wandrey, M./Weitekamp, E. (1998): Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995. In: D. Dölling et al. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn, S. 121 ff.
- › Zehr, H. (1985): Retributive Justice – Restorative Justice. Elkart: Mennonite Central Committee.
- › Zehr, H. (2002): Changing Lenses. A new focus on Crime and Justice. Scottsdale (USA): Harald Press.

„Arbeit statt Strafe“ braucht Beziehung: Über Haltung, Vertrauen und Wirkung

von Kati Robbe

„Super toll 👍 und Dankeschön 🙏
für Ihre Mühe...“

Mit diesen Worten bedankt sich im Frühjahr 2025 ein Klient aus dem HSI-Modul 3 „Arbeit statt Strafe“ (ASS) bei unserer Kollegin aus Neuruppin, nachdem sie ihn erfolgreich in eine gemeinnützige Arbeit vermitteln konnte. Dieses kurze, aber bedeutsame Feedback steht exemplarisch für die Wirkung, die das Engagement im Bereich der Haftvermeidung in unserem HSI-Netzwerk entfalten kann.

Das ESF+-geförderte Programm Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (HSI 4.0) verfolgt das Ziel, straffällig gewordene oder haftgefährdete Menschen in Brandenburg sozial und beruflich zu (re-)integrieren. Im Fokus stehen sowohl Inhaftierte als auch Haftentlassene, junge Menschen, die straffällig geworden sind, sowie Personen, die zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten. Gefördert werden Angebote, die durch individuelle Beratung, sozialpädagogische Begleitung, arbeitsmarktnahe Qualifizierungen und präventive Hilfen konkrete Lebensperspektiven eröffnen. Im Mittelpunkt steht dabei der Zugang zum Arbeitsmarkt, der Erhalt von Wohnraum, familiäre Stabilisierung sowie die Entwicklung alltagspraktischer, sozialer Kompetenzen. Die Maßnahmen verteilen sich auf vier Module:

Modul 1:
Soziales Eingliederungsmanagement und Nachsorge

Modul 2:
Vermittlung von Arbeits- und Lebensperspektiven

Modul 3:
Arbeit statt Strafe (Präventive Maßnahmen zur Haftvermeidung)¹

1. Modulspezifische Leistungsübersicht in Form der Qualitativen Standards für „Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen – ARBEIT STATT STRAFE“ finden Sie auf unserem Infoportal: www.hsi-zabih.de – unter Dokumente und Medien

Modul 4:
Besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche, Heranwachsende und Familien

Das ASS-Modul eröffnet Menschen mit einer Geldstrafe die Möglichkeit, und nicht selten die Notwendigkeit, durch gemeinnützige Arbeit den ausstehenden Betrag ganz oder teilweise abzugelten und/oder eine Ratenzahlung zur Tilgung zu vereinbaren. Die Teilnahme erfolgt in der Regel über eine Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft oder die Sozialen Dienste der Justiz oder durch Selbstmelder:innen. Die Angebote der HSI-Mitarbeiter:innen im Modul 3 decken alle vier Landgerichtsbezirke Brandenburgs ab.

Die Bandbreite der Teilnehmenden ist groß:

- Da sind zum einen Personen, die zielgerichtet und eigeninitiativ agieren. Sie gestalten die einzelnen Schritte aktiv mit und absolvieren die Ableistung zum Teil zügig und zuverlässig.
- Eine zweite Gruppe benötigt intensive Unterstützung – sei es aufgrund psychischer Belastungen, körperlicher Einschränkungen, Suchterkrankungen oder wegen prekärer Lebensverhältnisse wie Wohnungsnot. Für sie wird die Tilgung zu einem komplexen Prozess, bei dem Stabilisierung und Beziehungskontinuität eine zentrale Rolle spielen.
- Schließlich gibt es auch Personen, die sich mit der Ernsthaftigkeit ihrer Situation schwertun, wenig Bereitschaft zur Kooperation zeigen und deren Teilnahme von Widerstand oder Vermeidung geprägt ist.

Die Beratungsarbeit im Modul ist vielfältig und anspruchsvoll. Sie erfordert von den Mitarbeitenden im HSI/ASS-Kontext nicht nur Frustrationstoleranz und eine klare, zugleich wertschätzende Haltung, sondern auch die Fähigkeit zur Selbstfürsorge. Aus fachlicher Sicht lassen sich drei wesentliche Faktoren benennen, die für eine gelingende Praxis zentral sind:

- a. eine verlässliche und kontinuierliche Beziehungsge-

staltung, die Stabilität schafft und individuelle Unterstützung ermöglicht,

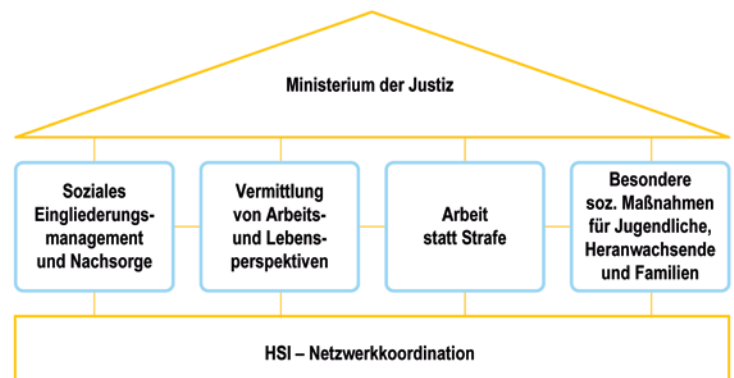
- b. eine enge Vernetzung vor Ort mit relevanten Akteurinnen und Akteuren, um abgestimmte Lösungen zu entwickeln, und
- c. der regelmäßige Austausch sowie die gemeinsame Reflexion mit den HSI-Partner:innen, um die eigene Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Arbeit statt Strafe ist mehr als reine Haftvermeidung. Wie unsere Kolleginnen und Kollegen im Modul 3 konkret arbeiten, welche Ableistungsstellen angeboten werden können und welche Rolle „der Mensch am Schreibtisch“ dabei spielt – all das möchten wir als Netzwerkkoordination im Folgenden anhand eines persönlichen Einblicks nachvollziehbar machen. Ausgehend von einer Rückmeldung via Mail eines Klienten nehmen wir diese Perspektive zum Anlass für eine fachliche Betrachtung, die die Wirksamkeit unserer gemeinsamen Arbeit jenseits von Statistik und Fallzahlen sichtbar werden lässt.

„Die Arbeit im Tierpark macht mir Spaß und ich werde das hinbekommen.“

Mit diesem Satz fasst der Klient seine Erfahrungen mit einer gemeinnützigen Ableistungsstelle zusammen und bringt damit die zentrale Zielsetzung des Moduls „Arbeit statt Strafe“ auf den Punkt: Tätigkeiten, die nicht nur zur Tilgung der Geldstrafe dienen, sondern auch zur persönlichen Stabilisierung und zur Entwicklung von Perspektiven beitragen (können). Die mit dem Programm kooperierenden Ableistungsstellen sind vielfältig und spiegeln die unterschiedlichen Lebenswelten der Teilnehmenden wider. Je nach regionalen Gegebenheiten und Kooperationsstruktur stehen Plätze in Kitas, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Kirchengemeinden, Stadtverwaltungen, Sportvereinen, Jugendeinrichtungen, den Tafeln, Tierheimen oder auch in Reitvereinen zur Verfügung. Die Auswahl orientiert sich stets an den Grundvoraussetzungen der Gemeinnützigkeit sowie an einer wohnortnahen Erreichbarkeit – eine zentrale Voraussetzung, um Teilnahme überhaupt realistisch und nachhaltig zu gestalten. Interessen, Fähigkeiten, Belastbarkeit und Alltagssituation der Klient:innen fließen ebenso in die Vermittlung ein wie ggf. bestehende Vorbehalte oder Unsicherheiten. Wo möglich, wird partizipativ entschieden.

Gerade langjährig etablierte Kooperationen – einige bestehen bereits seit über 15 Jahren – bilden das Rückgrat dieser erfolgreichen Vermittlungsarbeit. Sie ermöglichen eine verlässliche Kommunikation, ein realistisches Erwartungsmanagement auf beiden Seiten und eine Vertrauensbasis, auf der auch in schwierigen Fällen tragfähige Lösungen entstehen können. Die gemeinnützige Arbeit im Rahmen von HSI ist somit mehr als nur eine formale Ableistung. In einigen Fällen kann diese Kooperation zur ersten täglichen Verbindlichkeit seit Langem führen und sogar zur Initialzündung für weitere Schritte in Richtung Qualifizierung, Beschäftigung und vor allem führt diese zur Befreiung von Schulden.



„Es wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, dieses Jahr die Arbeitsstunden abzuleisten ...“

In der Fachwelt sprechen wir hier zweifellos von einem Best-Practice-Beispiel: reflektiert, umgänglich und handlungsorientiert. Solche Rückmeldungen sind allerdings nicht der Regelfall. Umso bedeutsamer sind sie für unsere Netzwerkpartner:innen. Denn sie spiegeln den Anspruch unserer HSI-Mitarbeitenden wider, der weit über eine reine Vermittlungsfunktion hinausgeht. Im Zentrum steht eine Beziehungsarbeit, die sowohl empathisch als auch ehrlich ist. Den Menschen Hoffnung und Perspektive aufzuzeigen, bedeutet immer auch, realistische Einschätzungen zu teilen, Hindernisse zu benennen und gemeinsam gangbare Wege zu entwickeln. So können Frustrationen frühzeitig antizipiert und Rückschläge besser verarbeitet werden.

Die Erfahrung zeigt: Besonders in krisenhaften Momenten ist es essenziell, dass Klient:innen sich weiterhin an ihre Ansprechpartner:innen wenden dürfen, ohne Angst vor Abwertung oder Sanktion haben zu müssen. Gerade dann kann durch Beratung, Unterstützung oder gezielte Weitervermittlung an Hilfesysteme stabilisierend eingegriffen werden.

Wir erleben dabei auch, dass das bestehende System, in dem Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden, häufig genau jene trifft, die sich am wenigsten helfen können.

In vielen Fällen verläuft der Weg zur Ableistung nicht linear:

- Häufig erkundigen sich Klient:innen im Erstgespräch zunächst nach der zu erwartenden Haftdauer – als Richtwert, um eine Entscheidung zwischen Ratenzahlung und freier Arbeit zu treffen.
- Nicht selten fällt die erste Entscheidung zugunsten einer Ratenzahlung – vordergründig, um Zeit zu gewinnen. Doch bleibt die Zahlung über Wochen oder gar Monate aus, spitzt sich die Situation zu.
- Sobald eine Ladung zum Strafantritt oder ein Haftbefehl im Raum steht, wächst die Bereitschaft zur Kooperation und der Wechsel zur Freien Arbeit wird dann eingeleitet.

Diese Dynamik ist uns vertraut und erfordert eine geduldige sowie konsequente Begleitung. Dabei nehmen unsere HSI/ASS-Partner:innen immer wieder eine große Wertschätzung seitens der Klientinnen und Klienten wahr, insbesondere wenn die Maßnahme erfolgreich verläuft und sie sich während des gesamten Prozesses ernst genommen fühlen.

Solche Rückmeldungen stärken nicht nur die Sinnhaftigkeit dieser Arbeit, sie machen deutlich, dass soziale Integration Zeit braucht, aber möglich ist, wenn die Rahmenbedingungen stimmen und die Beziehungsebene trägt.

„Am Ende des Tunnels wird auch wieder Licht erscheinen.“

Dieser Satz beschreibt treffend die übergeordnete Zielsetzung der Vermittlung von Freier Arbeit für und mit den Menschen, die zu unseren Partner:innen kommen. Und auch wenn sich dieser Weg nicht immer gradlinig zeigt, bleibt das Ziel: Licht, Orientierung, eine Perspektive.

Dabei machen wir als HSI-Netzwerk natürlich auch nicht Halt vor den Realitäten, die unsere Klient:innen mitbringen. Ein großer Teil kommt aus mehrfach belasteten Lebenslagen: Suchterkrankungen, keine oder abgebrochene Schulbildung, kaum oder nur brüchige Arbeitserfahrungen und oft ein Leben am Rand der Gesellschaft, geprägt von existenziellen Sorgen. Für viele bedeutet das: Bevor überhaupt an die Ableistung gedacht werden kann, braucht es erstmal Stabilisierung. Es braucht passende, niedrigschwellige Tätigkeiten, die sie überhaupt bewältigen können, Begleitung im Alltag und manchmal auch schlicht jemanden, der da ist, zuhört und die nächste Stelle im Hilfesystem kennt.

Hier kommt es aufs Netzwerk an und aufs Dranbleiben. Denn besonders im Flächenland Brandenburg wird schnell klar, wie viel an Infrastruktur, Flexibilität und erreichbaren Angeboten fehlt, was in städtischen Räumen teilweise selbstverständlich ist. Das betrifft sowohl die Vermittlung selbst als auch die Wege dahin. Dass trotzdem so viele Kolleg:innen vor Ort wirksam bleiben, liegt nicht an perfekten Bedingungen, sondern am Einsatz, der Haltung und dem langen Atem, den diese Arbeit nun mal braucht.

Wir erleben dabei auch, dass das bestehende System, in dem Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden, häufig genau jene trifft, die sich am wenigsten helfen können. Deshalb ist es uns als HSI-Netzwerk ein echtes Anliegen, hier politisch wach zu bleiben, Entwicklungen im Blick zu haben und für bessere Bedingungen zu werben: regional, fachlich und ganz konkret in der täglichen Vermittlungsarbeit.

Aus unseren Arbeitsgruppen und dem regelmäßigen Austausch mit den Partner:innen vor Ort wissen wir außerdem: Es braucht mehr Sensibilität – besonders im Umgang mit jüngeren Klient:innen. Sie lassen sich erreichen, ja. Aber nur, wenn die Ansprache stimmt. Ein Gespräch auf Augenhöhe, ein ehrliches Interesse, eine offene Haltung wirken motivierender als jeder erhobe-

ne Zeigefinger. Es wird aber auch rückgemeldet, dass genau das nicht immer klappt. Einzelne Betreuer:innen oder Ämter sind für Klient:innen manchmal eher Hürde als Hilfe. Auch das gehört zur Wahrheit und zu den Baustellen, die uns begleiten.

Das alles sind nur Ausschnitte, ein kleiner Einblick in die vielen kleinen und großen Herausforderungen, die einem in der HSI/ASS-Arbeit begegnen. Aber eben auch Beispiele für das, was möglich ist, wenn Beziehung gelingt und Menschen sich gesehen fühlen.

„Dankeschön, dass Sie mir den Rücken freihalten ...“

Solche Rückmeldungen sind selten, aber sie treffen. Gerade, weil sie oft von Menschen kommen, bei denen der Weg dorthin lang, widersprüchlich und von Rückschritten geprägt war.

Nicht jede Zusammenarbeit ist von Beginn an offen oder kooperativ. Es gibt Klient:innen, die monatelang nicht erreichbar sind, ablehnen, blockieren oder erst nach einem Jahr überhaupt gesprächsbereit werden. Und trotzdem bleiben unsere Kolleg:innen im ASS-Modul dran. Nicht aus Prinzip, sondern aus der Haltung heraus; „der Mensch wird Gründe haben“ und aus der Überzeugung heraus, dass Veränderung möglich ist und dass es genau an dieser Stelle eventuell jemanden braucht, der oder die nicht lockerlässt.

Dabei geht es nicht um „das Helfen“ um jeden Preis, sondern darum, die Tür offen zu halten. Angebote zu machen. Immer wieder zu signalisieren: Du kannst den Weg mitgestalten, wenn du willst. Selbstwirksamkeit ermöglichen, ohne zu überfordern.

Und wenn dann irgendwann dieser Satz kommt: „Dankeschön, dass Sie mir den Rücken freihalten“, dann zeigt dieser, was die Arbeit auch ist: Beziehung und Vertrauen. Ein sicherer Boden, von dem aus Neues überhaupt erst möglich wird.

„Sie sind halt eine Managerin.“

So die Rückmeldung – halb bewundernd, halb erklärend. Denn aus Sicht der Klient:innen wirkt es oft wie reines Organisationsgeschick, dass am Ende eine passende Stelle gefunden wird oder doch noch eine Ratenzahlung zustande kommt.

Es braucht mehr Sensibilität – besonders im Umgang mit jüngeren Klient:innen. Sie lassen sich erreichen, ja. Aber nur, wenn die Ansprache stimmt.

Die Realität ist vielschichtig: Es gibt zahlreiche Gründe, warum Menschen nicht eigeninitiativ handeln – keine Raten zahlen, keine Ableistungsstelle aufsuchen. Oft stehen Sucht, Überforderung, fehlende Tagesstruktur oder tiefe Hoffnungslosigkeit im Hintergrund. Nicht jeder Mensch kann seinen Weg aus eigener Kraft beginnen und genau hier braucht es verlässliche Begleitung.

Im ASS-Modul meistern die Mitwirkenden auf der anderen Seite des Schreibtisches nicht nur die tägliche Vermittlungsarbeit mit den Klientinnen und Klienten, sondern navigieren oft auch durch andere unruhige Gewässer. Die einzelnen Netzwerkträger bringen jeweils eigene Themen, Herausforderungen und Leitlinien mit, die es im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzung sorgfältig zu berücksichtigen und auszubalancieren gilt. Und auch wenn unsere Netzwerkpartner:innen die Haltung vertreten, jede:r verdient eine Begleitung mit Tiefe, ist die Realität häufig ernüchternd – viele, viele Klient:innen, weite Wege, begrenzte Zeit. Dass unsere HSI-/ASS-Mitarbeitenden trotzdem versuchen, einen Großteil der Zielgruppe im Blick zu behalten, ist keine Selbstverständlichkeit. Es ist Haltung. Denn es geht nicht nur um Organisation oder Vermittlung, es geht darum, als Person ansprechbar zu bleiben. Klar, verbindlich, zugewandt. Auch wenn's schwierig wird, auch wenn Funkstille herrscht – und manchmal gerade dann.

Diese Art von Beziehungsarbeit, geduldig, sachlich und zugleich persönlich, bildet eine stille, aber kraftvolle Stärke in einem System, das oft nur auf Zahlen und Abläufe fokussiert ist. Gerade sie ist der wesentliche Grund, warum Vermittlungen immer wieder gelingen. Als Netzwerkkoordination möchten wir die Erfolgsfaktoren ins Licht rücken, die unsere Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter motivieren, ihre Arbeit auch unter widrigen Umständen mit einer Selbstverständlichkeit umzusetzen, die wir bewundernswert finden und schließen uns der Rückmeldung des Klienten an und sagen auch Danke!²

HSI-Netzwerkkoordination: Wir koordinieren, wir bringen uns ein ... wir stellen uns vor!

Die Netzwerkkoordination des ESF+-geförderten Programms Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (HSI 4.0), die diese Haltung hier exemplarisch skizziert, versteht sich als zentrale Anlaufstelle für alle Belange rund um das HSI-Netzwerk in Brandenburg. An der Schnittstelle zwischen dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung – in seiner Funktion als Fachaufsicht – und den Maßnahmenträgern unterstützen wir die Programmsteuerung und Qualitätssicherung im Rahmen des Förderprogramms HSI 4.0.

Unser Team mit Sitz in Potsdam begleitet die Netzwerkpartner:innen strukturell wie inhaltlich durch regelmäßige Besuche vor Ort, durch die Mitgestaltung und Organisation von Runden Tischen, themenspezifischen Austauschtreffen und Fortbildungen. Dabei geht es uns

² Weiterführende Informationen, auch über die wertvolle Arbeit unserer anderen HSI-Modul-Partner:innen finden Sie in den auf unserem Infoportal veröffentlichten HSI Jahresberichten: www.hsi-zabih.de

insbesondere um das Sichtbarmachen gelungener Ansätze, das Aufgreifen gemeinsamer Fragestellungen und die Weitergabe von Fachwissen. Zudem stellen wir zentrale Informationen und Impulse über verschiedene Kanäle zur Verfügung, wie unter anderem durch das digitale HSI-Infoportal mit Fachbeiträgen, ausgewählten Nachrichten und Veranstaltungshinweisen. Der Anspruch unserer Netzwerkarbeit liegt auf regelmäßigen Rückmeldeschleifen mit den Trägern, gezielten Bedarfsabfragen und der kontinuierlichen Auswertung bestehender Prozesse.

Dabei geht es nicht um „das Helfen“ um jeden Preis, sondern darum, die Tür offen zu halten. Angebote zu machen. Immer wieder zu signalisieren: Du kannst den Weg mitgestalten, wenn du willst. Selbstwirksamkeit ermöglichen, ohne zu überfordern.

Als Netzwerkkoordination schätzen wir es sehr, die zum Teil lang verwurzelten Projektpartner:innen begleiten zu dürfen und mitzuerleben, wie engagierte Menschen trotz vielfältiger Hürden durch ihre gelebten Werte, Zugewandtheit, Mitmenschlichkeit und ihren Respekt gegenüber der Zielgruppe Herausforderungen meistern und wir der Leserschaft hier einen kleinen Einblick in diese wertvolle Arbeit übermitteln dürfen. Mit großem Dank würdigen wir die sorgfältigen Angaben und Rückmeldungen unserer HSI/ASS-Partner:innen aus dem Modul 3 zur Umsetzung dieser Zeilen. Mit diesem Beitrag möchten wir insbesondere die oftmals wenig sichtbare, jedoch zentrale Beziehungsarbeit hervorheben, durch die Vermittlungen in freie Arbeit erst über einen tragfähigen und haltgebenden Kontakt zur Zielgruppe möglich werden.

Weiterführende Informationen zu unserer Arbeit sowie aktuelle Hinweise zu Veranstaltungen und Veröffentlichungen finden Sie auf dem HSI-Infoportal. Für regelmäßige Updates empfehlen wir außerdem den Newsletter der Netzwerkkoordination.

Autorin



Kati Robbe

HSI-Netzwerkkoordination
Potsdam GbR

kati.robbe@hsi-zabih.de

U-Haft und was dann? Der Weg aus der Untersuchungshaft ins Betreute Wohnen

von Denise Tietjen

Die Zahl der Menschen in Untersuchungshaft in Deutschland ist hoch. Am 31. November 2024 saßen deutschlandweit 13.758 Männer und 772 Frauen in Untersuchungshaft (Destatis 2025). Die Untersuchungshaft, deren Voraussetzungen in §§ 112 ff. StPO geregelt sind, dient ausschließlich der Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens bis zur abschließenden Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden. Unter Untersuchungshaft (U-Haft) versteht man eine gesonderte Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt. Sie stellt sicher, dass der Beschuldigte in der Hauptverhandlung anwesend ist und das Hauptverfahren durchgeführt werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen bei schwerwiegenden Delikten kann sie auch dazu dienen, eine Wiederholungstat zu vermeiden. Der überwiegende Teil – rund 94 % – wird aufgrund von Fluchtgefahr festgehalten. Ein Grund dafür eine Fluchtgefahr anzunehmen, kann auch eine bestehende Wohnungslosigkeit darstellen. Doch was passiert mit einem großen Teil der Menschen in der Untersuchungshaft, die aufgrund von Wohnungslosigkeit oder anderen sozialen Problemen inhaftiert sind und später auf Bewährung entlassen werden könnten?

Die Situation in der Untersuchungshaft

Ein exemplarischer Fall, aus dem Jahr 2022, ist der von Tjark H., der seit zwei Monaten in der Untersuchungshaft in Bremen sitzt. Der Haftgrund ist Fluchtgefahr, die angezeigten Straftaten sind Ladendiebstähle. Vor seiner Inhaftierung war Tjark H. wohnungslos, ohne Leistungsbezug und litt unter einer Heroinabhängigkeit. Diese Merkmale sind leider kein Einzelfall, sondern betreffen viele Untersuchungshäftlinge in Deutschland. Etwa die Hälfte der männlichen Untersuchungshäftlinge hat ähnliche sozioökonomische Probleme – sie sind ohne festen Wohnsitz, arbeitslos und häufig suchtmittelabhängig. Zudem wird ein Drittel der Haftbefehle der Untersuchungshaft wegen Diebstahls erlassen (vgl. DW: 2022).

Während der Untersuchungshaft haben Häftlinge mit weitreichenden Einschränkungen zu kämpfen. Denn nach § 119 StPO können Inhaftierten in der Untersu-

chungshaft Beschränkungen auferlegt werden. Dazu zählen beispielsweise Besuchsbeschränkungen – auch von Ehepartnern – sowie Einschränkungen telefonischer Kontakte und des Briefverkehrs. Auch kann der Kontakt zu anderen Insassen begrenzt oder vollständig untersagt werden (vgl. Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: o. D.).

Hieraus kann eine Isolation entstehen, die sich negativ auf die Psyche der Inhaftierten auswirkt. So ist die Gefahr, an einer psychischen Erkrankung zu leiden, in Gefängnissen bis zu fünfmal höher als in Freiheit (vgl. ZDF heute: 2023). Neben der Isolation wirken sich auch die Monotonie und die Reizarmut negativ auf die Psyche aus. Das Gefängnis wird als Extremsituation wahrgenommen, und durch das dauerhafte Erleben dieser Umweltsituation kann sich das Gehirn langfristig verändern – mit Auswirkungen auf die Emotionsverarbeitung (ebd.).

Die Frage stellt sich, ob eine U-Haft in vielen dieser Fälle gerechtfertigt ist, besonders wenn man die relativ niedrige zu erwartende Strafe in Betracht zieht.

Die auferlegten Beschränkungen schaden nachhaltig der Resozialisierung der Inhaftierten und erschweren zusätzlich den Kontakt sowie den Erhalt der persönlichen Bindung zur Familie und zu den Kindern. Der Inhaftierte ist somit nicht allein von den Einschränkungen betroffen, sondern auch sein soziales Umfeld.

Des Weiteren kann Untersuchungshäftlingen der Verlust ihrer Wohnung drohen. Grundsätzlich soll die Untersuchungshaft nicht länger als sechs Monate andauern. In dieser Zeitspanne kann das Amt für Soziale Dienste (AfsD) die Kosten der Unterkunft übernehmen. In der Regel übernimmt das AfsD anstelle des Jobcenters die Mietkosten bis zu sechs Monate weiter – vorausgesetzt, es wird frühzeitig ein entsprechender Antrag an die zuständige Stelle gestellt (vgl. Sozialberatung Kiel: 2014).

In einigen Fällen kann sich die Dauer der Untersuchungshaft jedoch über sechs Monate hinaus verlängern, etwa wenn die Ermittlungen besonders umfangreich sind (vgl. dejure.org: o. D.). Tritt dieser Fall ein, ist eine weitere Übernahme der Wohnkosten oft ungewiss oder nicht mehr möglich. Sollte nach der Untersuchungshaft eine Entlassung aus der Haft erfolgen, wäre dann möglicherweise kein Wohnraum mehr vorhanden. Die Frage stellt sich, ob eine Untersuchungshaft in vielen dieser Fälle gerechtfertigt ist, besonders wenn man die relativ niedrige zu erwartende Strafe in Betracht zieht. Eine wichtige Rolle spielt dabei die hohe Zahl von Untersuchungshäftlingen, die nach ihrer Hauptverhandlung wieder freigelassen werden. Laut Statistiken wird etwa ein Drittel der Häftlinge zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, 10 % erhalten eine Geldstrafe und 8 % werden freigesprochen. Das bedeutet, dass fast die Hälfte der Untersuchungshäftlinge die Justizvollzugsanstalten ohne eine lange Haftstrafe verlassen (vgl. DW: 2022).

Fluchtgefahr – ein oft überschätzter Haftgrund

Der Haftgrund „Fluchtgefahr“ ist in vielen Fällen der Hauptgrund für eine Untersuchungshaft. Doch die tatsächliche Fluchtgefahr stellt sich bei näherer Betrachtung oft als gering heraus. Laut einer Studie von Lara Wolf (2017) aus den Jahren 2000 bis 2015 (hierbei wurden Häftlinge, welche bereits wegen Fluchtgefahr inhaftiert waren nach sechs Monaten aus der Untersuchungshaft entlassen, weil sie bereits sechs Monate

in Haft saßen) flohen von 169 Fällen nur 14 Personen, während 155 vor Gericht erschienen. Eine ähnliche Beobachtung wurde auch von Detlef Lind (2019) gemacht, der feststellte, dass von 66 Fällen nur einer flüchtete. Dies wirft die Frage auf, ob Fluchtgefahr in vielen Fällen überbewertet wird und die Haftpraxis dringend überdacht werden sollte.

Die Untersuchungshaft darf laut § 112 der Strafprozessordnung (StPO) nur dann verhängt werden, wenn sie in einem „stark überwiegen[den]“ Fall notwendig erscheint. Zudem sollte der Haftgrund nicht unverhältnismäßig zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe sein. Besonders bei geringfügigen Straftaten wie Ladendiebstählen stellt sich die Verhältnismäßigkeit der U-Haft infrage, wenn man bedenkt, dass häufig keine reelle Fluchtgefahr besteht.

Das Beratungsprojekt: U-Haftvermeidung durch Betreutes Wohnen

Ein alternativer Ansatz zur Untersuchungshaft ist es, die inhaftierten Personen in Betreutes Wohnen zu vermitteln. In diesem Fall kann der Haftgrund „Fluchtgefahr“ anders eingeschätzt und die U-Haft aufgehoben werden. Die Haftprüfung nach § 117 StPO ermöglicht es jedem Untersuchungshäftling, einen Antrag auf Prüfung der Untersuchungshaft zu stellen. Eine Aufhebung oder Aussetzung der Haft ist dann möglich, wenn beispielsweise eine Meldeadresse oder eine Betreuung im Rahmen eines Betreuten Wohnens gewährleistet werden kann. In solchen Fällen kann das Gericht die Haftprüfung positiv entscheiden, und die inhaftierte Person in ein Betreutes Wohnen entlassen. Es können weiter Meldeadressen gelten sowie die Auflage, im Betreuten Wohnen zu verbleiben.

Mit seinem langjährigen Engagement seit 1986 leistet der Verein Hoppenbank e.V. in Bremen eine bedeutende Unterstützung bei der Vermeidung von der Untersuchungshaft. Als freier Träger der Straffälligenhilfe bietet der Verein Inhaftierten die Möglichkeit, die Untersuchungshaft zu vermeiden. In Fällen wie dem von Tjark H. kann der Verein helfen, eine Kostenübernahme für das Betreute Wohnen zu beantragen und den Antrag auf Haftprüfung beim zuständigen Gericht einzureichen. Die zuständige Sozialarbeiterin begleitet den Klienten bis zur Hauptverhandlung und stellt sicher, dass der Aufenthalt im Betreuten Wohnen den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

BAG-S Infografik



Quelle: Destatis, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in deutschen Justizvollzugsanstalten, versch. Jg.

Der Verein Hoppenbank e.V. aus Bremen bietet in der JVA Oslebshausen eine regelmäßige Sprechstunde in der Untersuchungshaft an. Einerseits haben Untersuchungshäftlinge dort die Möglichkeit, mit der Suchtberatung der Hoppenbank zu sprechen und eine Therapie zu beantragen – unter Umständen mit dem Ziel, die Untersuchungshaft aufgrund einer Therapiezusage und der damit verbundenen Kostenübernahme im Rahmen der Haftprüfung nach § 117 StPO oder im Rahmen des § 35 BtMG (Zurückstellung der Strafvollstreckung) bei der Hauptverhandlung verlassen zu können. Gleichzeitig bietet die Hoppenbank auch eigene Wohnprojekte an. Die inhaftierte Person kann dabei in das ambulant betreute Wohnen des Projekts AHAB in der Bremer Neustadt oder in das stationäre betreute Wohnen „Haus Fedelhören“ ziehen.

Das Projekt AHAB stellt eine ambulante Maßnahme im Sinne des § 16 SGB II oder nach §§ 67/68 SGB XII dar. Das Projekt wendet sich an Straffällige, die aus dem Justizvollzug (U-Haft, Strafhaft, nach Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe) entlassen werden, unter Bewährungsaufsicht stehen, von Haft oder einem neuen Strafverfahren bedroht sind und zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten der Unterstützung bedürfen (vgl. Hoppenbank, AHAB, 2025.). In den drei Häusern können Klienten bis zu 18 Monate ambulant betreut werden und zusammen mit dem multiprofessionellen Team eine Perspektive für die Zukunft entwickeln.

Neben dem ambulanten betreuten Wohnen bietet der Verein Hoppenbank auch die Möglichkeit des stationär betreuten Wohnens im Haus Fedelhören an: Das Angebot im Haus Fedelhören richtet sich an haftentlassene und von Haft bedrohte Männer, um soziale Schwierigkeiten in besonderen Lebenslagen abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (vgl. §§ 67–68 SGB XII).

Wir bieten intensive Betreuungsangebote in Bezug auf praktische Hilfen bei der Alltagsbewältigung, psychosoziale Problemaufarbeitung, Abhängigkeitserkrankungen, Gesundheitsfürsorge, Behördengänge, rechtliche Fragen, Geldeinteilung, Wohnen, Beschäftigung, Freizeit etc. Die Bewohner können bis zu 24 Monate betreut werden, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus (vgl. Hoppenbank, Haus Fedelhören, 2024).

Für die Beratung können Inhaftierte einen Antrag stellen und werden anschließend von den zuständigen Kolleginnen in der Untersuchungshaft aufgesucht. Es folgt ein erstes Kennenlernen und ein Abwägen realistischer Möglichkeiten der Haftvermeidung. Durch das Erteilen

einer Schweigepflichtentbindung kann die zuständige Kollegin Kontakt zu Suchttherapien, Kostenträgern und Anwälten aufnehmen, um alle weiteren Schritte der Haftvermeidung zu besprechen und einzuleiten. Die Zusammenarbeit mit Anwälten ist hierbei von großer Bedeutung, denn nur so können die Chancen auf eine Haftvermeidung realistisch eingeschätzt, eine Haftprüfung bei Gericht beantragt und eine bestmögliche Verteidigung vorbereitet werden.

Ein alternativer Ansatz zur Untersuchungshaft ist es, die inhaftierten Personen in Betreutes Wohnen zu vermitteln. In diesem Fall kann die U-Haft aufgehoben werden.

Im Jahr 2024 konnten auf diese Weise zwei Klienten die Untersuchungshaft vermeiden. Im Jahr 2023 waren es drei Klienten und 2022 konnten zwei Klienten dank des Hilfsangebots des Vereins Hoppenbank e.V. eine Inhaftierung in der Untersuchungshaft vermeiden. Die geringen Zahlen im Rahmen der U-Haftvermeidung resultieren daraus, dass die oben genannten Wohnprojekte primär Plätze für bereits aus der Haft entlassene Männer anbieten und hauptsächlich Personen aufgenommen werden, bei denen die Chance besteht, dass sie sich mit der pädagogischen Unterstützung bis zur Hauptverhandlung positiv entwickeln.

Gerade für die Zielgruppen der wohnungslosen und suchtmittelabhängigen Untersuchungshäftlinge, wie Tjark H., ist eine Haftentlastung durch Betreutes Wohnen eine echte Chance. Die Möglichkeit, nach der Haftentlassung in einer betreuten Einrichtung zu leben, unterstützt die Resozialisierung und die Vorbereitung auf eine Hauptverhandlung und entlastet gleichzeitig die überlasteten Justizvollzugsanstalten. So waren im Juni 2024 737 Haftplätze in der JVA Bremen belegt – Kapazität gibt es aber nur von rund 717 Haftplätzen – eine deutliche Überbelegung (vgl. Tagesschau 2024).

Rolle der sozialen Arbeit in der Haftvermeidung

Die soziale Arbeit spielt eine zentrale Rolle bei der Haftvermeidung und in der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Im Rahmen des Betreuten Wohnens erhalten die Klienten Unterstützung bei der Beantragung

von Sozialleistungen, Therapievorstellungen und der Integration in die Gesellschaft. Durch regelmäßige Kontrollen und Meldeauflagen soll sichergestellt werden, dass der Klient keine weiteren Straftaten begeht und sich positiv auf die bevorstehende Hauptverhandlung vorbereitet. Zudem können Urinkontrollen angeordnet werden, um die Fortschritte bei der Suchtbekämpfung zu überprüfen.

Die Arbeit der sozialen Einrichtungen und der Anwälte im Rahmen der Haftprüfung hat also das Potenzial, nicht nur die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, sondern auch den Weg für eine erfolgreiche Resozialisierung der Häftlinge zu ebnet. In der Praxis zeigt sich, dass dieses Modell langfristig erfolgreicher ist als die reine Inhaftierung, insbesondere bei Menschen, die aufgrund von sozialen Problemen in die Kriminalität geraten sind.

Um die bestmögliche Arbeit zu leisten, sind Kooperationen und Schnittstellen von größter Bedeutung für die Soziale Arbeit. So arbeitet der Verein Hoppenbank e.V. eng mit der JVA Oslebshausen in Bremen zusammen. Ein regelmäßiger Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der JVA erleichtern die Arbeit bei der Haftvermeidung und stellen die Handlungsfähigkeit sicher. Ebenso ist die enge Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe), dem Jobcenter, dem Sozialamt, den Krankenkassen sowie verschiedenen Therapieeinrichtungen unerlässlich. Nur durch diese gute Zusammenarbeit lassen sich Haftvermeidungen vorbereiten und erfolgreich realisieren. Davon profitieren nicht nur die Haftvermeidenden, beispielsweise durch eine schnelle Anbindung an das Gesundheitssystem oder an das Jobcenter, sondern auch alle beteiligten Akteure, da Anliegen häufig auf kurzem Weg geklärt und ermöglicht werden können.

Fazit

Die Untersuchungshaft in Deutschland ist eine notwendige Maßnahme, aber die Verhältnismäßigkeit und die hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen, die später freigesprochen oder zu Bewährungsstrafen verurteilt werden, stellen die Praxis infrage. Vor allem in Fällen wie denen von Tjark H., der aufgrund von Fluchtgefahr und sozialer Problematik in Untersuchungshaft sitzt, konnte eine Haftvermeidung durch Betreutes Wohnen eine echte Entlastung für die Justizvollzugsanstalten und

gleichzeitig eine wirksamere Maßnahme zur Resozialisierung des Betroffenen darstellen. Es ist an der Zeit, diese Praxis zu überdenken und Alternativen zur Untersuchungshaft für sozial benachteiligte Gruppen wie wohnungslose oder suchtmittelabhängige Menschen zu fördern. So könnten die freien Träger der Straffälligenhilfe mehr Plätze im Betreuten Wohnen schaffen, um eine dauerhafte Alternative zur Untersuchungshaft darzustellen und nachhaltig mit den Betroffenen an ihrer Situation arbeiten.

Tjark H. hat sich im Betreuten Wohnen gut eingelebt – er wurde in der Hauptverhandlung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Seit über einem Jahr geht er einer Arbeitsgelegenheit nach. Neue Anzeigen hat er keine.

Literatur:

- > Bundesministerium der Justiz. (o. D.): Strafprozessordnung (StPO) § 119 Besondere Sicherungsmaßnahmen. Gesetze im Internet. www.gesetze-im-internet.de/stpo/_119.html
- > dejure.org. (o. D.): § 121 StPO – Verlängerung der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus. <https://dejure.org/gesetze/StPO/121.html>
- > Destatis (2025): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in deutschen Justizvollzugsanstalten. Januar bis Dezember 2024.
- > DW (2022) Untersuchungshaft – Monatelang ohne Urteil eingesperrt: www.dw.com/de/untersuchungshaft-monatelang-ohne-urteil-eingesperrt/a-61983111
- > Gesetze im Internet (o. D.): § 112 StPO – Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe. www.gesetze-im-internet.de/stpo/_112.html
- > Hoppenbank e.V. (2025): Projekt AHAB – Ambulant Betreutes Wohnen. <https://hoppenbank.info/projekte/ahab/>
- > Hoppenbank e.V. (2025): Haus Fedelhören – Jahresbericht 2024. https://hoppenbank.info/wp-content/uploads/2025/03/HF_Jahresbericht-2024-2.pdf
- > Lind, D. (2019): Fluchtgefahr und die Realität der Untersuchungshaft. www.dw.com/de/untersuchungshaft-monatelang-ohne-urteil-eingesperrt/a-61983111
- > Sozialberatung Kiel (2014): Hartz IV bei Haft – Kann Sozialamt Miete übernehmen? <https://sozialberatung-kiel.de/2014/06/02/hartz-iv-bei-haft-kann-sozialamt-miete-ubernehmen/>
- > Tagesschau (2024): Einlassstopp in der Justizvollzugsanstalt. Abgerufen von <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/gefaengnisse-100.html>
- > Wolf, L. (2017): Untersuchungshaft – Zahlen und Auswirkungen von 2000 bis 2015. www.dw.com/de/untersuchungshaft-monatelang-ohne-urteil-eingesperrt/a-61983111
- > ZDFheute. (2023). Was das Gefängnis mit der Psyche macht. ZDF. www.zdfheute.de/wissen/gehirn-resozialisierung-gefaengnis-psychologie-100.html

Autorin

Denise Tietjen

Staatl. anerkannte Sozialarbeiterin, Projektkoordination Haus Fedelhören, Verein Hoppenbank e.V.

Damit Kinder inhaftierter Eltern gleiche Chancen haben

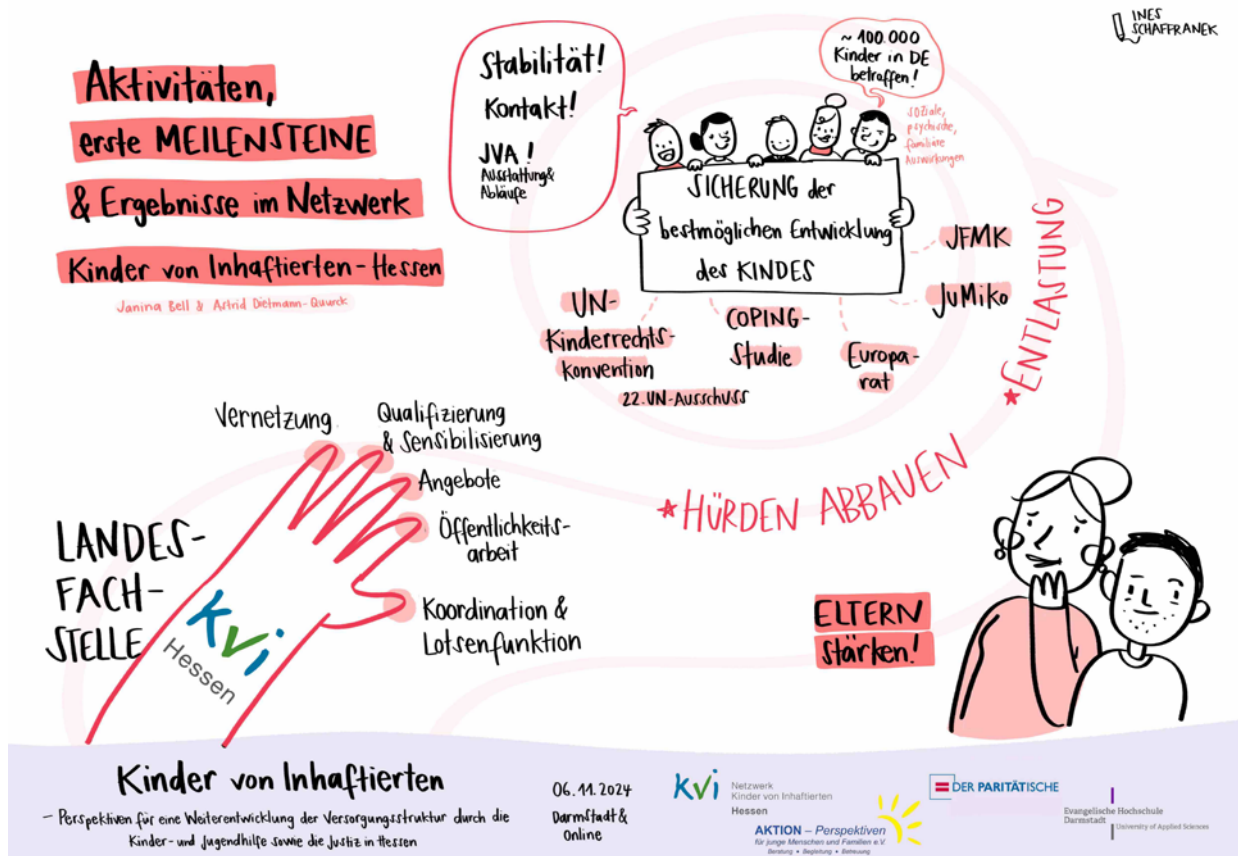
von Janina Bell und Astrid Dietmann-Quurck

1. Kinder und Familien von Inhaftierten – warum sie Unterstützung brauchen

Kinder von Inhaftierten gehören aus psychologischer, sozialer und pädagogischer Sicht zu einer besonders vulnerablen Gruppe. Die Trennung durch Inhaftierung geht in der Regel nicht nur mit emotionalem Stress, sondern auch mit Stigmatisierungen und strukturellen Nachteilen einher. Die COPING-Studie 2012 (Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health) kommt zu dem Ergebnis, dass diese Kinder ein signifikant höheres Risiko für emotionale und Verhaltensprobleme haben als Gleichaltrige ohne inhaf-

tierten Elternteil. Der Verlust einer stabilen Bezugsperson führt häufig zu Unsicherheiten in der Entwicklung, einem Gefühl des Verlassenseins sowie einem mangelnden Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen.

Viele dieser Kinder entwickeln Schuld- und Schamgefühle und ziehen sich zurück. Zudem kommt es häufig zu Loyalitätskonflikten, besonders wenn sich der verbliebene Elternteil negativ über den inhaftierten Elternteil äußert oder selbst überfordert ist. Die Kombination aus psychischer Belastung, sozialer Ausgrenzung und mangelnder institutioneller Unterstützung macht deutlich, dass Kinder inhaftierter Eltern gezielte Interventionen und stabile Bezugspersonen benötigen, um die negativen Auswirkungen ihrer Lebenslage abzufedern (vgl. Bieganski/Starke/Urban 2013).



2. Die Landesfachstelle im Netzwerk Kinder von Inhaftierten – wer wir sind

Die Landesfachstelle im Netzwerk Kinder von Inhaftierten – Hessen (Netzwerk Kvl – Hessen) ist eine gemeinsame Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat (HMdJ), des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) und des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) in Kooperation mit der AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V. und der Auridis Stiftung gGmbH. Sie besteht seit 2023 und richtet sich mit ihrem Angebot sowohl an von Inhaftierung betroffene Familien als auch an Fachkräfte aus Justiz und Jugendhilfe. Als Teil der Bundesinitiative im Netzwerk Kvl – einem Zusammenschluss von Fach- und Koordinierungsstellen in derzeit sechs Bundesländern – tauschen wir uns als hessische Landesfachstelle deutschlandweit mit den verschiedensten Akteuren zu diesem Thema aus (vgl. Kugler/Vogt 2022).

Bei der Inhaftierung eines Elternteils wird oft das gesamte Familiensystem erschüttert, und viele Fragen bleiben offen.

Unser Trägerverein ist die AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V. in Gießen, der in den Jahren 2017 bis 2019 ein erstes Modellprojekt zum Thema „Angehörigenarbeit im hessischen Justizvollzug“ übernahm und seither verschiedene Kurse für inhaftierte Eltern in hessischen Justizvollzugsanstalten anbietet. Mit AKTION KiM – Kinder im Mittelpunkt folgte in den Jahren 2020 bis 2022 ein zweites, von der Aktion Mensch gefördertes Projekt zur hessenweiten Unterstützung für Kinder von inhaftierten Eltern (vgl. Henn/Müth 2022, vgl. www.aktion-verein.org/beratung/aktion-kim).

3. Ziele und Aufgaben

Die Landesfachstelle möchte die Versorgungsstruktur von Kindern Inhaftierter in Hessen verbessern. Dadurch profitiert die Gesellschaft insgesamt: Betroffene

Familien rutschen nicht weiter in Armut und prekäre Lebenslagen ab, zusätzliche Kosten für Sozialleistungen können vermieden werden. Ein familienorientierter Strafvollzug wirkt sich außerdem meist förderlich auf die Resozialisierung des inhaftierten Elternteils aus. Um diese Ziele auf lange Sicht zu erreichen, will die Landesfachstelle zwischen den beiden Systemen Justiz und Jugendhilfe Brücken bauen und Vernetzung und Austausch vorantreiben. So veranstalteten wir im Jahr 2024 in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt und Der Paritätische Hessen einen gemeinsamen Fachtag zum Thema „Kinder von Inhaftierten – Perspektiven für eine Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Justiz in Hessen“, an dem zahlreiche Fachkräfte teilnahmen und mitdiskutierten (alle Vorträge unter www.kvi-hessen.org/index.php/seite-fachkraefte-veranstaltungen).

Vor diesem Hintergrund ist die Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften beider Bereiche ein Arbeitsschwerpunkt. In (Online-)Workshops gehen wir zum Beispiel auf die Lebenswelten von Kindern Inhaftierter und die Möglichkeiten ihrer Unterstützung ein oder behandeln Themen zu Kindeswohl und ambulanten Leistungen (vgl. Gerbig/Feige 2022 und Beckmann/Lohse 2023). Neben der Projektvorstellung in hessischen Gremien und Arbeitsgemeinschaften bieten wir in Kooperation mit Treffpunkt e. V., Nürnberg, außerdem Fortbildungen für Bedienstete in Justizvollzugsanstalten an. Eine kollegiale Beratung von Fachkräften, die von Inhaftierung betroffene Familien und Kinder betreuen, vervollständigt das Angebot.

4. Ein Schwerpunkt: Erstberatung von Betroffenen

Nicht zuletzt gehören die direkte, persönliche Erstberatung und Unterstützung von betroffenen Angehörigen sowie die Anbindung dieser Ratsuchenden an bestehende Stellen zu einem unserer wichtigsten Arbeitsbereiche. Bei der Inhaftierung eines Elternteils wird oft das gesamte Familiensystem erschüttert, und viele Fragen bleiben offen: „Wie kommen wir finanziell über die Runden? Wie sage ich es meinen Kindern? Wie organisiere ich den Besuch in der JVA? Und wie läuft das überhaupt alles ab?“

Meist ist es der nicht inhaftierte Elternteil, der – auf der Suche nach einem Ansprechpartner – über unsere Website den Weg in unsere Landesfachstelle findet und per E-Mail oder Telefon Kontakt aufnimmt. Für diese Familien sind wir die erste Anlaufstelle. Häufig sind die Betroffenen emotional noch sehr aufgewühlt und froh, ein offenes Ohr zu finden.

Lebensunterhalt sichern

In der Beratung versuchen wir, die oftmals komplexen Problemlagen genauer in den Blick zu nehmen und Lösungen anzubahnen. Ist durch die Inhaftierung beispielsweise das Haupteinkommen für die Familie weggefallen, müssen die Betroffenen eventuell beim Jobcenter angebunden werden. Gegebenenfalls können sie Transferleistungen wie Bürgergeld oder Wohngeld beantragen und brauchen dabei Unterstützung. Zu klären ist häufig auch die Frage der Krankenversicherung für die Kinder. Oder die monetäre Situation ist so schwierig, dass eine Schuldenberatung die richtige Anlaufstelle wäre. Die Landesfachstelle kann für die Betroffenen eine Lotsenfunktion übernehmen, recherchieren, welche passenden Kontakte es vor Ort für sie gibt, und sie dorthin weitervermitteln.

Kindgerecht erklären

Neben den finanziellen Fragen ist der Umgang mit den Kindern für den nicht inhaftierten Elternteil ein wichtiges Thema. Viele Eltern schämen sich für die Situation: Sie verheimlichen ihren Kindern, wo Papa oder Mama jetzt ist, oder wissen nicht, wie sie mit ihrem Kind über die Haft oder über die Straftat sprechen können. Die Erstberatung versucht, die betroffenen Eltern zu stärken und ihnen zu helfen, bei der Wahrheit zu bleiben. Denn der Schutz der Kinder besteht nicht darin, ihnen die Inhaftierung vorzuenthalten. Der Schutz greift vielmehr dann, wenn der nicht inhaftierte Elternteil ihnen vermittelt, selbst mit der Belastung leben und umgehen zu können, die Kinder zugleich dabei unterstützt, die Situation zu verarbeiten und ihnen durch diese Klarheit ein Gefühl der Sicherheit gibt (vgl. Gahl/Möllers 2025).

Individuelle Strategie entwickeln

In dieser hochbelasteten Situation ist es wichtig, stets die individuelle Lage der Familie zu berücksichtigen. Sollte die Inhaftierung eines Elternteils bei den Kindern weitere negative Folgen mit sich bringen, etwa Aggression, sozialen Rückzug, Verlustängste oder andere Verhaltensauffälligkeiten, können wir die Betroffenen

an eine geeignete lokale (Erziehungs-)Beratungsstelle weitervermitteln oder eine Therapie empfehlen.

Kontakt halten

Besuche in der JVA sind für die ganze Familie meist sehr aufregend. Die Kinder und Eltern sind angespannt, weil sie sich lange nicht gesehen haben, die Anreise ist oft strapaziös – und dann findet der Kontakt auch noch unter ganz besonderen Bedingungen statt. Deshalb klären wir die Betroffenen über Besuchszeiten und -abläufe, mögliche Sonderbesuche und Ansprechpersonen in der JVA auf. In Einzelfällen konnten wir Familien darüber hinaus unbürokratisch unterstützen, so wie bei Familie Schröder aus Mittelhessen.

5. Fallbeispiel: Drei Kinder, kein Auto – und die JVA weit weg

Nach der Verhaftung ihres Mannes ist Frau Schröder plötzlich alleinerziehend. Inzwischen sitzt ihr Ehemann, mit dem sie drei gemeinsame Kinder im Alter zwischen zwei und sieben Jahren hat, im Gefängnis. Damit hat sich das Leben der Familie mit einem Schlag verändert: Die Mutter ist auf sich gestellt. Das Geld wird knapp, seitdem das Einkommen des Vaters weggefallen ist. Und den Kindern fehlt Tag für Tag eine wichtige Bezugsperson. Den Vater dürfen sie höchstens zweimal im Monat für eine Stunde sehen – hinter Sicherheitstüren und Gittern, unter Aufsicht von Justizvollzugsbeamt*innen, in einem großen Besuchsraum mit anderen Inhaftierten und deren Angehörigen.

Die Besuche im Gefängnis sind für Frau Schröder finanziell, organisatorisch und emotional kaum zu stemmen. Die Familie lebt auf dem Land, die Mutter besitzt weder Führerschein noch Auto. Die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die entfernte JVA würde einige Stunden dauern, inklusive mehrfachen Umsteigens – mit drei kleinen vor Vorfreude zappelnden Kindern samt Kinderwagen. Wenn es dabei noch zu Bahnverspätungen oder verpassten Anschlüssen käme, könnte es passieren, dass die Familie nicht pünktlich eintrifft und in der JVA nicht mehr zum Besuch zugelassen wird.

In dieser schwierigen Situation sucht Frau Schröder bei uns Unterstützung. Wir vereinbaren mit ihr einen Erstberatungstermin, bei dem uns die Mutter verzweifelt schildert, wie sehr sie sich im Stich gelassen fühlt: „Auch bei

Verwandten und Bekannten finde ich keine Hilfe. Da ist niemand, der mich und die Kinder zur JVA begleiten oder gar dorthin fahren könnte. Und alleine schaffe ich das nicht! Jetzt sehen die Kleinen ihren Vater gar nicht mehr und fragen ständig nach ihm, weil sie ihn so vermissen.“

Niederschwellige Unterstützung

Über die Erstberatung hinaus war es möglich, der Familie bei diesem zentralen Problem zu helfen. Denn als Landesfachstelle konnten wir über eine Zuwendung des Fliedner-Vereins Rockenberg e. V. einen Fahrdienst organisieren. Dafür holte eine Mitarbeiterin die Familie mit dem vereinseigenen VW-Bus der AKTION – Perspektiven e. V. zu Hause ab, fuhr sie in die JVA und brachte sie wieder zurück. Während der Fahrten konnte sie die Familie außerdem auf den Besuch vorbereiten und die Kinder auch nach den Besuchen auffangen und deren Gefühle und Erlebnisse reflektieren. So wurde auch die Mutter entlastet, weil sie sich ganz auf ihre Kinder konzentrieren konnte.

Unsere Mitarbeiterin schildert ihre Eindrücke:

Ohne unsere logistische Unterstützung wäre die Anreise zur JVA mit drei kleinen Kindern tatsächlich zu anstrengend gewesen – und so hätten sie den Vater vielleicht nie besucht. Deshalb war Frau Schröder auch sehr erleichtert, dass wir die Fahrten organisierten und alles immer reibungslos funktionierte. Das führte dazu, dass alle entspannt ankamen, und verschaffte der Familie als gemeinsame Unternehmung auch ein besonderes Erlebnis. Die anschließende Begegnung mit dem Vater war für die Kinder und die Mutter ungeheuer wertvoll. Auf der Rückfahrt erzählten sie, wie schön es war, mit ihm zu reden, zu spielen oder zu kuscheln, was die Bedeutung dieser Momente für den familiären Zusammenhalt klar bestätigte. Nach den Besuchen wurden aber auch andere Emotionen sichtbar, besonders beim ältesten Sohn, der sehr unter dem Trennungsschmerz litt und sich wünschte, den Papa häufiger zu sehen. Auf der Rückfahrt konnte ich darauf eingehen, all das direkt besprechen – und die Familie blieb nicht allein mit ihren Gefühlen. Insgesamt denke ich, dass die regelmäßigen Besuche und begleiteten Fahrten einen nachhaltig positiven Effekt auf die psychosoziale Entwicklung der Kinder hatten.

Auf diese Weise konnten wir einige Besuche ermöglichen und pädagogisch unterstützen. Währenddessen gelang es Frau Schröder, ihren Führerschein zu machen und ein eigenes Auto zu erwerben. Heute kann sie die Fahrten selbst übernehmen und hat dadurch ein Stück Eigenständigkeit für sich und ihre Kinder zurückgewonnen.

Literatur:

- > Beckmann, Janna/Lohse, Katharina (2023): Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei inhaftiertem Elternteil – Kinderrechtliche Grundlagen, Leistungen nach SGB VIII und Schnittstellen zum Justizvollzug. Herausgeber: Deutsches Institut für Menschenrechte/Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (www.treffpunkt-nbg.de/infothek)
- > Bieganski, Justyna/Starke, Sylvia/Urban, Mirjam (2013): Informationsbrochure, Kinder von Inhaftierten, Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Nürnberg. Herausgeber: Universitätsklinikum Carl Gustav Carus/Treffpunkt e. V. (www.treffpunkt-nbg.de/infothek)
- > Gähl, Hartmut/Möllers, Jutta, LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (2025): Elternteil in Haft – Wie sage ich es meinem Kind? – Ein kleiner Ratgeber
- > Gerbig, Stephan/Feige, Judith (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft – Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention. Herausgeber: Deutsches Institut für Menschenrechte/Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (www.treffpunkt-nbg.de/infothek)
- > Henn, Friederike/Müth, Uli: AKTION KIM – Kinder im Mittelpunkt, BAG – S, Infodienst, 30. Jhg., Heft 1/2022, S. 37-38.
- > Kugler, Hilde/Vogt, Sylvia: Das Netzwerk Kinder von Inhaftierten (Kvi), BAG – S, Infodienst, 30. Jhg., Heft 1/2022, S. 32-34.

Autorinnen



Janina Bell

Pädagogische Mitarbeiterin
(Bildungsvermittlerin, Lehrerin)

Landesfachstelle im Netzwerk Kinder
von Inhaftierten – Hessen (Kvi –Hessen)



Astrid Dietmann-Quurck

Projektleitung
(Dipl.-Betriebswirtin, Coach (FH))

Landesfachstelle im Netzwerk Kinder
von Inhaftierten – Hessen (Kvi –Hessen)

Freiwillig ins Gefängnis – Ehrenamtliche in der Freien Straffälligenhilfe beim Rechtsfürsorge e.V. Lübeck – Resohilfe

von Christiane Petrikowski

Im Deutschen Freiwilligensurvey lässt sich nachlesen, dass mit 13,5 % die meisten freiwillig Engagierten in Deutschland im Bereich „Sport und Bewegung“ aktiv sind, wohingegen sich lediglich 0,6 % im Bereich „Justiz und Kriminalitätsprobleme“ engagieren¹. Auch wenn dieser Anteil nahezu verschwindend gering erscheint, die Wirkung freiwilligen Engagements in der Straffälligenhilfe ist für einen Teil der Gesellschaft, der selten positive Beachtung findet, oft von immenser Bedeutung und aus unserer Arbeit nicht wegzudenken.

Die Resohilfe Lübeck unterstützt seit über 180 Jahren u. a. straffällig gewordene Menschen beim Wiedereinstieg in das gesellschaftliche Leben und bietet im Rahmen verschiedener Projekte individuelle Hilfen an. Neben 21 hauptamtlich Mitarbeitenden engagieren sich rund 40 Ehrenamtliche für unsere Klient:innen und die Ziele unseres Vereins. Für eine hauptamtliche Koordinatorin des Ehrenamtsbereichs verfügt der Verein über eine Stelle von 24,5 Stunden/Woche. Diese hauptamtliche Fachkraft ist für die Gewinnung, die Aus- und Fortbildung, die Begleitung und Beratung der Ehrenamtlichen sowie die Koordinierung der verschiedenen Einsätze und Angebote zuständig. Außerdem steht sie den Klient:innen und Kooperationsstellen als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Finanziert wird die Stelle hauptsächlich vom Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, formal geregelt ist das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe im LStVollzG SH, im ResOG SH und den zugehörigen Standards der Leistungserbringung ehrenamtlicher Angebote.²

Der Weg zu uns ins Ehrenamt

Die Akquise interessierter Menschen für ein Ehrenamt bei der Resohilfe funktioniert in Lübeck über mehrere Wege: die ortsansässige Freiwilligenagentur „ePunkt“, die Ankündigung der Ausbildungskurse in den regio-

nen Medien, die Ehrenamtsmesse, über Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Veranstaltungen und nicht zuletzt über Mund-zu-Mund-Propaganda.

Alle Interessierten werden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, in dem ein erstes Kennenlernen stattfindet und die ausführliche Vorstellung des Ehrenamts mit seinen Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen erläutert wird. Bereits in diesem Gespräch werden die Interessierten nach ihren Motiven für ein Ehrenamt in der Straffälligenhilfe gefragt und es findet ein erster Austausch zu den Vorstellungen vom möglichen späteren Einsatzbereich statt. Während sich Letztere oft aus Podcasts, Filmen und Fernsehbildern speisen, werden die eigenen Motive für das Ehrenamt häufig so benannt:

- Wunsch danach, der Gesellschaft etwas zurückzugeben, weil die eigene Biografie positiv verlief,
- Interesse an gesellschaftlichen Randgebieten,
- Wunsch nach einer sinnvollen Tätigkeit und Struktur in der Freizeit,
- Suche nach Kontakt zu anderen Engagierten,
- sich einbringen in gesellschaftliche Themen,
- Erfahrungen nutzen und Neues lernen,
- das Ziel, eigene und fremde Vorurteile abzubauen.

Grundvoraussetzung für ein Ehrenamt bei der Resohilfe ist u. a. ein Mindestalter von 21 Jahren und die erfolgreiche Teilnahme an einem 1x jährlich startenden Ausbildungskurs.

Die Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von 4 Monaten und umfasst i. d. R. 18 Termine, die sich aus einem eineinhalbtägigen Einstiegsseminar, 13 Seminarabenden, 3 Supervisionsterminen, einem Termin für einen Rundgang und eine Sicherheitsbelehrung in der

¹ Freiwilliges Engagement in Deutschland, Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019, S. 22)

² § 38 Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz SH

JVA sowie einem Tagesseminar zum Abschluss zusammensetzen.

Inhaltlich richtet sich der Kurs in erster Linie nach den o. g. Standards der Leistungserbringung ehrenamtlicher Angebote aus und hat zum Ziel, die Ehrenamtlichen gut auf das Ehrenamt und die besonderen Herausforderungen, die es teilweise mit sich bringt, vorzubereiten.

Zum Einstieg reflektieren die Teilnehmer:innen, warum sie sich für ein Ehrenamt in der Straffälligenhilfe interessieren und wie sie sich die Rolle der freiwillig Engagierten in diesem Bereich vorstellen. Es wird besprochen, welche Erwartungen sie mitbringen und wie ihr soziales Umfeld auf die Pläne, sich für straffällig gewordene Menschen zu engagieren, reagiert. Bereits im Einstiegsseminar wird das Thema ‚Nähe und Distanz‘ an praktischen Beispielen erarbeitet und die eigene Abgrenzungsfähigkeit thematisiert. Juristische Expert:innen vermitteln Grundlagen zu Institutionen der Justiz und zum Straf- und Sozialrecht.

Der Kurs hat zum Ziel, die Ehrenamtlichen gut auf das Ehrenamt und die besonderen Herausforderungen, die es teilweise mit sich bringt, vorzubereiten.

Im weiteren Verlauf werden die Angebote des Vereins, die später in der ehrenamtlichen Begleitung als weiterführende Hilfsangebote für die Klient:innen relevant sein können, ausführlich von den jeweils zuständigen Mitarbeitenden vorgestellt. Das sind: die Integrationsbegleitung, die Schuldner- und Insolvenzberatung, der Täter-Opfer-Ausgleich, die Übergangswohneinrichtung und die Ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum. Viele der angehenden Ehrenamtlichen hatten vorab keine Berührungspunkte mit Themen im Kontext von Straffälligkeit und Resozialisierung und beschäftigen sich hier zum ersten Mal tiefergehend damit.

Nach dem Kurs können sie ihr Wissen über die Angebote zielgerichtet in die Unterstützung ihrer Klient:innen einfließen lassen, darüber informieren und ggf. die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Angebot begleiten. Außerdem lernen sie hier schon einen großen Teil der hauptamtlich Mitarbeitenden kennen und entwickeln nebenbei Stück für Stück ein Gefühl für die Straffälligenhilfe und den Verein. Weitere wichtige Kursbestandteile sind das Kennenlernen der Bewährungshilfe, wo es

neben einem Einblick in die tägliche Arbeit auch um die Erklärung von Führungsaufsicht, Weisungen etc. geht und das Kennenlernen der Suchtberatung innerhalb und außerhalb der JVA. Hier werden die Unterschiede zwischen legalen und illegalen Suchtmitteln, Suchterkrankungen und deren Verlauf, die Beratungspraxis in der JVA und weitere Hilfs- und Therapieangebote genauer erklärt. Am Seminarabend zum Thema Desistance lernen die Kursteilnehmer:innen mehr über die Lebenswelten unserer Klient:innen und Faktoren, die den Ausstieg aus Kriminalität und das Führen eines straffreien Lebens begünstigen. In der Seminareinheit zur Kommunikation geht es zum einen um Grundlagen der Gesprächsführung, zum anderen aber auch um die Kommunikation mit JVA-Bediensteten und anderen Beteiligten. Außerdem formulieren die Teilnehmer:innen, wie viel und was genau sie gegenüber ihren zukünftigen Klient:innen von sich preisgeben möchten und was nicht. Der Rundgang durch die JVA mit zugehöriger Sicherheitsbelehrung veranschaulicht, wo sie sich in Zukunft im Rahmen ihres Ehrenamts aufhalten werden und welche Regeln und Sicherheitsvorkehrungen hier für sie gelten.

Am Ende des Kurses wird auf die Ausbildung zurückgeblickt und geklärt, welche offenen Fragen bestehen und wie gut die Teilnehmer:innen sich nun für die ehrenamtliche Zukunft gerüstet sehen. Es werden alle Einsatzmöglichkeiten ausführlich vorgestellt und der individuelle Übergang in die ehrenamtliche Praxis geplant.

Neben aller inhaltlichen und fachlichen Vorbereitung ermöglicht der Kurs ein gutes gegenseitiges Kennenlernen und es entsteht für die Koordinatorin ein Eindruck von der persönlichen Eignung der Teilnehmer:innen für die ehrenamtliche Praxis. Diese haben im Verlauf des Kurses die Möglichkeit, mitgebrachte Vorstellungen zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe das Richtige für sie ist.

Die ehrenamtliche Praxis

Die fertig ausgebildeten Ehrenamtlichen können Einzelbegleitungen in der JVA übernehmen, dort im Team Freizeitgruppen anbieten oder Klient:innen nach der Entlassung beim Aufbau eines geregelten Alltags begleiten. Neben solchen Einsätzen engagieren sie sich z. B. im Rahmen der Aktionstage Gefängnis (www.aktionstage-gefaengnis.de) oder packen in der Geschäftsstelle da mit an, wo gerade helfende Hände gebraucht werden. Beim Einstieg in Einzelbegleitungen werden

neue Ehrenamtliche auf Wunsch bis zu dreimal von der Koordinatorin oder einer erfahrenen ehrenamtlichen Kraft begleitet.

Alle ehrenamtlichen Angebote der Resohilfe basieren auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Für die Ehrenamtlichen gilt, dass sie bei ihren Einsätzen Menschen mit einer individuellen Lebensgeschichte begegnen und nicht Täter:innen. So wissen die Ehrenamtlichen i. d. R. nicht, warum ihre Klient:innen in Haft sind oder waren, es sei denn, diese erzählen es von sich aus.

Die Einsätze in der JVA werden in Zusammenarbeit mit einem für das Ehrenamt zuständigen Mitarbeiter der JVA koordiniert. Der Ansprechpartner und verschiedene Vollzugsmitarbeiter:innen sind auch für die Ehrenamtlichen direkt kontaktierbar. Die Möglichkeit, im Bedarfsfall Organisatorisches auf kurzem Weg eigenständig klären zu können, wirkt sich positiv auf die gelingende Ehrenamtspraxis aus. Die Angebote der Resohilfe werden per Aushang auf den Stationen bekannt gegeben. Interessierte Gefangene stellen einen Antrag auf eine ehrenamtliche Einzelbegleitung oder die Teilnahme an einer bestimmten Freizeitgruppe. Geht es um eine Einzelbegleitung und die JVA erteilt hierfür eine Freigabe, erhält die Person einen Termin für ein Erstgespräch.

Das Rollenverständnis ist, Gesprächspartner:in und Zuhörer:in zu sein, Impulse und Denkanstöße zu geben, für ein wenig Abwechslung zu sorgen und Themen von draußen mit reinzubringen.

Das Führen der Erstgespräche ist eine Aufgabe, die sich zwei Ehrenamtliche teilen und dient dem Zweck, der inhaftierten Person die Möglichkeiten und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung zu erklären. Außerdem werden Vorstellungen und eventuell zu beachtende Punkte hinsichtlich einer möglichst passenden Vermittlung erfragt und an die Koordinatorin weitergegeben. Sobald eine passende Person vermittelt werden kann, vereinbart diese einen ersten Termin in der JVA und die Begleitung startet. Absprachen zur Häufigkeit und zu Terminen der Besuche werden zwischen den Ehrenamtlichen und ihren Klient:innen getroffen und mit der JVA vereinbart. I. d. R. finden die Besuchstermine vierzehntägig für ca. eine Stunde statt, in manchen Fällen sieht

man sich aber auch wöchentlich. Die ehrenamtlichen Besuche in der JVA werden nicht auf das monatliche Besuchskontingent der Gefangenen angerechnet.

Das Rollenverständnis, mit dem die Ehrenamtlichen in die JVA gehen, ist, Gesprächspartner:in und Zuhörer:in zu sein, Impulse und Denkanstöße zu geben, für ein wenig Abwechslung zu sorgen und Themen von draußen mit reinzubringen. Andersherum nehmen die Ehrenamtlichen Eindrücke aus ihren Begegnungen (anonymisiert) mit in ihr Umfeld und die Gesellschaft und tragen damit oft zum Abbau von Vorurteilen bei.



magele/stock.adobe

Neben Einzelbegleitungen bieten die Ehrenamtlichen Freizeitgruppen im Regelvollzug bei den Männern und Frauen in der JVA Lübeck an. Dies sind aktuell eine Gesprächsgruppe und ein Hörspielprojekt im Frauenvollzug sowie ein Spieleangebot, ein Hörspielprojekt (s. auch www.youtube.com/@Resohilfe/featured) und ein Kreativangebot im Männervollzug. Zusätzlich gibt es immer mal wieder kurzfristige Projekte, wie z. B. das Basteln von Weihnachtstüten, die anschließend von der JVA befüllt und an die Kinder von Gefangenen verschenkt werden. Die Gruppentermine werden jeweils von zwei Ehrenamtlichen geleitet und finden i. d. R. vierzehntägig statt, teilnehmen können maximal fünf Gefangene. Die Angebote bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, zum Training der Kommunikation und des eigenen Verhaltens in der Gruppe und sind oft eine dankbare Abwechslung vom Haftalltag.

Das Ehrenamt der Resohilfe findet größtenteils im starren System des Strafvollzugs statt. Es lebt von der

Bereitschaft zur längerfristigen Beziehungsarbeit und erfordert von den Ehrenamtlichen die Fähigkeit, sich auf die speziellen Rahmenbedingungen einzulassen. Die vollzuglichen Abläufe, in die das Ehrenamt sich einfügen muss, sind von außen nicht immer nachvollziehbar und so brauchen die Engagierten auch ein Verständnis dafür, dass nicht immer alles nach Plan läuft. So kann es vorkommen, dass Termine erst nach ihrem Eintreffen in der JVA abgesagt werden oder dass Angebote nicht nach den eigenen Vorstellungen umgesetzt werden können. Eine gute und ausführliche Vorbereitung darauf in der Ausbildung hilft, Dinge, die nicht planmäßig laufen, sachlich zu nehmen die Umstände besser akzeptieren zu können.

Außerhalb der JVA ergeben sich ehrenamtliche Einzelbegleitungen z. B. aus Anfragen von der Bewährungshilfe oder der Übergangswohn Einrichtung, manchmal werden aber auch während der Haft entstandene Begleitungen über die Entlassung hinaus weitergeführt. So manche Überforderung und Krise aufseiten der Klient:innen kann gemindert oder sogar vermieden werden, wenn sie, ergänzend zur Anbindung an ein institutionelles Hilfsangebot, auf individuelle ehrenamtliche Unterstützung zählen können.

Unterstützung, Anerkennung und Wertschätzung

Auch wenn der Trend im Ehrenamt insgesamt dahin geht, sich eher punktuell und zeitlich befristet zu engagieren, sind viele Ehrenamtliche der Resohilfe teilweise

über Jahrzehnte hinweg aktiv. Drinnen wie draußen bewerten sie ihr Engagement überwiegend als positiv und bereichernd, erleben aber auch immer mal wieder belastende und anstrengende Momente. Langfristige Betreuungen können ins Stocken geraten, weil die Themenvielfalt im Leben hinter Gittern sich irgendwann erschöpft und es wenig neuen Input gibt.

Um all diese Themen und Aspekte gut aufzufangen, bietet die Resohilfe den Ehrenamtlichen regelmäßige Supervisionstermine und interne Fortbildungen an. Zur Vernetzung mit anderen Ehrenamtlichen öffnet einmal monatlich das Ehrenamtscafé seine Türen, wo bei Kaffee und Keksen ein informeller Austausch untereinander möglich ist. Eine gute Anbindung an den Verein und der regelmäßige Ausdruck von Wertschätzung hilft dabei, die Zufriedenheit im Ehrenamt aufrechtzuerhalten.

Hierzu lädt der Verein jedes Jahr zu einem Dankeschönfrühstück ein und ehrt die Ehrenamtlichen in regelmäßigen Abständen für ihr Engagement mit einer Urkunde und einem kleinen Präsent. Die alljährliche Einladung der JVA zum Dankeschönkaffee bringt die Wertschätzung für das Ehrenamt vor Ort zum Ausdruck und bietet immer eine gute Möglichkeit zum direkten Austausch.

Ausblick

Das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe erfüllt einen gesellschaftlichen Auftrag. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur (Re-)sozialisierung und damit letztlich auch zum Opferschutz. Gelingendes Ehrenamt, das zum einen diesen Auftrag erfüllt und zum anderen die Mitwirkung freiwillig Engagierter langfristig fördert und sicherstellt, kann nur im Rahmen gesicherter Finanzierung und Planungsperspektive stattfinden.

Beides ist durch die angespannte Haushaltslage in Schleswig-Holstein und steigende Mittelkürzungen gefährdet.

Wir hoffen, dass wir auch zukünftig das hohe Niveau unserer Arbeit aufrechterhalten und weiterhin als wichtige Einsatzstelle für freiwilliges Engagement bestehen können. Ein großes Dankeschön gilt all unseren Ehrenamtlichen für ihren unermüdlichen Einsatz.

Autorin



Christiane Petrikowski

Diplom-Pädagogin, Ehrenamtskoordinatorin beim Rechtsfürsorge e.V. Lübeck – Resohilfe

christiane.petrikowski@resohilfe-luebeck.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen – Straffälligenhilfe

von Birgit Zimmermann und Marion Kutschera-Loup

Die Straffälligenhilfe des Evangelischen Beratungsdienstes für Frauen berät und begleitet Münchner Frauen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Sie ist eine Fachberatungsstelle für Frauen auf Grundlage der Hilfen nach § 67 SGB XII und wird von der Stadt München finanziert. Der Beratungsauftrag inkludiert unser Angebot der Straffälligenhilfe und Bemühungen zur Haftvermeidung. Von der Justiz erhalten wir im Rahmen unseres Eigenmittelanteils Gelder für das Übergangsmanagement, insbesondere für Nicht-Münchnerinnen und einen Vergütungssatz für eingesparte Hafttage. Wir beraten vor, während und nach einer Inhaftierung und sind offen für alle Konfessionen und Nationalitäten.

Als Fachstelle zur Haftvermeidung sind wir Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Fachstellen zur Vermeidung von Haft und vermitteln Frauen in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft München bei sogenannten uneinbringlichen Geldstrafen in gemeinnützige Einrichtungen zur ersatzweisen Arbeit oder bieten eine Geldverwaltung zur Ratenzahlung an. Ziel unserer Bemühungen ist es, eine Haft mit all ihren sozialschädlichen Auswirkungen zu vermeiden. Gerade bei Müttern ist die Trennung von Kindern oder gar die Inobhutnahme über das Jugendamt dringend zu verhindern. Aus diesem Grund beteiligt sich das Stadtjugendamt München an der Finanzierung.

In der Justizvollzugsanstalt Aichach und in der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München beraten Kolleginnen vor Ort inhaftierte Frauen in Untersuchungshaft und in Strafhaft. Schwerpunkt der Beratungsarbeit ist das Übergangsmanagement. 14-tägig findet ein Kreativangebot in der Justizvollzugsanstalt München statt, auch um dort unsere Angebote vorzustellen und sich bekannt zu machen.

Unsere Hilfen stehen seit 1966 unter dem Motto „Verbesserung der Lebenschancen statt Strafe“. Die sozialen Hilfen sind darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen von Frauen zu verbessern, ihre Selbsthilfepotentiale zu stärken, präventive Hilfen zur Vermeidung von Straffälligkeit zu geben und Wiedereingliederungshilfe sowie Orientierungs- und Aufarbeitungshilfen bei Rück-

schlägen zu leisten. Der Evangelische Beratungsdienst für Frauen bietet darüber hinaus ein differenziertes Hilfeangebot für Frauen über Angebote im stationären Wohnen sowie im unterstützten Wohnen.

Unsere Beratungsstelle ist offen für Angehörige von Inhaftierten, die durch die Inhaftierung eines Familienmitgliedes in soziale Krisen geraten. Die Beratung kann auch anonym über unsere Online-Beratung erfolgen.

Unsere Haltungen

- **Freiwilligkeit:** Jede Frau entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang sie Hilfe in Anspruch nehmen will.
- **Rechtzeitigkeit:** Die Hilfe setzt so früh wie möglich ein und dauert so lange wie nötig.
- **Kontinuität:** Die Hilfe endet nicht nach einer Inhaftierung, sondern kann auch nach der Entlassung fortgesetzt werden.
- **Ganzheitlichkeit:** Die soziale Situation der Betroffenen und Angehörigen steht im Mittelpunkt der Beratung und nicht die Straftat.
- **Verschwiegenheit:** Die Beratung unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht.

Es ist uns bewusst, dass Armut und soziale Schwierigkeiten nicht/nicht nur individualisiert gesehen werden können und dürfen. Gesellschaftliche, politische und gesetzliche Rahmenbedingungen bedingen oder beeinflussen stark die Möglichkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Wohnungsnot, Gestaltung von finanziellen und sozialen Hilfeangeboten, gesellschaftliche Armutsrisiken, Arbeitsmarkt, Gesundheits-, Bildungs- und Rechtssystem sind beispielhaft genannte Faktoren, die starken Einfluss auf die Chancen Einzelner in der Gesellschaft haben.

Wie kommt der Kontakt zu den Frauen zustande?

Beim Zugangsgespräch weist der interne Sozialdienst die Frauen auf die Möglichkeit eines externen Sozialdienstes hin. Zusätzlich erhalten die Frauen unseren Flyer. Auf den Stationen hängen außerdem Plakate zu unserem Angebot. Manchmal empfehlen auch andere inhaftierte Frauen unsere Beratung oder die Frauen kennen uns bereits aus älteren Kontakten. Die Frauen schreiben dann einen Antrag an uns, um eine Beratung zu erhalten. Eine weitere Möglichkeit, uns kennenzulernen, ist die Teilnahme am Kreativangebot, das alle zwei Wochen stattfindet.

Themen, Wünsche und Schwierigkeiten der Betroffenen

Wohnungslosigkeit

Die Frauen sind bereits vor der Inhaftierung wohnungslos geworden: Sie kennen meist das Hilfesystem in München, lernen eventuell durch uns weitere betreute Einrichtungen oder Übergangseinrichtungen zum Wohnen kennen. Wir unterstützen Bewerbungen und begleiten zu Vorstellungsgesprächen in den Wohneinrichtungen. Wir leisten Unterstützung beim Sozialwohnungsantrag.

Bei bestehendem Wohnraum ist es die Aufgabe des internen Sozialdienstes, die Kosten der Unterkunft während der Haft, zumindest für die ersten 6 Monate, zu beantragen. Wir können an dieser Stelle über Kontakt zu Angehörigen eventuell fehlende Unterlagen beschaffen. Gelegentlich unterstützen Angehörige bei der Finanzierung des Wohnraumes.

Werden Frauen trotz aller Bemühungen durch die Inhaftierung wohnungslos, ergeben sich folgende Aufgaben:

- Sicherung der Habe (Klärung, ob und wer die Wohnung räumt, eventuell müssen persönliche Dinge abgeholt werden etc.);
- Vorstellung der Möglichkeiten, Begleitung zum Vorstellungsgespräch in betreuten Wohneinrichtungen;
- Kontakthalten zu Angehörigen auf Wunsch der Frauen;
- Vorbereitung des Antrages auf eine Sozialwohnung;

- Recherche über Hilfeangebote und Zuständigkeiten, wenn Frauen außerhalb Münchens wohnungslos geworden sind. Voranmeldung für Kontakte nach der Haft oder Terminvereinbarungen mit Beratungsstellen vor Ort.

Soziale Kontakte

Bei Bedarf erfolgt die telefonische Kontaktaufnahme zu Angehörigen/Freunden, um den Kontakt zu erhalten. Wir unterstützen auch, wenn es um die Wiederherstellung des Kontakts geht. Dies betrifft auch den Kontakt zu Kindern und ggf. zum Jugendamt. In der Untersuchungshaft ist dies oftmals erschwert oder es sind richterliche Erlaubnisse und Sprechgenehmigungen erforderlich.

Klärung der beruflichen Situation

Wir nehmen bei Bedarf Kontakt zum bisherigen Arbeitgeber auf. Mit den betroffenen Personen werden Gespräche über Perspektiven nach der Haft geführt. Es werden ebenfalls die Existenzsicherung nach der Entlassung und mögliche sozialrechtliche Ansprüche geklärt.

Psychosoziale Unterstützung

Wir besprechen und unterstützen bei der Frage, wie der Haftalltag ausgehalten werden kann. Welche Konflikte gibt es innerhalb der Justizvollzugsanstalt? Wie lässt sich damit umgehen? Und gibt es Gesprächsbedarf bezüglich des Deliktes oder anderer Lebensthemen und Lebenssituationen?

Organisieren von Entlass- oder Verhandlungskleidung

Das klingt banal, ist für die betroffenen Frauen aber ganz wichtig. Wenn sie beispielsweise im Sommer inhaftiert wurden und im Winter entlassen werden, benötigen sie angemessene Kleidung. Zur Verhandlung möchte jede ordentlich und seriös auftreten können.

Schwerpunkte unserer aufsuchenden Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten sind neben der Bearbeitung der individuellen Problematik die Sicherung der Wohnung, eventuell die Sicherung der Habe bei Wohnungsverlust, die Unterstützung bei der Erhaltung von sozialen Außenkontakten sowie Gespräche zur Entwicklung der Lebensperspektive. Wir arbeiten konstruktiv mit den Kolleginnen des internen Sozialdienstes zusammen. Es ist uns als freie Straffälligenhilfe jedoch wichtig, von

den inhaftierten Frauen nicht als Teil der Justiz und der Haftanstalt wahrgenommen zu werden. Dies ist auch wesentliche Voraussetzung, um nach der Haftentlassung gemeinsam vertrauensvoll den Beratungsprozess weiterzuführen. Bei inhaftierten Müttern geht es in unseren Gesprächen viel um die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Beziehungen zu den Kindern und letztendlich um die konkrete Vorbereitung auf die Haftentlassung. Besuche der Kinder in der Haftanstalt werden vom internen Sozialdienst organisiert.

Wir haben im Jahr 2024 in den Justizvollzugsanstalten München und Aichach 123 Frauen beraten. Wir sehen, dass über 50 % (U-Haft 70 %) der Frauen zum Zeitpunkt der Inhaftierung über kein Einkommen verfügen. 60 % dieser Frauen haben eine diagnostizierte oder vermutete psychische Beeinträchtigung. Während der Haft haben die Frauen Zugang zu psychiatrischer und psychologischer Beratung sowie zur Suchthilfe eines freien Trägers. Bei den angegebenen Problembereichen stehen Wohnungsnotfall und finanzielle Notlage an erster Stelle (fast 70 %). Diese Beobachtung korrespondiert mit bundesweiten Erkenntnissen, dass Straffälligkeit von Frauen überwiegend in engem Zusammenhang mit ihrer prekären wirtschaftlichen und sozialen Situation zu sehen ist. Folgerichtig sind die Fragen der Existenzsicherung und der Unterkunftsmöglichkeit nach der Haft die zentralen Themen.

Häufig steht der frühere Wohnraum nicht mehr zur Verfügung, sodass nach passenden Alternativen gesucht werden muss. So unterstützen wir die Frauen beim Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung oder vermitteln in ambulante und stationäre Einrichtungen der Wohnungslosen- oder Suchthilfe. Falls Vorstellungsgespräche notwendig sind, vereinbaren wir Termine mit der entsprechenden Einrichtung und begleiten die Frauen dorthin. Es wird uns von Seiten der Justiz an dieser Stelle großes Vertrauen entgegengebracht. Ausgänge werden in aller Regel genehmigt. Sollten justizielle Auflagen dagegensprechen, wird zumindest eine Ausführung mit uns in Begleitung einer Beamtin genehmigt.

Neben der Klärung über finanzielle Hilfen während der Haft beraten wir hinsichtlich der möglichen existenzsichernden Maßnahmen nach der Haftentlassung. Bereits im Vorfeld wird, soweit möglich, der Kontakt zu den Behörden aufgenommen und eventuell bereits Termine vereinbart. Praktische Hilfe bieten wir, indem wir uns um Verhandlungs- oder Entlasskleidung kümmern und diese den Frauen zur Verfügung stellen.

Zusätzlich bieten wir 14-tägig eine Kreativgruppe an, in der wir uns in entspannter Atmosphäre als externer Sozialdienst vorstellen können und den Frauen Abwechslung im Haftalltag bieten.

Unsere Rolle als externer Beratungsdienst

Wir werden als externe Gesprächspartnerinnen von den Frauen als sehr hilfreich empfunden, da wir nicht Teil der Institution sind. Oftmals sind wir auch der einzige Kontakt nach „draußen“. Die Frauen können frei darüber erzählen, was sie bewegt und was sie im Haftalltag erleben. Auch nach der Haft können wir den Frauen in der Beratungsstelle zur Seite stehen, wenn sie nicht in betreute Einrichtungen aufgenommen werden. Ein Termin wird bereits in der Haft vereinbart, um ein Ankommen zu erleichtern. Wir bieten dann ganzheitliche Hilfestellung bei der Wohnungssuche, Bereitstellung eines internetfähigen Computers, bei der Klärung von Leistungsansprüchen, um die Existenz zu sichern, und bei der Alltagsbewältigung.

Autorinnen



Birgit Zimmermann

Dipl. Sozialpädagogin (FH), Einrichtungsleiterin Beratungsstellen und Straffälligenhilfe, Evangelisches Hilfswerk München GmbH, Evangelischer Beratungsdienst für Frauen

bzimmermann@hilfswerk-muenchen.de



Marion Kutschera-Loup

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Beratungsstellen und Straffälligenhilfe, Evangelisches Hilfswerk München GmbH, Evangelischer Beratungsdienst für Frauen

mkutschera@hilfswerk-muenchen.de

Resozialisierung beginnt im Gefängnis – ZEBRA und MOVES als externe Wegbereiter¹

von Jennifer Schmidt

Beratung in Haft – Vertrauen schaffen, Veränderung ermöglichen

Die Haft ist ein Zustand radikaler Einschränkung der Freiheit, der Selbstbestimmung, der sozialen Beziehungen. Wer im Justizvollzug lebt, steht nicht nur unter Verschluss, sondern oft auch am Rand gesellschaftlicher Aufmerksamkeit.

In einer Zeit, in der für die meisten Inhaftierten die Welt stillzustehen scheint, braucht es Angebote, die nicht nur verwalten, sondern begleiten. Angebote, die zuhören, statt zu belehren. Angebote, die Perspektiven eröffnen, wenn alles aussichtslos erscheint. Genau hier setzen die Projekte ZEBRA und MOVES an, als verlässliche Partner:innen innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern.

ZEBRA und MOVES: Projekte zwischen System und Mensch

ZEBRA steht für „Zentren für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle gemeinnütziger Arbeit“, ein Projekt der Freien Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt mit 11 regional verankerten Standorten. Seit 2007 begleitet das Projekt straffällig gewordene Menschen sowie ihre Angehörigen, vor, während und nach der Haft. Die Arbeit basiert auf Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und einer Haltung des Respekts. Es ist gerade diese unabhängige Position, die vielen Inhaftierten den Mut gibt, sich zu öffnen, oft zum ersten Mal seit langer Zeit.

Die Beratung beginnt nicht erst mit der Entlassungsvorbereitung. Sie setzt frühzeitig an, im Haftalltag selbst. Und sie setzt dort an, wo Menschen mit ihren Sorgen, Ängsten und Unsicherheiten stehen. Viele Klient:innen kommen aus Eigeninitiative, nachdem sie von Mitin-

haftierten, Aushängen oder durch den Sozialdienst der JVAen vom Projekt ZEBRA erfahren haben. Denn das Angebot spricht sich herum – nicht, weil es Pflicht ist, sondern weil es hilft.

Seit 2007 begleitet das Projekt straffällig gewordene Menschen sowie ihre Angehörigen, vor, während und nach der Haft.

Die Begleitung durch ZEBRA kann zu jeder Zeit beginnen und ist nicht zeitlich befristet. Zwar sollte eine reguläre Haftentlassungsvorbereitung in der Regel etwa sechs Monate vor dem Entlassungstermin einsetzen und bis etwa sechs Monate danach abgeschlossen sein – diese Zeiträume gelten jedoch nicht als starre Grenzen, sondern als flexible Richtwerte. Wenn Menschen darüber hinaus Unterstützung benötigen, wird die Begleitung selbstverständlich fortgeführt. Zusätzlich zur eigentlichen Entlassungsvorbereitung kann auch eine umfassende Haftbegleitung erfolgen. Diese konzentriert sich auf stabilisierende psychosoziale Beratung innerhalb des Haftalltags – etwa beim Umgang mit belastenden Themen, bei der Unterstützung in Angelegenheiten außerhalb der Haft, die nicht selbst geregelt werden können, sowie bei der Aufrechterhaltung familiärer Bindungen. Gerade bei langen Haftstrafen stellt diese Form der kontinuierlichen Begleitung eine wichtige unterstützende Leistung dar.

Neben ZEBRA übernimmt das Projekt MOVES – „Mit offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“ – eine zentrale Rolle in der Beratungsarbeit für junge männliche Inhaftierte im Jugendstrafvollzug Sachsen-Anhalts. Das Projekt richtet sich insbesondere an Jugendliche und Heranwachsende, die in der Jugendanstalt Raßnitz im Offenen Vollzug untergebracht sind, und setzt gezielt auf einen frühzeitigen, begleiteten Übergang aus der Haft in ein eigenverantwortliches Leben.

1 Hinweis: Zur Unterstützung bei Struktur, sprachlicher Feinabstimmung und Texterstellung wurde ChatGPT (OpenAI) als KI-gestütztes Werkzeug genutzt. Der fachliche Inhalt wurde durch die Autorin verantwortet.

Vielfältige Themen – vielfältige Lebenslagen

Die Fragen, mit denen Ratsuchende in die Beratung kommen, sind so individuell wie ihre Biografien. Dennoch kristallisieren sich einige der häufigsten und zugleich schwierigsten Themen heraus:

- Wohnungslosigkeit: Viele Menschen stehen nach der Haft vor dem Nichts, ohne Adresse, ohne Anknüpfungspunkt. Alte Mietschulden, Schufa-Einträge oder eine belastete Vergangenheit erschweren die Suche zusätzlich. Die Projekte helfen, Kontakte zu Wohnungsunternehmen herzustellen, Anträge zu begleiten und Perspektiven zu entwickeln, lange bevor der Entlassungstermin naht. Eine Wohnung bereitzuhalten oder tatsächlich erfolgreich zu vermitteln, gelingt jedoch nicht immer.
- Existenzsicherung: Viele haben keinen Zugang mehr zu Krankenversicherung oder Sozialleistungen. Die digitale Antragstellung über Terminals stellt eine massive Barriere dar. Die Fachkräfte von ZEBRA und MOVES begleiten durch dieses Labyrinth, Schritt für Schritt.
- Schulden, Sucht, fehlende soziale Bindung: Inhaftierte bringen oft multiple Problemlagen mit und damit einen besonderen Bedarf an langfristiger, kontinuierlicher Begleitung. Die Vertrauensbasis, die in der Haft aufgebaut wird, ist dabei ein entscheidender Baustein und trägt langfristig zu einer erfolgreichen rückfallvermeidenden Resozialisierung bei.
- Unklarer Aufenthaltsstatus: Gerade Menschen ohne deutschen Pass stehen vor besonderen Herausforderungen. Fragen des Bleiberechts, drohende Abschiebung oder fehlende Papiere erschweren nicht nur die soziale Integration, sondern auch die Zusammenarbeit mit Behörden, Arbeitgeber:innen oder sozialen Trägern.

Einzelberatung – niedrigschwellig, wirksam, direkt vor Ort

Ein Großteil der Arbeit von ZEBRA und MOVES erfolgt in Form von anlassbezogenen Einzelgesprächen direkt in der Haftanstalt. Während das Projekt MOVES die Klienten direkt im Offenen Vollzug betreut und dort

als kontinuierliche Ansprechperson fungiert, bieten die ZEBRA-Projekte gezielt Sprechstunden in den unterschiedlichen Vollzugsformen an, die grundsätzlich allen Inhaftierten offenstehen. Zunächst kann sich jede interessierte Person selbstbestimmt anmelden und ihre Anliegen vortragen. Ob und in welchem Umfang weitere Einzelgespräche stattfinden, entscheidet sich im Anschluss, abhängig davon, ob und wie ZEBRA bei den geschilderten Themen konkret unterstützen kann. Diese weiterführenden Beratungen sind anlassbezogen und der Gesprächsrhythmus wird individuell mit der jeweiligen Person abgestimmt.

Die Gespräche bieten Raum für Unsicherheiten, für konkrete Hilfestellungen, aber auch für Reflexion und emotionale Entlastung. Gerade die Unabhängigkeit der Beratung, macht es vielen leichter, sich zu öffnen

ZEBRA-Standorte mit einem hohen Fallaufkommen bieten in der Regel monatliche Sprechstunden in den Vollzugsanstalten an, die einen niedrigschwelligen Zugang zur Beratung ermöglichen und organisatorisch wenig Aufwand für die JVA bedeuten – keine Sondertransporte, keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen außerhalb der Routine. Andere Standorte verabreden flexible Einzeltermine mit den jeweiligen Personen. Durch diese Präsenz und Struktur erreichen die Projekte eine Vielzahl von Klient:innen und können so regional bereits während der Haft an deren Entlassungsperspektiven anknüpfen.

Die Gespräche bieten Raum für Unsicherheiten, für konkrete Hilfestellungen, aber auch für Reflexion und emotionale Entlastung. Gerade die Unabhängigkeit der Beratung, die nicht an Weisungen oder Sanktionslogiken gebunden ist, macht es vielen leichter, sich zu öffnen. Was oft als „kleine Frage“ beginnt, etwa „Wie finde ich nach der Entlassung eine Wohnung?“, offenbart sich schnell als existenzielle Sorge, die weit über das Materielle hinausgeht.

Trainingsformate – Beziehung, Struktur und Persönlichkeitsentwicklung

Neben der Einzelberatung bieten ZEBRA und MOVES auch Gruppenformate an – etwa Haftentlassungsvorbereitungskurse oder soziale Trainings. Diese Formate erreichen im Vergleich zu Einzelberatungen zwar eine geringere Zahl an Inhaftierten (meist 12–15 Personen pro Kurs, zwei Durchgänge im Jahr), haben jedoch eine besondere Tiefe: Sie eröffnen einen Raum für Selbsterkenntnis, Austausch und praktische Anwendung. In Themenmodulen zu Wohnen, Finanzen, Gesundheit, Kommunikation oder Behördenwegen, sozialen Kompetenzen, Suchtregulierung usw. erarbeiten die Teilnehmenden konkrete Strategien für die Zeit nach der Haft, unterstützt von den Projektmitarbeitenden, die häufig gemeinsam mit dem Sozialdienst der JVA im Tandem arbeiten. Durch das Tandem von interner und externer Person entsteht ein geschützter Raum mit doppelter Kompetenz: Während interne Mitarbeitende die Strukturen und Dynamiken der Anstalt gut kennen und für die Teilnehmenden stets als Ansprechperson vor Ort dienen, bringen Externe neue Impulse und eine neutrale Vertrauensbasis mit – eine Kombination, die besonders tiefgreifende Lern- und Reflexionsprozesse ermöglicht.

Diese Kurse sind keine Frontalbeschulung, sondern interaktive Prozesse. Die Inhaftierten berichten, dass sie sich hier „fallen lassen“ können, Themen aufgreifen, die sonst untergehen, und sich selbst sowie andere neu kennenlernen. Die Beziehung zum:zur externen Kursleiter:in wirkt dabei als Katalysator, ein anderer Blick, eine andere Sprache, eine andere Dynamik.

Schnittstelle zwischen System und Lebensrealität

ZEBRA und MOVES verstehen sich nicht als Konkurrenz zu den Angeboten des Justizvollzugs, sondern als gezielte Ergänzung. Während interne Sozialdienste strukturell eingebunden sind, bietet die externe Beratung einen zusätzlichen Zugang, mit Zeit, mit Vernetzung, mit einem anderen Blickwinkel. Die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten ist dabei zentral: Regelmäßiger Austausch, Absprachen und klare Zuständigkeiten sichern, dass beide Seiten voneinander profitieren. Dabei bleibt das Verhältnis zur inhaftierten Person stets geschützt. Die Vertrauensbasis ist nicht verhandelbar, auch dann

nicht, wenn enge Kooperation mit Vollzugsstellen besteht. Diese Balance zu halten, ist anspruchsvoll und zugleich der Schlüssel für Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit.

Zielgruppen mit besonderen Herausforderungen

Die Praxis zeigt: Spezifische Gruppen brauchen besondere Aufmerksamkeit, z. B. Frauen oder Menschen ohne gesicherten Aufenthalt. Frauen aus Sachsen-Anhalt sind zumeist in Brandenburg untergebracht, was nicht nur das Aufrechterhalten von sozialen Beziehungen, sondern auch die Beratung erschwert. ZEBRA begegnet dem mit festen Sprechstunden in den Haftanstalten in Brandenburg und enger Weitervernetzung ins Entlassungsumfeld.

Die Arbeit spiegelt gesellschaftliche Entwicklungen wider: Die Fälle werden komplexer, die Anforderungen höher. Immer mehr Menschen bringen multiple Problemlagen mit und benötigen intensive Begleitung.

Menschen ohne deutschen Pass wiederum kämpfen mit vielfachen Unsicherheiten. Für sie geht es in der Entlassungsvorbereitung nicht nur um Wohnung oder Arbeit, sondern um die Frage, ob und wie sie überhaupt bleiben dürfen. Auch hier sind spezifische Netzwerke, Sprachmittlung und Grundlagenkenntnisse im Ausländerrecht gefragt.

Systemische Herausforderungen – komplexe Lebenslagen

Die Arbeit von ZEBRA und MOVES spiegelt gesellschaftliche Entwicklungen wider: Die Fälle werden komplexer, die Anforderungen höher. Immer mehr Menschen bringen multiple Problemlagen mit und benötigen intensive Begleitung. Im Jahr 2024 verzeichneten ZEBRA und MOVES über 1.200 Beratungsfälle, davon fast 500 mit Langzeitcharakter (über acht Stunden). 77 davon muss-

ten als Intensivbetreuung mit mehr als 32 Stunden eingeordnet werden (nachzulesen im Landessachbericht 2024 – Resozialisierung in Sachsen-Anhalt).

Ein Beispiel für eine Kurzberatung war der Fall eines Inhaftierten, der bereits vor der Haft in psychologischer Betreuung war und sich wünschte, diese während und nach der Entlassung möglichst nahtlos fortzusetzen. Ziel der Beratung war es, den Kontakt zu dem externen Psychologen wiederherzustellen, dessen grundsätzliche Bereitschaft zur Weiterbehandlung zu klären und die organisatorischen Rahmenbedingungen mit dem psychosozialen Dienst der Haftanstalt sowie den zuständigen Sozialarbeiterinnen abzustimmen. Nach intensiver, aber zeitlich überschaubarer Koordination war der Fall mit rund sieben Stunden abgeschlossen.

Resozialisierung ist kein Akt der Gnade, sondern ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht. Sie gelingt nicht allein durch den Vollzug, sondern durch Kooperation, durch Vertrauen, durch Beziehung. Beratung in Haft ist dabei kein nettes Add-on, sondern ein zentraler Baustein.

Ein Langzeitfall zeigte sich deutlich komplexer: Ein Klient äußerte den Wunsch, wieder in Kontakt mit seiner Familie zu treten, insbesondere mit seinen Kindern, zu denen der Kontakt seit Jahren abgebrochen war. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde nicht nur ein behutsamer Beziehungsaufbau zum Klienten selbst notwendig, sondern auch die Einbeziehung und Begleitung der betroffenen Familienangehörigen. Über mehrere Monate wurden Besuche vorbereitet, Gespräche moderiert und emotionale Hürden gemeinsam bearbeitet. Parallel wurde der Klient motiviert und begleitet, die interne Suchtberatung anzutreten sowie erstmals eine Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen. Die gesamte Betreuung erforderte darüber hinaus eine enge Begleitung im Haftalltag, da der Klient unter ausgeprägten Ängsten und Widerständen gegenüber dem Vollzugsalltag litt. Insgesamt wurden in diesem Fall über 35 Beratungsstunden dokumentiert. Erschwerend kommen strukturelle Hürden wie die Digitalisierung von Antragsverfahren hinzu, die zunehmend zur Barriere

Autorin



Jennifer Schmidt

Bildungswissenschaften (BA), Präventive Soziale Arbeit (MA), Angewandte Sexualwissenschaften (MA), Mediatorin; Koordinatorin Übergangsmanagement/Resozialisierung LSA, Koordinatorin Täter-Opfer-Ausgleich LSA, Hauptansprechperson für Vereinsangelegenheiten

jennifer.schmidt@lvkr.de

für benachteiligte Menschen wird. Oder der Mangel an bezahlbarem Wohnraum, ein Thema, das seit Jahren im Alltag aller Fachkräfte konkret spürbar ist: Wer keine Adresse hat, hat keine Zukunft.

Fachlich stark – menschlich wirksam

Was ZEBRA und MOVES besonders macht, ist nicht nur die fachliche Expertise, sondern die Haltung: zuhören statt urteilen, begleiten statt anleiten, stabilisieren statt disziplinieren. Für viele Inhaftierte ist die Beratung der erste Schritt zurück in ein Leben mit Perspektive, weil ihnen jemand zuhört, sie ernst nimmt, sie begleitet. Es geht um mehr als Paragraphen, es geht um Menschen.

Fazit: Beratung in Haft ist Teil einer gerechten Gesellschaft

Resozialisierung ist kein Akt der Gnade, sondern ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht. Sie gelingt nicht allein durch den Vollzug, sondern durch Kooperation, durch Vertrauen, durch Beziehung. Beratung in Haft ist dabei kein nettes Add-on, sondern ein zentraler Baustein.

ZEBRA und MOVES zeigen, dass diese Arbeit funktioniert, mit Struktur, mit Haltung, mit Menschlichkeit. Und es zeigt, dass Veränderung möglich ist, selbst unter den Bedingungen von Haft. Für eine Gesellschaft, die nicht aufgibt, sondern aufrichtet. Nicht verurteilt, sondern ermöglicht. Nicht vergisst, sondern integriert.

Externe Schuldner:innen und Insolvenzberatung (eSIB) im bayerischen Vollzug

von Xaver Greil

„Erst kommt das Fressen, dann die Moral.“ Der Satz aus der Dreigroschenoper beschreibt sehr gut die Bedeutung der wirtschaftlichen Konsolidierung und Ordnung als wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Resozialisierung. Immerhin gehen Studien von einer überproportionalen Überschuldung (69 %) von Inhaftierten aus (vgl. Ghanem 2024, S. 13). Auf die zu Grunde liegende Überschuldungsspirale bzw. aus einer typischen Überschuldungsbiografie in der Straffälligkeit verweist Dieter Zimmermann (vgl. Zimmermann 2014, S. 10): Überschuldete Menschen begehen u. a. aus unzureichenden Copingstrategien Straftaten, was diese Problematik auf der Einkommenseite durch eine Inhaftierung noch verschärft und zu weiteren finanziellen Belastungen wie Geldstrafen, Einziehung von Taterträgen und nicht unerheblichen Gerichtskosten führt.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, ist eine spezialisierte (externe) Schuldner:innen- und Insolvenzberatung (eSIB) notwendig, die diese typischen Schuldenarten (Geldstrafen, Einziehung von Taterträgen, Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen usw.) kennt und Lösungsstrategien anbietet.

Ausgangslage Bayern

Seit nunmehr 2013/2014 gibt es in Bayern flächendeckend in fast allen JVAen eine eSIB analog den externen Suchtberatungsstellen, die schon länger installiert waren. Finanziert werden diese Stellen durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit einem Budget von derzeit ca. 900.000 € jährlich. Angegliedert sind sie entweder bei den Zentralen Beratungsstellen für Straffällige oder aber bei den kommunalen Schuldner:innen und Insolvenzberatungsstellen. Die jeweiligen Stundenkontingente für die JVAen wurden in Absprache mit dem Ministerium, den Dachverbänden und den Bedarfen vor Ort erarbeitet. Darin enthalten sind auch Vor- und Nachbearbeitungszeiten außerhalb der JVA.

Im Sinne des durchgängigen Konzeptes der zentralen Beratungsstellen können sich Betroffene bestenfalls so vor,

während und auch nach der Inhaftierung an die Stellen wenden. Auch ein Austausch und eine Weitervermittlung zwischen den eSIB-Stellen ist durch Vernetzung gewährleistet. Angegliedert sind die e-SIB-Beratungsstellen in Bayern an die LAG Ö/F (Landesarbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege durch Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände). Hierüber werden auch themenzentrierte Fortbildungen (Unterhalt, Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, Krankenversicherung, Einziehung von Taterträgen, Schuldnerberatung in Fachbereich Reso usw.) organisiert und die Arbeit an sich strukturell und inhaltlich weiterentwickelt.

Qualitätsstandards der eSIB

Analog den externen Suchtberatungsstellen sollten den eSIB-Stellen in den JVAen Büroräumen mit entsprechender Ausstattung (inkl. Telefon, Kopierer und Internet), Schlüsselgewalt usw. zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung ist je nach Möglichkeiten der JVA, den Stundenkontingenten und den Anforderungen der Beratungsstelle ausgeprägt. Der Zugang zur Beratung ist seitens der JVA transparent zu gestalten und allen Inhaftierten kostenfrei anzubieten. In der Regel kommen die Inhaftierten über Antragschein zur Beratung. Wesentlicher Bestandteil dabei ist die freiwillige Beratung im vertraulichen Kontext.

Durch die externe Implementierung ist gewährleistet, dass die Beratung keinen Einfluss auf die weitere Vollzugsgestaltung nimmt. Die zugrundeliegenden Qualitätsstandards wurden von der LAG eSIB JVA Bayern erarbeitet und gelten seit 2019¹. Die intramurale Einbindung von externen Fachkräften in bayerischen JVAen (neben der eSIB gibt es auch beispielsweise eine ESB/ externe Suchtberatung) bringt neben fachspezifischem Wissen auch andere Blickwinkel und Meinungen in eine eher abgeschlossene Einrichtung.

¹ Siehe hierzu www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/05/2019_Qualitaetsstandard_Schuldner-_und_Insolvenzberatung_in_JVA.pdf

Beratungsumfang- und -prozess

Der Beratungsumfang begründet sich im Bayerischen Strafvollzugsgesetz. Dort wird insbesondere in den Artikeln 77 – 79 BayStVollzG (mit Art. 5a, 9) auf verschiedene Aufgaben bei Aufnahme, während des Vollzugs und zur Entlassung hingewiesen. Dies reicht von Sicherstellen der Habe außerhalb, Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, Beratung über Aufrechterhaltung der Sozialversicherung, Versorgung von Unterhaltsberechtigten, Beratung über Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis hin zu Schadenswiedergutmachung.

Speziell im Qualitäts-Handbuch für Sozialdienste² der bayerischen JVAen sind die Beratungsprozesse seitens der Sozialdienste hinsichtlich Aufnahme (Anlage Erstkontakt Sozialdienst) mit Vollzugsplangestaltung, Soziale Hilfen mit Schwerpunkt der Beratung während der Inhaftierung auch mit externen Fachkräften und Entlassvorbereitung strukturiert und beschrieben.

Aufgabenverteilung zwischen JVA-Sozialdienst und eSIB

Die enge Zusammenarbeit zwischen der JVA bzw. seinen Sozialdiensten und der eSIB, die in Artikel 175 BayStVollzG benannt ist, wurde bereits 2014 von Dieter Zimmermann für einen Fachtag der bayerischen Justiz transparent aufgezeigt und strukturiert so auch die Aufgaben der einzelnen Akteure:

Demnach teilt Zimmermann die Arbeit in

- Stufe 1: Existenzsicherung (Wohnung, Energie, Unterhalt, Aufhebung bzw. Ruhendstellen von Dauer-schuldverhältnissen usw.) und Begrenzung des Schuldenanstiegs
- Stufe 2: Ganzheitliche Sozialberatung (mit Schuldenbestandsaufnahme, „Haushalts“-beratung, psychosoziale Beratung mit Schuldengenesen und Opfer-/ Gläubigerkommunikation)
- Stufe 3: Schuldenregulierung (ggf. Raten, Vergleiche oder Inso) bzw. Schuldner:innenschutz (für ein Leben an der Pfändungsgrenze)

ein. Zimmermann sieht dabei die Existenzsicherung (Stufe 1) bis zur Schuldenbestandsaufnahme (Stufe 2) im Wesentlichen als Aufgabe des Sozialdienstes und den Rest, also die Haushaltsberatung, Forderungsüberprüfung, ganzheitliche Beratung (Stufe 2) und Schuldenregulierung mit Schuldnerschutz (Stufe 3) als Aufgabe der eSIB (vgl. Zimmermann 2014, S. 47). Die eSIB bildet so die Expertise über komplexe und strukturierte Schuldenregulierungsverfahren und arbeiten inhaltlich selbständig. Der Sozialdienst initiiert, steuert und bleibt Ansprechpartner für organisatorische Abläufe in der JVA.

Beratungspraxis

Ich selber bin und war in zwei extrem unterschiedlich strukturierten bayerischen JVAen tätig. Dies zeigt dann auch die unterschiedlichen Anforderungsprofile einer eher kleinen „kurzstrafigen“ JVA mit einem hohen Anteil an U-Haft mit raschem Wechsel der Inhaftierten und einer „langstrafigen“ JVA mit hohem Anteil von gleichbleibenden Klienten in Strafhafte oder gar Sicherungsverwahrung.

Die eSIB bildet so die Expertise über komplexe und strukturierte Schuldenregulierungsverfahren und arbeiten inhaltlich selbständig. Der Sozialdienst initiiert, steuert und bleibt Ansprechpartner für organisatorische Abläufe in der JVA.

Die oben dargestellte Aufteilung der Aufgabenbereiche zwischen Sozialdienst und externem Träger wird weitestgehend eingehalten. Sie kann sich aber vor Ort unterscheiden und ist abhängig von jeweiligen Absprachen in der JVA. Zudem sind natürlich aber auch die Stundenkontingente und die strukturelle Ausstattung ausschlaggebend, wie effektiv und weitreichend die Arbeit in der eSIB geleistet werden kann. Üblicherweise stehen den Beratern eigene Büroräume mit voller Büroausstattung (Computer, Telefon, Kopierer usw.) zur Verfügung mit Schlüsselgewalt und Anbindung ans haus-eigene Sicherheitssystem.

Ein paar wenige Zahlen: In Regensburg kamen im Jahr 2024 52 Personen in die Beratung, in Straubing waren

² Siehe hierzu www.justiz.bayern.de/media/pdf/justizvollzug/qualitaets-handbuch.pdf

dies 127. 10 Personen wurden in Straubing beim Insolvenzverfahren begleitet.

Grundsätzlich kann die eSIB auch hier in drei Schritte unterteilt werden, die in einer zeitlichen Reihenfolge zu sehen sind:

- Schritt 1: Blick auf die Schuldnerperson (Krisenintervention, Haushaltsanalyse, Schuldenairbag)
- Schritt 2: Blick auf die Schulden (Schuldenbestandsaufnahme mit Ordnung der wirtschaftlichen Situation)
- Schritt 3: Blick auf die Regulierungsstrategie oder den Schuldner:innenschutz auch in Hinblick auf die Entlassung

1. Schritt: Blick auf die Schuldner:in (Krisenintervention, Haushaltsanalyse, Schuldenairbag)

Hier steht die Person mit ihren individuellen Bedarfen im Vordergrund. Die Erfassung erfolgt in dem standardisierten Erstkontakt des Sozialdienstes mit der inhaftierten Person. Aber auch die inhaftierte Person selbst kann sich jederzeit mittels Antragschein an den Sozialdienst oder die eSIB wenden. Wesentliche Themen hier sind:

- Wohnraumfinanzierung durch Mietübernahme bei Kurzstrafen bis 6 Monate (bzw. im Einzelfall auch länger) durch das zuständige Sozialamt (§§ 67ff SGB XII)
- Meldung beim Sozialversicherungsträger bzw. der Krankenversicherung (ggf. Verhinderung der obligatorischen Anschlusskrankenversicherung, Achtung Familienversicherung und Anwartschaften zur Beibehaltung des Versicherungsstatus)
- Kündigung von nicht mehr benötigten Verträgen/ Dauerschuldverhältnissen (ggf. aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB u. a.),
- Ruhendstellung, Aussetzung von Verträgen bzw. Zahlungsverpflichtungen
- Klärung von Unterhaltsverpflichtungen (z. B. UVG-Stelle) und deren Höhe („Nullstellung“, Anpassung an Leistungsfähigkeit, ggf. Abänderung des Unterhaltstitels)
- Klärung der Gelder der inhaftierten Person (Art. 50 – 54 BayStVollzG) und deren Pfändbarkeit

- Ggf. Beantragung von Geldern (z. B. Sozialhilfe, Taschengeld) zur Existenzsicherung
- Verhinderung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (im Anschluss) durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenvereinbarung

2. Schritt: Blick auf die Schulden (Schuldenbestandsaufnahme mit Ordnung der wirtschaftlichen Situation)

Für diesen Schritt reichen wir im Regelfall an die inhaftierte Person einen Ordner aus mit einer vorgegebenen Registratur³. Dies hat sich über die Jahre bei uns bewährt. Wir sprechen hier vom „Lebensordner“, den die inhaftierte Person auch nach der Entlassung gut weiterverwenden kann, um ihr bürokratisches Leben zu meistern. Darin enthalten können neben den Gläubigerunterlagen alle wichtigen Dokumente (Mietvertrag, Anträge Ämter, Zeugnisse usw.) sein. Nicht selten taucht dieser Ordner prall gefüllt auch in Freiheit wieder bei uns in der Beratung auf. Die Ordnung der (wirtschaftlichen) Verhältnisse stellt einen wesentlichen Aspekt der Reso-Arbeit dar.

Falls die inhaftierte Person an einer umfassenden Schuldenregulierung interessiert ist, werden verschiedene Maßnahmen zur Gläubigerrecherche notwendig, da die inhaftierten Personen nur selten über (alle) ihre Gläubigerunterlagen verfügen. So schreiben wir regelmäßig folgende Institutionen an:

- SCHUFA (online) und andere große Auskunfteien (z. B. creditreform, EOS DID, Riverty)
- Alle Zentralen Mahngerichte
- Gerichtsvollzieherverteilerstelle, Hauptzollamt (behördliche Vollstreckung) und Finanzamt am letzten längerfristigen Wohnort der inhaftierten Person

Hierzu notwendig ist ein aktuelles Ausweisdokument und eine Meldebescheinigung, sowie alle Voradressen der inhaftierten Person. Letztlich werden die Auskünfte und die Originalgläubigerdokumente – falls vorhanden – dann ausgewertet und die Gläubiger alphabetisch und nach Aktenzeichen sortiert. Bei den typischen Gläubigergruppen handelt sich in absteigender Häufigkeit um Gerichts- und Verfahrenskosten, Unterhaltsforderungen, Beiträge zur Krankenversicherung, Geldauflagen,

³ Siehe hierzu www.kontakt-regensburg.de/fileadmin/user_upload/kontakt/downloads/Logbuch_Register.pdf

Rechtsanwaltskosten, Konsumschulden, Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen, Wertersatz einziehung, Überzahlung bei Sozialleistungen und Zahlungsverpflichtungen aus dem privaten Umfeld (vgl. Ghanem 2024, S.13). Eine rechtliche Vorprüfung der einzelnen Forderungen bzgl. Erkennen der Forderungen, überhöhten Forderungen (Inkassogebühren usw.), Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB i.V.m. 827 BGB), Verjährung usw. schließt diesen Punkt ab. Letztlich werden die einzelnen Gläubiger mit Bitte um eine aktuelle Forderungsaufstellung angeschrieben.

3. Schritt: Blick auf die Regulierungsstrategie oder den Schuldner:innenschutz auch in Hinblick auf die Entlassung

- Es wird auch in Haft eine Gesamtsanierung angestrebt. Bestimmt wird die Strategiefindung hier durch die Parameter Person der Schuldner:in (Alter, Ausbildung, Biografie usw.), Gläubigeranzahl und Überschuldungshöhe und letztlich die Schuldenart.
- Bekannte Methoden der Regulierung wie Ratenzahlungen oder Vergleiche kommen dabei nur selten zur Anwendung, da zum einen die Überschuldungssituation (Höhe der Überschuldung und Anzahl Gläubiger) relativ schwierig ist und zudem einsetzbare Mittel nur sehr begrenzt vorhanden sind.
- Eventuell kann für Vergleiche/Gesamtsanierung aber das angesparte Überbrückungsgeld (Art. 51 BaySt-VollzG) herangezogen werden.
- Ein probates Mittel stellt das Einleiten einer Verbraucherinsolvenz dar. Nicht selten kann in Haft das gesamte Verfahren (inklusive der aktuellen Verfahrenskosten) durchlaufen werden.
- Bei besonderen Gläubigerarten wie Einziehung von Taterträgen/Wertersatz oder Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen braucht es fachspezifische Kenntnisse; bei der Wertersatz einziehung gilt es beispielsweise zu beachten, dass es keine Entreicherung mehr gibt (§ 459g StPO), es eine eigene Verjährungsfrist zwar ohne Neubeginn, aber mit Ruhen (§ 79a StGB) gibt und die Forderung an sich in einem Inso-Verfahren keine Restschuldbefreiung erfährt. Auch bei einer Verbindlichkeit aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (VvbuH) bleibt beispielsweise der Vorsatz bezüglich des Schadens oder auch die Verjährung der Attributgeltendmachung VvbuH zu prüfen.

- Bei unregulierbaren Forderungen, die im Bereich der Straffälligkeit durchaus vorkommen, können Schuldner:innenschutzstrategien für ein Leben in Menschenwürde entwickelt werden, durch Aufzeigen der Pfandfreigrenzen und ggf. Anzeigen der Zahlungsunfähigkeit beim Gläubiger (≠ „Stundung“ wg. Einigungsgebühr und auch Anfechtung); evtl. kann so langfristig ein Erlass/Verzicht oder zumindest eine Niederschlagung/Ausbuchung erreicht werden.



kittipol/stock.adobe

Prävention/Fazit/Ausblick

Neben der klassischen Einzelfallhilfe in der eSIB werden auch gruppenpädagogische Maßnahmen in Form von Präventionskursen in der JVA finanziert. Inhalte hier sind u. a. Konsum und Werbung, Verbraucherschutzthemen wie Online-Zahlungsverkehr, Konten und Verträge oder aber typische Informationen bzgl. Überschuldung wie Mahnverfahren, Inkassoverfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Wie schon eingangs erwähnt, handelt es sich bei der eSIB in Bayern meist um Angebote der freien Straffälligenhilfe, nicht selten sind diese bei den Zentralen Beratungsstellen⁴ für Straffällige angesiedelt. Dies führt zu einer sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit, die auch außerhalb der JVA eine durchgängige Hilfe anbietet und untereinander vernetzt ist. Die Zugänge sind offen gestaltet, sodass jede:r Inhaftierte sich beraten lassen kann.

Bei den Schuldenarten gibt es den Unterschied, dass

⁴ Siehe hierzu www.baylgb.de/partner/

neben den bekannten Größen „öffentliche“ Gläubiger (Behörden, Gerichtskosten usw.) häufiger betroffen sind. Zudem sind auch von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen wie Geldstrafen, Schmerzensgeld, Wertersatz einziehung (§ 302 InsO) häufiger

Die Zeit der Inhaftierung lässt sich gut für einen wirtschaftlichen Neuanfang und die (Wieder-)Herstellung einer wirtschaftlichen Grundordnung nutzen.

zu finden. Allerdings oft in einem Maß, das trotzdem eine Regulierung noch zulässt. Bei JVAen mit längeren Haftstrafen stehen oft die Strafverfahrenskosten (Gutachterkosten) im Vordergrund, die den Klienten eine Insolvenz nahelegen. Hier würde man sich eine kosten- und zeitsparendere Lösungsmöglichkeit jenseits der InsO wünschen.

Auch die Auseinandersetzung mit den Folgen einer oft schweren Straftat (Schadensersatz und Schmerzensgeld) sind komplexe Themen, die im Zuge einer Schuldenaufarbeitung angegangen werden müssen (geschädigte Parteien werden hier u. U. erst nach Jahren wieder kontaktiert). Gerade die Opferentschädigung und der Täter-Opfer-Ausgleich sind zentral im bayerischen Strafvollzugsgesetz (Art. 5a BayStVollzG) genannt und müssen bei der Schuldenregulierung miteinbezogen werden.

Bei diesen schwer regulierbaren Schulden in Haft würde ich mir einen RESO-Fonds ähnlich wie in anderen Bundesländern (Hessen u. a.) wünschen, bei dem nicht zuletzt eben auch die geschädigten Parteien einen besonderen Nutzen hätten und aber auch die inhaftierte Person eine Möglichkeit hätte, ihre Schuld aktiv abzutragen.

Ausgespart von der eSIB bleibt bisher der Maßregelvollzug, der seine Klient:innen im Rahmen des Sozialdienstes bisher selbst betreut oder diese dann im Rahmen der Lockerungen in den Beratungsstellen vor Ort anbietet. Auch die Abwicklung von Regelinsolvenzen bildet noch eine Lücke im Beratungskonzept.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die Zeit der Inhaftierung durch einen gewissen Stillstand überaus gut für einen wirtschaftlichen Neuanfang und die (Wieder-) Herstellung einer wirtschaftlichen Grundordnung nutzen lässt. Mehr zum Thema kann auch der schon etwas älteren Broschüre „Schulden und Inhaftierung“ entnommen werden, hier sind diverse Arbeitshilfen und Vorlagen zu finden und auf unserer Internetseite zum freien Download erhältlich⁵.

Literatur:

- > Ghanem, Christian/Ippisch, Niklas (2024): „Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern“, Projektbericht.
- > Zimmermann, Dieter (2014): „Schuldnerberatung als wesentlicher Baustein der Resozialisierung von Inhaftierten“, Skript zum Fachtag München 18.03.2014.

Autor



Xaver Greil

Dipl. Sozialpädagoge (FH), Mediator i.S., Dozent; Kontakt Regensburg e.V. /Regensburger Beratungsstelle für Straffällige.

xaver.greil@kontakt-regensburg.de

⁵ Siehe hierzu <https://www.kontakt-regensburg.de/kiosk> : Schuldner*innen und Insolvenzberatung Broschüre 2018

Schwule und bisexuelle Männer in Haft – Resozialisierung in einem homophoben Umfeld

von Marcus Behrens

Wenn man die Situation queerer Menschen in Haft und hier speziell die Gruppe der schwulen und bisexuellen Männer¹ beschreiben möchte, finden sich dazu wenige bis keine Daten von den Männern, um die es eigentlich gehen soll.² Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die sexuelle Orientierung bei Haftantritt aus Persönlichkeitsschutzrechten nicht erfragt wird. Allerdings zeigen sich mehr oder weniger alle Autor*innen, die in dem Diskurs etwas beitragen, davon überzeugt, dass deren Situation als Teil der sog. queeren Community in Vollzugsanstalten sehr herausfordernd sein muss. Auch auf EU-Ebene hat man mittlerweile erkannt, dass diese Gruppe in Haft vermutlich mit besonderen Herausforderungen umzugehen hat und ein entsprechendes Projekt initiiert.³

Aus der alltäglichen Arbeit im Vollzug wissen die Mitarbeiter des Mann-O-Meters, wie es dieser Gruppe in Haft ergeht, womit sie mehr oder weniger täglich zu kämpfen hat und was helfen kann, den Haftalltag zu bewältigen.

Mann-O-Meter, Berlins schwuler Checkpoint und sein Arbeitsbereich Haft

Seit 1990 arbeitet Mann-O-Meter, Berlins schwuler Checkpoint, mit seinem Arbeitsbereich Haft in allen Berliner Vollzugsanstalten. Schwule, bisexuelle und andere queere Männer werden durch die Mitarbeiter begleitet und sie werben um Aufmerksamkeit für die besondere Bedürfnislage dieser Zielgruppe bei den Menschen, die in der Institution Strafvollzug arbeiten und sie organisieren.

1 Mit dem Begriff Männer sind im Folgenden alle Personen gemeint, die sich dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen und sich mit ihm identifizieren.

2 Ein Interview mit einem Insassen zur Frage, was er als schwuler Mann in Haft in Berlin erlebt hat, findet sich hier www.the-berliner.com/politics/gay-behind-bars/. Die Mitarbeiter der Mann-O-Meters können aus ihrer Arbeit von ähnlichen Erfahrungen der begleiteten Männer in Haft berichten.

3 <https://gmr.lbg.ac.at/lgbtiq-in-haft-staerkung-der-rechte-von-lgbtiq-personen-in-haft-in-der-eu/?lang=en>

Mann-O-Meter ist grundsätzlich ein Zentrum für die Zielgruppe der schwulen und bisexuellen Männer und teilt sich in verschiedene Arbeitsbereiche auf: Neben psychologischen Beratungsangeboten, unterschiedlichen (Selbsthilfe-)Gruppenangeboten (z. B. die Anonymen Alkoholiker und die Narcotics Anonymous), einem Jugend- und Altenbereich sowie einem speziellen Projekt für die Versorgung von Opfern antihomosexueller Gewalttaten, hat man hier die Möglichkeit, sich auf HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen testen zu lassen. Mehr Informationen rund um die Arbeit im Zentrum finden sich unter www.mann-o-meter.de.

Wie entstand die Arbeit der AG Haft?

Ausgangspunkt der Arbeit waren Anfragen von homosexuellen Insassen des Vollzuges, die in Haft besonderen Belastungen ausgesetzt waren und sind. Damals (1990) war es besonders die HIV- und AIDS-Krise, die die Männer verunsicherte. Sie gaben an, keine Informationen über die Krankheit sowie zu den Infektionswegen zu bekommen und erst recht gäbe es keinen Zugang zu Kondomen und Gleitgel.

Neben diesen Bedarfen zeigten sich in den Gesprächen vor Ort weitere Herausforderungen, denen die Männer ausgesetzt waren und aktuell noch sind. Zur Frage, was die von Mann-O-Meter begleiteten Männer in Haft konkret erleben, finden sich weiter unten zusammengefasst die Ergebnisse einer kleinen Befragung, die vor Kurzem durch die Mitarbeiter des Bereiches Haft durchgeführt worden ist.

Das aktuelle Angebot für die Zielgruppe in Haft

Wie in allen Aufgabenfeldern im Mann-O-Meter sind auch in Haft neben einem hauptamtlichen Mitarbeiter in Teilzeit ehrenamtliche Mitarbeiter engagiert und begleiten inhaftierte Männer. Diese sogenannten Voll-

zugshelfer bewerben sich auf die Arbeit im Mann-O-Meter und werden bei Eignung durch die Teilnahme an den 14-tägigen und verpflichtenden Treffen der sogenannten AG Haft an die Arbeit herangeführt. Das jeweils 2-stündige Plenum der AG Haft dient dazu, sich über die Arbeit auszutauschen und sowohl organisatorische Herausforderungen als auch inhaltliche in der konkreten Begleitung zu bearbeiten. In dem Plenum finden ebenfalls Fortbildungen statt. Sie werden entsprechend der Bedürfnisse der Mitarbeiter konzipiert. In der Vergangenheit gab es beispielhaft folgende Themen: Umgang mit Lügen im Vollzug, lösungsorientierte Beratungstechniken, Umgang mit Sexualstraftätern und Betrügnern, motivierende Gesprächsführung und anderes mehr.

Neben der Vermittlung der Vollzugshelferschaften besucht der hauptamtliche Psychologe alle 14 Tage die Haftanstalten und bietet dort psychologische Beratung an. Außerdem bearbeitet er Anfragen auf die Bitte um die Vermittlung eines Vollzugshelfers.

Neben einem hauptamtlichen Mitarbeiter sind in Teilzeit ehrenamtliche Mitarbeiter engagiert und begleiten inhaftierte Männer.

Die Arbeit mit Vollzugshelfern ist insgesamt ein umfangreicher Prozess. Zunächst sind schwule und bisexuelle Männer zu finden, die sich ehrenamtlich im Vollzug engagieren wollen. Neben dem Bewerbungsverfahren müssen die Interessierten ausgebildet werden, um sich im Lebensraum Vollzug zumindest soweit orientieren zu können, dass sie mit den Herausforderungen gut und angemessen umgehen können. Dies betrifft sowohl den Umgang mit den Insassen direkt als auch mit der besonderen Struktur der Behörde Justizvollzug. Gerade das Agieren und Leben in einer Behörde, die einerseits hochstrukturiert ist, andererseits immer auch informellen Regeln folgt, fordert sehr heraus. Neben dem umfangreichen Vokabular und der unterschiedlichen Handhabung ganz praktischer Dinge in unterschiedlichen Haftanstalten sowie den Bedürfnissen des begleiteten Insassen braucht man einen eigenen reflektierten Standpunkt, den man angemessen einbringen kann.

Ergänzend zu den Angeboten für den einzelnen Insassen hatte das Mann-O-Meter bis Ende 2024 auch Angebote für den Vollzug auf struktureller Ebene vorgehalten, um so die Bedingungen in Haft positiv zu verändern. So wurde für die Ausbildung der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ein Curriculum zum

Thema „Diversity“ entwickelt, um angehende Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Umgang mit kulturellen, geschlechtlichen und sonstigen Unterschieden zu schulen. Dieses Angebot fiel den Kürzungen 2024, die vermutlich nicht die letzten sein werden, des Berliner Senats zum Opfer, der insgesamt 57% der Arbeitszeitsourcen für diesen Bereich gestrichen hat.

Was erleben schwule und andere queere Männer in Haft?

Da, wie eingangs beschrieben, grundlegende Daten zu dieser Gruppe in Haft fehlen, haben die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in Haft tätig sind, die von ihnen begleiteten Männer in Haft befragt, was sie dort erleben und welche Erfahrungen sie machen. Der Befragungszeitraum erstreckte sich von Juli 2024 bis September 2024. Teilgenommen haben insgesamt 14 Männer, von denen 13 interviewt worden sind, einer hat den Bogen schriftlich bearbeitet und an das Mann-O-Meter zurückgesandt. Die Befragung sowie die Ergebnisse werden hier kurz vorgestellt.

Was wurde gefragt?

Entsprechend des Settings eines Besuches durch einen Vollzugshelfer (in der Regel etwa 60-90 Minuten) waren insgesamt 4 Fragen vorgesehen, die in Teilen eine leichte Redundanz aufweisen, um eine gewisse Tiefe in der Beantwortung zu erreichen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass erfahrungsgemäß schwule Männer, die als Männer sozialisiert worden sind, nicht gerne über Opfererfahrungen berichten. Sie fühlen sich in dem Zusammenhang abgewertet und möchten ihr Selbstbild nicht weiter beschädigen, indem sie diesen Erlebnissen einen weiteren Raum geben, und sei es auch nur in Berichten.

Die 4 Fragen im Überblick:

- Schildern Sie bitte, wie in Haft aus Ihrer Sicht mit Homosexualität umgegangen wird. Wie reagieren bspw. Gruppenleitungen, Beamte und andere Insassen, was erleben Sie?
- Gab es Gewaltvorfälle, Beleidigungen oder anderes? Was haben Sie beobachtet oder selbst erlebt?
- Wie wird mit Ihnen als schwulem Mann (resp. queere

re Person) umgegangen? Wie gehen Sie mit Ihrer Homosexualität dort um?

→ Was sollte in Haft für homosexuelle/queere Personen noch getan werden?

Die Antworten

Die Antworten auf die Fragen wurden nach dem Prinzip der Inhaltsanalyse sensu Mayring⁴ analysiert. Dabei wurde das Textmaterial im Sinne einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse reduziert, sodass die wesentlichen Aussagen zum Ausdruck kommen. In der hier präsentierten Auswertung werden teilweise auch Aussagen wortwörtlich wiedergeben, um den Antworten der Interviewten gerecht zu werden.

Schildern Sie bitte, wie in Haft aus Ihrer Sicht mit Homosexualität umgegangen wird. Wie reagieren bspw. Gruppenleitungen, Beamte und andere Insassen, was erleben Sie?

Die meisten der Interviewten haben sich die in der Frage genannten unterschiedlichen Gruppen der in Haft Arbeitenden zu eigen gemacht und entsprechend angegeben, wie Gruppenleitungen, Beamte und eben Insassen auf sie reagieren. Daher finden sich auch in der Auswertung entsprechend die Aussagen zu den drei genannten Gruppen. Sofern sich Antworten sehr gleichen oder auch derselbe Wortlaut genutzt wurde, wurde dies durch die Angabe n=Anzahl zusammengefasst.

Das Verhalten der anderen Insassen

In den Antworten zeigt sich ein negatives, aggressives und bedrohliches Verhalten seitens der Mitinsassen. Die Aussagen dazu lauten folgendermaßen:

Das Verhalten der anderen sei aggressiv, man werde nicht akzeptiert, Beleidigungen (so z. B., indem man nicht beim Namen genannt wird, sondern „Arschficker, der Gefickte“); es gibt physische Gewalt (n=3) und sexuelle Belästigung, in der Knasthierarchie sei man ganz unten, Homosexualität sei verpönt. Einer gab an, dass ein Großteil soweit einen guten Umgang zeige, aber „Jokes“, Bemerkungen und Kommentare auch vorkommen. Es werden Grenzen gezeigt, man werde distanziert

und abwertend behandelt (n=2). Einer spricht von einer kulturellen Ausgrenzung. Grundsätzlich wird geklagt, dass man nicht offen mit Homosexualität umgehen könne (n=2), „man kann die Flagge in Haft nicht hochhalten“ (n=2), sonst Gewalt, Katastrophe, „man sollte es nicht öffentlich machen“ (n=2), da mit den schon genannten Folgen gerechnet wird. Lediglich ein Mann, dessen Antworten überwiegend von denen der anderen abweichen, gab an, dass er persönlich keine Probleme wegen seiner Homosexualität habe und er auch eine Transfrau in Haft kenne, die dort ebenfalls akzeptiert zu werden scheine.

Das Verhalten der Gruppenleitungen (Sozialarbeiter*innen) und des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Das Verhalten der Gruppenleitungen, also der zuständigen Sozialarbeiter*innen, wird fast durchgängig als positiv und in Ordnung charakterisiert. Lediglich ein Mann gibt an, er fühle sich seitens der Leitung diskriminiert, wobei auch angegeben wird, dass es ein sprachliches Problem gäbe, mithin die Kommunikation schwierig ist. Erscheint das Verhalten der Sozialarbeiter*innen als korrekt bis hilfreich, wird das Verhalten der Bediensteten als mitunter diskriminierend erlebt. Hier kann es schon mal vorkommen, dass diskriminierende Bemerkungen gemacht bzw. abwertende Verhaltensweisen gezeigt werden.

Gab es Gewaltvorfälle, Beleidigungen oder anderes? Was haben Sie beobachtet oder selbst erlebt?

11 Männer gaben an, dass sie entweder selbst Opfer von Gewalt oder Beleidigungen geworden sind oder bei anderen beobachtet haben. 2 antworteten, es habe keine Vorfälle gegeben, schränkten diese Aussagen allerdings etwas ein. Einer schilderte, es gäbe „Jokes“ und man solle besser ein Geheimnis aus seiner sexuellen Orientierung machen, der andere, er habe Vorurteile erlebt. Lediglich ein Mann gab an, dass er nichts dergleichen erlebt habe. Inhaltlich wurde unter anderem von manifesten Gewaltvorfällen mit Schlägen und Tritten bis hin zu dem Verbot, Räume aufzusuchen (Küche, Sportraum), berichtet.

⁴ Vgl. Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse (12. Auflage). Weinheim/Basel: Beltz Verlag

Wie wird mit Ihnen als schwulem Mann (resp. queere Person) umgegangen? Wie gehen Sie mit Ihrer Homosexualität dort um?

Die Männer schildern in der Tendenz, dass sie grundsätzlich unter einer gewissen Anspannung in Haft leben. Einige, dass sie ihre Sexualität gar nicht zu erkennen geben, weil sie damit rechnen, sonst Opfer von verbalen oder manifest physischen Übergriffen zu werden. Einer sprach in dem Kontext auch davon, dass man nach Beschwerden als „Anscheißer“ gelte, was in Haft mehr oder weniger zu einem Ausschluss aus dem ohnehin schwierigen sozialen Gefüge führen kann. Die Folge ist eine Form von sozialer Isolation, die wieder die psychische Gesundheit belastet.

Was sollte in Haft für homosexuelle/queere Personen noch getan werden?

Die Befragten setzen überwiegend auf Information und Bildung, um ihre Situation in Haft zu verbessern. Sie wünschen sich, dass es mehr Aufklärung gibt, mitunter werden die Gruppen oder Personen genannt, die gezielt erreicht werden sollten (Insassen, Beamte oder Geistliche, hier noch der explizite Hinweis auf muslimische Geistliche). Auch mehr Sicht- und Ansprechbarkeit könne hilfreich sein. Nicht zuletzt hoffen viele, dass spezielle Gruppenangebote ebenfalls zur Verbesserung ihrer Situation beitragen könnten, was aber andererseits als problematisch angesehen wird, da es einem Outing gleichkäme, an einer solchen Gruppe teilzunehmen. Nicht zuletzt wurde angegeben, dass ein Zugang zu Präventionsmaterialien, die von einer HIV-Infektion schützen (Kondome und Gleitgel) frei und anonym gewährleistet sein sollte. Eine Forderung, die man nur unterstützen kann.

Wie hilft die Arbeit des Mann-O-Meters schwulen, bisexuellen und anderen queeren Männern in Haft?

Zunächst beschreiben alle Männer, die begleitet werden, dass allein das Setting für sie eine entlastende Funktion hat. Bei dem Besuch ihres schwulen Vollzugshelfers oder des schwulen Psychologen spielt die Sexualität insoweit gerade keine Rolle, als dass sie sich im Gespräch sicher fühlen, ihre männliche Rolle nicht perfekt darbieten müssen und offen über ihr Begehren und das Leben mit diesem Begehren berichten können.

Sie müssen sich nicht zensieren und fühlen sich frei, zumindest für den Moment.

In der psychologischen Beratung wird die spezifische Situation als homo-, bisexueller oder anderer queerer Mann in einer heteronormativen Gesellschaft in allen ihren Facetten reflektiert, soweit sie für die Männer und ihr Leben eine Relevanz besitzt. Die Kränkungen, die mannigfaltigen Opfererfahrungen, die traumatischen Erfahrungen, die sich in fast jedem Lebenslauf dieser Männer finden, können so bearbeitet werden und helfen auch dabei, ein Leben straffrei zu gestalten⁵. Gerade der sogenannte Minderheitenstress (vgl. Meyer), dem diese Gruppe draußen wie auch in Haft übermäßig ausgesetzt ist, kann so bearbeitet und in vielen Fällen zumindest soweit reduziert werden, dass eine manifest psychische Erkrankung vermieden oder vermindert werden kann. Das Wissen um die psychosexuelle Entwicklung von homo- und bisexuellen Männern ist dabei für diese Arbeit grundlegend⁶ und wird in den schon genannten Fortbildungen auch den ehrenamtlichen Mitarbeitern vermittelt, sodass diese ebenfalls im Sinne einer Laienberatung unterstützen können.

Nicht zuletzt werden durch die Mitarbeiter von MOM Kondome und Gleitgel sowie unterschiedliche Community-Magazine wie bspw. die Siegessäule und Infomaterial zur sexuellen Gesundheit verteilt. Somit ist davon auszugehen, dass auch zur konkreten physischen Gesundheit der Insassen beigetragen wird, indem bspw. HIV-Infektionen verhindert werden.

Zur Bewertung der Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser explorativen Studie zeigen, dass schwule und bisexuelle Männer in Haft vielerlei Opfererfahrungen machen müssen und einem erheblichen Stress ausgesetzt sind. Die Idee der Unantastbarkeit der Würde des Einzelnen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, all dies wird im Alltag eines schwulen Mannes in Haft entweder gebrochen oder zumindest sehr in Frage gestellt. Zusammengefasst ist von einem deutlich höheren Gesundheitsrisiko für diese Gruppe in Haft auszugehen, dies sowohl auf psychischer als

⁵ Für eine klinische Darstellung des Zusammenhangs zwischen Stress hier ein kurzer Verweis www.aerzteblatt.de/archiv/bindungsforschung-risikofaktoren-der-kriminalitaet-85a4c380-6fea-4ce9-8d13-c5ad4ef89621

⁶ Vgl. Dr. Isay, Richard (1990): Schwul sein. Die Entwicklung des Homosexuellen. Piper, München und Zürich oder Ph.D. Downs, Alan (2005): The Velvet Rage: Overcoming the Pain of Growing Up Gay in a Straight Man's World. Lifelong books, Boston.

auch auf physischer Ebene. Damit haben sie deutlich schlechtere Ausgangsbedingungen für eine gelingende Resozialisierung, deren Grundlage die Arbeit an der eigenen Person bzw. Persönlichkeit ist, um in Freiheit nicht erneut Straftaten zu begehen.

Für die Haftanstalten bedeuten die Ergebnisse, dass insbesondere auf den Schutz von Insassen geschaut werden muss, die nicht dem heterosexuellen, binären und cis-geschlechtlichem Spektrum entsprechen. Dieser Schutz sollte und muss fortlaufend gewährleistet sein und nicht erst dann zum Tragen kommen, wenn jemand Opfer einer (Straf-)Tat geworden ist. In dem Zusammenhang ist die Wichtigkeit einer externen Fachberatung noch einmal hervorzuheben, da die Opfer sich gerade in dem qualifizierten und geschützten Setting öffnen können, ohne über unmittelbare Konsequenzen jedweder Art nachdenken zu müssen

Autor



Marcus Behrens

Dipl.-Psych., stellv. Geschäftsführer und fachlicher Leiter von Mann-O-Meter. Seit 1996 in Haft tätig in der Begleitung und Beratung schwuler und bisexueller sowie anderer queerer Männer*, Mitglied im Berliner Vollzugsbeirat, Mit-herausgeber des Buches „Gesundheit in Haft“, Dozent an der Bildungsakademie Justizvollzug in Berlin, freiberuflich in eigener Praxis tätig.

Suchtberatung in einer JVA

von Thorben Beyerstedt

Unter den Inhaftierten der Justizvollzugsanstalten (JVA-en) in Deutschland besteht ein massives Suchtproblem. Einer 2023 erfolgten Erhebung der Deutschen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD) zufolge ergab sich bei 40 % der Inhaftierten zum Haftantritt eine Suchtproblematik, wobei bei 25 % der Inhaftierten von einer Abhängigkeit und bei 15 % der Inhaftierten von missbräuchlichem Konsum auszugehen ist (vgl. Schneider/Karachaliou/Neumeier 2024).¹ Insbesondere die Kriminalisierung Suchterkrankter und die sich mit fortsetzendem Konsum in der Regel stetig verschlechternde soziale Situation führt viele mit diesem Hintergrund über kurz oder lang in eine JVA. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl an Inhaftierten, bei denen sich erst im Laufe ihrer Haftzeit eine Suchtproblematik entwickelt. Die JVAen sind offiziell eine suchtmittelfreie Zone, auch der Gebrauch der (eingeschränkt) legalen Suchtmittel

Alkohol und Cannabis ist über die Hausordnung untersagt. Mit Maßnahmen wie u. a. strenge Besuchsvorschriften, Durchsuchungen des Briefverkehrs oder auch stichprobenartigen Haftraumkontrollen wird seitens der Anstalten versucht, die Suchtmittelfreiheit innerhalb der JVAen zu gewährleisten. Trotz der Bemühungen, dies zu verhindern, sind in den Anstalten jedoch Suchtmittel in jeglicher Vielfalt vorhanden.

Die Herausforderung besteht darin, sich trotz der täglichen Arbeit innerhalb der Anstalt die Eigenständigkeit als externe Mitarbeiter zu bewahren

Die Suchtberatung in der JVA stellt den hauptsächlichen Faktor in der Arbeit mit suchtmittelkonsumierenden Inhaftierten dar und wird in der Regel von externen Trägern der jeweiligen Region gestellt. Dies hat zum einen

¹ Vgl. hierzu auch die jährliche Stichtagserhebung in deutschen Justizvollzugsanstalten: www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/

den Vorteil, dass die weitere Anbindung an die Suchthilfe auch nach Entlassung der Gefangenen vielfach schnell und unkompliziert veranlasst werden kann, da die jeweiligen Klient:innen dem Träger bereits bekannt sind und die weitergehende Betreuung auf den vorherigen Prozess aufbauen kann. Zum anderen ermöglicht es während der Haftzeit den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den Klient:innen, da es aufgrund des Status als Externe keine Pflicht zur Informationsweitergabe an die Justiz gibt, sondern vielmehr eine Schweigepflicht besteht.

Die Herausforderung besteht darin, sich trotz der täglichen Arbeit innerhalb der Anstalt die Eigenständigkeit als externe Mitarbeiter zu bewahren und sich für die Belange der Klient*innen innerhalb des repressiv gestalteten Systems des Strafvollzugs einzusetzen. Abstimmungen mit der Haftanstalt und den Strafvollstreckungsbehörden sind mitunter erforderlich, geschehen aber immer nur in Absprache mit den Klient:innen.

Aufgaben der Suchtberatungen

Die Aufgaben der Suchtberatungen in den JVAen bestehen darin, den Inhaftierten das Angebot von Einzel- und Gruppengesprächen bereitzustellen. Dabei geht es inhaltlich in der Arbeit mit den Inhaftierten über die Aufklärung zu Suchtmitteln, Suchtmittelmissbrauch und Suchterkrankung, die Aufarbeitung der Suchtgeschichte, Motivationsschaffung zur Bearbeitung der Suchtproblematiken und zur weiterführenden Anbindung an Suchthilfestellen im Anschluss an die Inhaftierung, inhaltliche und formale Vorbereitungen für Langzeittherapien sowie Interventions- und Entlastungsgespräche bei akuten Krisen von Inhaftierten. Darüber hinaus können in Abstimmung mit den Inhaftierten Einschätzungen für das perspektivische Vorgehen der JVA mit den Inhaftierten abgegeben werden. Eine weitere Aufgabe besteht darin, Bedienstete der JVAen bei spezifischen Fragen zum Thema Sucht zu informieren und bei Bedarf auch Weiterbildungen für diese anzubieten. Auch die psychosoziale Begleitung Inhaftierter in Substitutionsprogrammen kann ggf. durch die Suchtberatungen mit übernommen werden.

Die Suchtberatung ist ein freiwilliges Angebot und steht grundsätzlich allen Inhaftierten zur Verfügung. Diese müssen in der Regel einen schriftlichen Antrag stellen, um mit den Suchtberater:innen zu einem ersten Gespräch in Kontakt zu kommen. In diesem wird ge-

meinsam der Bedarf und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Die Gespräche laufen dabei unter vier Augen ab, es sind keine Bediensteten der JVA mit im Raum. Dadurch ist gewährleistet, dass die Inhaftierten offen mit den Berater:innen über ihre Problemstellungen sprechen können, ohne bei der Preisgabe bestimmter, für den Beratungsverlauf relevanter Informationen im Anschluss Repressionen seitens der Justiz befürchten zu müssen. Vereinzelt gibt es bei denjenigen Inhaftierten, die eine entsprechende Vorgeschichte von Übergriffen in ähnlichen Kontexten haben und daher aus Sicherheitsgründen eine weitere Person mit im Raum anwesend sein muss. Für die Beratung mit nicht-deutschsprachigen Inhaftierten besteht die Möglichkeit, einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Die Gruppenarbeit kann zu verschiedenen Themenschwerpunkten erfolgen und zielt neben der Wissensvermittlung insbesondere auf einen moderierten, respektvollen Austausch der Teilnehmer untereinander in einem geschützten Rahmen ab, der im Haftalltag ansonsten nur schwer zu realisieren ist. Erfahrungen, Hilfestellungen und Strategien für bestimmte Situationen können diskutiert werden, bei Rückschlägen kann gegenseitige Aufbauarbeit geleistet und sich über Fortschritte gemeinsam gefreut werden. Die Fähigkeit, sich in Gruppen zu öffnen, vor anderen Menschen über die eigenen Problemstellungen zu reden und sich Schwächen einzugestehen, kann hierbei auch im Hinblick auf die Vorbereitung des weitergehenden therapeutischen Prozesses erprobt werden.

Trotz des (vermeintlich) freiwilligen Angebotes der Suchtberatung steht auch dieses unter dem Eindruck des Zwangskontexts, der in Haftanstalten natürlicherweise überall präsent ist. Dies ist unter anderem dann erkennbar, wenn Inhaftierte das Angebot offenkundig nicht aufgrund eigener Motivation zur Verhaltensänderung aufsuchen, sondern weil ihnen dies im Hinblick auf die Gewährung von Vollzugslockerungen oder Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung empfohlen wurde. Da zudem auch die Suchtberater:innen mitunter Bewertungen zu Inhaftierten bei bspw. Vollzugsplänen oder Therapieanträgen verfassen, besteht auch in der Beziehung der Suchtberater:innen zu den Inhaftierten ein erhebliches Machtgefälle, dessen sich die Berater:innen bewusst sein und verantwortlich damit umgehen müssen. Ein Beziehungsaufbau zu den Inhaftierten und die damit verbundene Vertrauensschaffung ist für einen gelingenden Beratungsprozess unerlässlich. Gleichzeitig stellt das Setzen von Grenzen und die Bewahrung einer professionellen Distanz zu den Klient:innen insbeson-

dere im Kontext JVA einen wichtigen Aspekt dar. Viele Inhaftierte suchen Möglichkeiten, aus dem monotonen Alltag der Haftanstalt kurzzeitig (gedanklich) auszubrechen. Dass im Laufe eines Beratungsprozesses versucht wird, die Distanz zu den Berater:innen zu brechen und bspw. auch das Alltags- und Privatleben der Berater:innen angesprochen wird, ist daher keine Seltenheit, sondern ein durchaus nachvollziehbares Interesse der Inhaftierten, das es aber natürlich im Sinne der Bewahrung des professionellen Verhältnisses zu unterbinden gilt.

Inhaltliche Ausgestaltung

Ein bestimmender Aspekt in der Arbeit der externen Suchtberatungen ist die Motivationschaffung und -aufrechterhaltung der Inhaftierten zur nachhaltigen Veränderung ihrer Lebensweise und, um die Wahrscheinlichkeit zur Erreichung dieser zu erhöhen, zum Verbleib im Suchthilfesystem im Anschluss an die Inhaftierung. Die Inhaftierung stellt üblicherweise einen starken Einschnitt in das Leben dar und bietet die Möglichkeit, in festen, vorgegebenen Strukturen vorerst zur Ruhe zu kommen und den vergangenen Zeitraum zu reflektieren. Inhaftierte können daher nicht selten erstmalig während ihrer Haftzeit die Motivation aufbringen, durch einen Kontakt zur Suchthilfe an ihrem Leben etwas verändern zu wollen und in gemeinsamer Arbeit mit den Suchtberater*innen ihre Suchtgeschichte aufzuarbeiten.

Die oftmals vorhandene Scham, die sie daran hindert, sich und anderen einzugestehen, dass eine Suchtproblematik vorliegt und diese in der Folge auch offenzulegen, fällt annahmegemäß in Haft geringer aus, da durch die Inhaftierung das grundsätzliche Vorliegen einer Problematik im Lebenslauf schon offenbart wurde. Die Suchtberatung in Haft ist zudem ein sehr niedrigschwelliges Angebot, einen Termin auf simplem Weg durch Schreiben eines Antrags zu bekommen. Zur Wahrnehmung dessen müssen keine großen räumlichen Distanzen überwunden werden und die in der Regel erfolgende Zuführung vom Haftraum zum Terminort durch Bedienstete oder die Suchtberater:innen selber minimiert weitere Hürden, wie die eigenständige Einhaltung von Zeitvorgaben oder auch die Überwindung, den Weg zum Termin selbstständig antreten zu müssen.

Auch die gemeinsame Gestaltung des Übergangs aus der Haft zurück in das „normale“ Leben spielt eine wichtige Rolle. Das Leben in der JVA mit allen Regeln, Vorschriften und vorgegebenen Strukturen hinter sich zu lassen und

umgehend neu erlernen zu müssen, mit den wiedererlangten Freiheiten umzugehen und sich ein neues Leben und entsprechende Strukturen aufbauen zu müssen, kann schnell überfordernd wirken. Insbesondere für Menschen mit einer Suchtproblematik ist daher, auch trotz möglicherweise guter anderslautender Vorsätze und Überzeugungen, das Risiko eines Rückfalls unmittelbar nach der Entlassung besonders groß. Die Inhaftierten sollten daher auf diese Situation realistisch vorbereitet und bestenfalls bereits weiterführend an eine Einrichtung der Suchthilfe angebunden sein. Insbesondere Möglichkeiten der Vermittlung in stationäre Langzeittherapien, werden vielfach seitens der Inhaftierten erfragt. Mit dem § 35 BtMG wurde für rechtskräftig verurteilte Inhaftierte mit einer Suchtproblematik die Möglichkeit geschaffen, die weitere Vollstreckung ihrer Haftstrafe zurückstellen zu lassen und sich stattdessen einer Therapie zur Behandlung ihrer Suchterkrankung zu unterziehen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die zurückzustellende Freiheitsstrafe unter 2 Jahren Restzeit liegt, die Straftat aufgrund der Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde und der Therapiebeginn in einer geeigneten Einrichtung feststeht.

Für Menschen mit einer Suchtproblematik ist daher, auch trotz möglicherweise guter anderslautender Vorsätze und Überzeugungen, das Risiko eines Rückfalls unmittelbar nach der Entlassung besonders groß.

Eine weitere Möglichkeit der nahtlosen Vermittlung aus der Haft in eine Suchttherapie besteht nach § 57 StGB in einer Aussetzung des Strafrestes nach üblicherweise zwei Dritteln der verhängten Strafe². Die Aufgabe der Suchtberater:innen besteht hierbei zum einen darin, die Inhaftierten sowohl inhaltlich auf den therapeutischen Prozess als auch auf dessen zu erwartende emotionale Herausforderungen vorzubereiten. Zum anderen werden gemeinsam mit den Inhaftierten die formalen Aspekte des Therapieantritts bearbeitet, der Antrag auf Kostenübernahme einer Langzeittherapie beim zuständigen Kostenträger, in der Regel der Deutschen Rentenversicherung oder der jeweiligen Krankenkasse, gestellt, eine für die Bedürfnisse des jeweiligen Inhaftierten

2 Im Jahr 2024 wurden aus sächsischen JVAen heraus 111 Inhaftierte nach § 35 BtMG und § 57 StGB zur Behandlung ihrer Abhängigkeit vorzeitig aus einer JVA in eine Therapieeinrichtung entlassen (vgl. Hauffe 2025).

geeignete Therapieeinrichtung gesucht und ggf. mit den Strafvollstreckungsbehörden die Möglichkeit der Strafrückstellung abgesprochen. Die Suchtberater:innen haben dabei bei der Erstellung des Sozialberichts die Möglichkeit, eine eigene Einschätzung zum Inhaftierten zu formulieren und können darin u. a. ihren Eindruck wiedergeben, inwieweit die Therapiemotivation des Inhaftierten einem echten Willen zur Veränderung der Lebensweise entspringt oder der Therapieantritt nur aufgrund der in Aussicht stehenden Haftzeitverkürzung angestrebt wird.

Die alltägliche Arbeit der Suchtberatungen beinhaltet ebenso die gemeinsame Erarbeitung von Entlastungsstrategien mit den Inhaftierten zur Überwindung von bedrückenden Gedanken, durch die Monotonie der Haft entstehender Langeweile, Antriebslosigkeit und Zukunftsängsten und dem dadurch regelmäßig aufkommenden Suchtdruck. Viele außerhalb der Haftanstalten nutzbare Strategien zur Entlastung und Überwindung aufkommendem Suchtdrucks sind in Haft aufgrund der diversen Einschränkungen nicht oder nur eingeschränkt anwendbar und müssen daher entsprechend angepasst werden. Auch bei vorhandener großer Motivation der Inhaftierten fällt es diesen allerdings oftmals sehr schwer, ihre Abstinenz in der JVA langfristig aufrechtzuerhalten. Aufgrund der großen Verfügbarkeit an Suchtmitteln bei gleichzeitiger räumlicher Einschränkung erleben sie kontinuierlich konsumreiz-auslösende Erfahrungen und erhalten Angebote zum Kauf von Suchtmitteln, können diesen Situationen gleichzeitig aber kaum aus dem Weg gehen. Die grundsätzlich belastende Situation, eingesperrt, weitgehend handlungsunfähig und abhängig von Bediensteten der JVA und den Strafvollstreckungsbehörden zu sein, bietet zudem für Inhaftierte einen großen Anreiz, sich durch den Konsum von Suchtmitteln kurzfristig Erleichterung zu verschaffen und die vielfältig vorhandenen Problematiken, die ein Haftaufenthalt mit sich bringt, für eine Weile beiseiteschieben zu können.

Insgesamt kann die Situation für Suchterkrankte im Strafvollzug als ausbaufähig beschrieben werden. Von den wenigen in Substitutionsprogrammen aufgenommenen Inhaftierten abgesehen, werden die speziellen Bedürfnisse Suchterkrankter in einer Haftanstalt nur sehr eingeschränkt bedient, Behandlungsmöglichkeiten, die über die Möglichkeiten der Suchtberatungen hinausgehen, werden nur in wenigen Haftanstalten ermöglicht. Der defizitorientierte Charakter des Strafvollzugs verhindert dabei mitunter auch wirksamere Möglichkeiten der Unterstützung. Sanktionen wie Einschluss über einen bestimmten Zeitraum, die Entnahme von Radio- oder TV-Geräten aus dem Haftraum oder auch der Verlust der Arbeitsstelle innerhalb der Haftanstalt, die u. a. nach positiv ausgefallenen Drogentests oftmals verhängt werden, erhöhen die Belastung der Inhaftierten und schränken Entlastungsmöglichkeiten ein, weshalb die verhängten Sanktionen den Konsumanreiz potentiell weiter fördern, statt diesem entgegenzuwirken. Diskutiert werden kann grundsätzlich die Sinnhaftigkeit, bei Suchterkrankten die Symptomatik ihrer Krankheit zu bestrafen, im Wissen, dass dies zu keiner Verhaltensänderung im gewünschten Sinn führen wird.

Auch die Gestattung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Entlassung, zur schrittweisen Erprobung des Lebens außerhalb der Haftanstalt und zur Förderung selbstständiger Handlungsweisen wird bei Inhaftierten mit Suchtproblematik kritischer betrachtet und auch vielfach nur eingeschränkt ermöglicht. Die Resozialisierung suchtkranker Inhaftierter wird dadurch erschwert, Inhaftierte erleben unabhängig von ihrer Entwicklung in Haft eine fortlaufende Stigmatisierung ihrer Suchterkrankung, die potentiell demotivierend für die weiteren erforderlichen Schritte zur effektiven Behandlung der Sucht wirken kann. Die Betrachtung der Sucht als chronische Erkrankung, deren erfolgreiche Bekämpfung nicht allein vom Willen des Betroffenen abhängt, sondern der Unterstützung bedarf, ist im Strafvollzugssystem noch nicht ausreichend erfasst.

Autor



Thorben Beyerstedt

Sozialarbeiter, Externe Suchtberatung der AWO Bautzen in der JVA Görlitz

thorben.Beyerstedt@jvagr.justiz.sachsen.de

Literatur:

- > Hauffe, S. (2025): Sucht 2024. Bericht der Suchthilfe in Sachsen. Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V.
- > www.slsev.de/fileadmin/dokumente/sucht/Sucht2024.pdf
- > Schneider, F./Karachaliou, K. & Neumeier, E. (2024): Bericht 2024 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EUDA (Datenjahr 2023/2024). Deutschland, Workbook Gefängnis, Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht DBDD, München.
- www.dbdd.de/fileadmin/user_upload_dbdd/05_Publikationen/PDFs_Reitox-Bericht/REITOX_BERICHT_2024/REITOX_BERICHT_2024_Gefaengnis.pdf

„Wir haben eh nur die Assis!“ Abschiebehaft im Kontext von Kriminalisierung, Migrationspolitik und Sozialpolitik

von Svenja Schurade

Im Rahmen meiner ethnografischen Forschung zum deutschen Abschieberegime nehme ich im April 2023 an einer Schulung für Mitarbeiter*innen von Ausländerbehörden zum Abschiebehaftrecht teil. Neben rechtlichen Grundlagen besteht diese Schulung aus dem Erfahrungsaustausch. In der Pause stehe ich mit Teilnehmenden draußen. Im Gespräch äußert eine der Sachbearbeiterinnen: „Wir haben eh nur die Assis.“ Daraufhin stockt sie kurz, guckt zu mir und schiebt nach: „Also, ich meine die Kriminellen!“

Sicherlich lässt sich fragen, ob ich wirklich dieses Zitat über einen Artikel schreiben muss. Ich entscheide mich als Kulturanthropologin für diesen Einstieg mit jener Feldnotiz, da sich genau an diesem Begriff der Asozialen die Vertreibung, Ausweisung und Abschiebung von kriminalisierten und oft verarmten Ausgeschlossenen verdichtet, die ich in diesem Beitrag aufzeigen möchte. Dabei geht es mir nicht um die Bewertung und Diskreditierung individueller Mitarbeiter*innen von Ausländerbehörden. Im Gegenteil geht es mir im folgenden Beitrag darum zu beleuchten, wie diese aus meinem Forschungsfeld kommende einzelne Aussage auf größere Zusammenhänge verweist. Entsprechend analysiere ich diese Aussage im Folgenden im Sinne der kritischen Grenzregimeanalyse (Hess/Tsianos 2010; Hess/Kasparek/Schwertl 2018) im Zusammenspiel verschiedener Gesetze, Wissensbestände, Rationalitäten, Diskurse, Akteur*innen und institutioneller Praktiken über das Individuelle der einzelnen Sachbearbeiter*innen einer Behörde hinaus und zeige auf, was aus diesem Zitat auf tieferliegende Zusammenhänge der Regierung von Migration verweist.

Die Abschiebehaft, geregelt in § 62 AufenthG, ist zunächst eine reine Verwaltungshaft, in der Menschen festgehalten werden sollen, die vor der Abschiebung flüchten würden. Formal ist die Abschiebehaft damit erst einmal getrennt vom Strafrecht konzipiert. Aus kritisch kriminologischer Perspektive analysiert Christine Graebisch (2019) jedoch, dass im deutschen Recht eine Verwebung von Migrationsrecht mit dem Strafrecht

stattfindet, bei dem sich Elemente des Strafrechts in das Migrationsrecht einschreiben und andersherum.

Dabei möchte ich der von Graebisch (2019) konstatierten Verwebung von Migrationsrecht und Strafrecht aber eine weitere Ebene hinzufügen, die diesen Nexus ergänzt, nämlich die Sozialpolitik. Schon Loic Wacquant (2013) forderte eine Vereinigung von Strafjustizforschung und Sozialstaatsforschung. Entsprechend habe

Damit spielt die Kriminalisierung von sogenannter Landstreicherei und Vagabundentum eine relevante Rolle in der Historie von Abschiebungen.

ich die in dem Eingangszitat deutlich gewordene Fokussierung auf Kriminelle gemeinsam mit Sabine Hess als dreifache Verwebung von Migrationskontrolle, Workfare Politiken und Kriminalisierungen analysiert (Schurade/Hess, i.E.), die in diesem Beitrag noch um die historische Dimension ergänzt wird, die in dem Begriff der „Asozialen“ aufscheint. So entflechtet dieser Beitrag die Aussage der Mitarbeiterin von der individuellen Aussage oder Haltung auf der oben beschriebenen Schulung und zeigt auf, dass Abschiebungen und Vertreibungen ein uraltes Mittel der miteinander verwobenen Migrations-, Strafverfolgungs- und Sozialpolitik sind.

Die Abschiebung von „Asozialen“: Herkunft von Abschiebungen und Abschiebehaft

Abschiebungen haben bereits eine lange Geschichte hinter sich und kommen als ordnungspolitisches Instrument der Armenpolitik und Kriminalitätsbekämpfung

aus den Stadt- und Landesverweisen, die sich im Zuge der Nationalstaatswerdung immer weiter entlang von rassifizierten und nationalen Zugehörigkeitskonstruktionen aufladen.

Ab dem 16. Jahrhundert war mit der Territorialisierung und ordnungspolizeilichen Regulierung des Armenwesens das Betteln nur noch in der Heimatkommune erlaubt (Jütte 1995; Oulios 2015; Komlosy 2006; Schwerhoff 2006), wer anderswo bettelte, wurde mit sogenannten Bettelschüben aus der Stadt abgeschoben. Diese Regelung dieses sogenannten Heimatprinzips führte in der Praxis dazu, dass ärmere Menschen sich in einem Kreislauf wiederkehrender sogenannter Bettelschübe befanden (Jütte 1995; Schwerhoff 2006; Oulios 2015), da Personen ohne feste Heimat entweder keine Kommune aufnahm oder es ärmeren Kommunen kaum möglich war, ihre Armen zu versorgen. So entstand eine verarmte Bevölkerungsschicht aus Wanderarbeiter*innen, die sich in einem Kreislauf aus Vertreibung, Ausschluss und Verarmung befanden.

Damit kann der heutigen Debatte um Krimmigration eine historische Tiefe geben, in der deutlich wird, dass die Verwebung von Strafrecht und Migrationsrecht historisch in der Genese der Migrationssteuerung verankert ist.

Damit einhergehend, spielt die Kriminalisierung von sogenannter Landstreicherei und Vagabundentum eine relevante Rolle in der Historie von Abschiebungen. Herumziehende Personen wurden des Müßiggangs bezichtigt, die an ihrer Arbeitslosigkeit und Armut selber schuld seien (Schubert 1988; Opfermann 2015). Im 18. Jahrhundert finden sich zahlreiche Maßnahmen gegen „Landfahrer“ oder „Vagabunden“ (Schubert 1988; Lucassen 1996; Roeck 1993). Eine Kontinuität, die sich durchzieht, so zeigen Christiane Reinecke (2010) ebenso wie Christoph Rass (2018), dass auch zwischen 1880 und 1918 die meisten Menschen aus dem Deutschen Reich auf Grund von „Landstreicherei“ und „Betteln“ ausgewiesen wurden.

Dabei blieben die meisten Maßnahmen gegen diese Armutsmigration höchst wirkungslos (Schubert 1988). Menschen zogen von einer Stadt in die nächste auf der Suche nach besseren Existenzbedingungen, das Verbot

dieser Migration führte in der Konsequenz nur zu einer Verstetigung der Migration, da diese Personen an keinem Ort mehr erlaubt waren, sodass „ein Heer bettelarmer illegaler Dauermigranten“ durch Mitteleuropa zog (Opfermann 2015, S. 26). Christoph Rass (2018) zeigt, dass sich die Gesetze der Migrationssteuerung aus den Kriminalitätsgesetzen heraus entwickelt haben und beschreibt dies als „crimigration circles“. Er zeichnet nach, dass der Norddeutsche Bund die Ausweisungsgründe im Strafrecht kodifizierte, die nach der Vereinigung der deutschen Staaten 1871 im Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches übernommen wurden. So kann er aufzeigen, dass Obdachlosigkeit und Bettelei sowohl im deutschen Kaiserreich kriminalisiert wurden, das Ausländergesetz von 1965 Bettelei, Landstreicherei und Erwerbsunzucht als Ausweisungsgründe weiterhin aufführt und auch das Aufenthaltsgesetz von 2005 Ermessensausweisungen auf Grund von Sozialhilfebezug und Obdachlosigkeit enthält. Damit kann er den heutigen Debatten um Krimmigration (Graebisch 2019) eine historische Tiefe geben, in der deutlich wird, dass die Verwebung von Strafrecht und Migrationsrecht historisch in der Genese der Migrationssteuerung verankert ist.

Die Reichs- und Landesverweise bekamen im Zuge der Nationalstaatswerdung am Übergang zum 20. Jahrhundert vermehrt eine rassistische Dimension, die neben den Menschen, die als Z. konstruiert wurden, insbesondere auch Jüd*innen aus Osteuropa traf. Mit dem sich verschärfenden Antisemitismus entstehen die ersten Abschiebeknäste 1919 in Bayern und 1921 in Preußen zur Internierung und Abschiebung von Jüd*innen in Richtung Osten (Promutico 2017; Maurer 1986; Reinecke 2010). Dabei spielt die Armenpolitik weiterhin eine Rolle: In Preußen beispielweise wandelte sich das Heimatprinzip zum Unterstützungswohnsitzprinzip, nach dem bleiben durften, wer durch lokale oder landesweite Armenverbände unterstützt werden konnten (Reinecke 2010; Maurer 1986) oder sich durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt verdienen konnten (Maurer 1986).

Im Nationalsozialismus spitzen sich diese Entwicklungen in nie dagewesenem Ausmaß zu: Die Abschiebelager werden zu Konzentrationslagern (Promutico 2017), unter dem sich in der Weimarer Republik etablierenden abwertenden Sammelbegriff der „Asozialen“ werden ab 1939 zunehmend Bettler*innen, Wanderarbeiter*innen und wohnungslose Personen interniert (Ayaß 2004). Die Vertreibungspolitik wird ab 1942 zur systematischen Vernichtungspolitik. Nach 1945 erhalten viele derjenigen, die als „Asoziale“ verfolgt wurden, niemals eine Wiedergutmachung (Ayaß 2004), da ihnen die systematische eugenische und rassistische Verfolgung aberkannt wurde und diese als strafrechtliche Verfolgung legitimiert wurde (Ayaß 2023).

Ein Sprung in die Gegenwart: Kriminelle Ausländer abschieben!?

Seit 2015 erleben wir eine neue Konjunktur von vermehrten Forderungen nach effizienteren Abschiebungen, die mit ständig neuen Reformen der Gesetze zur Abschiebehaft und zu Abschiebungen einhergehen (Schurade/Hess/Krug 2025). Diese Reformen und Gesetzesinitiativen sind begleitet von medialen Narrativen, nach denen Abschiebungen der Aufrechterhaltung von Ordnung und Rechtsstaatlichkeit und der öffentlichen Sicherheit dienen würden (Hänsel/Hess/Schurade 2020; Schurade/Hess/Krug 2025). Die Gesetzespakete der letzten Jahre sind begleitet von medial orchestrierten Kampagnen nach Gewaltdelikten, begangen von Migrant*innen, bei denen am Ende immer wieder die Schlussfolgerung verlautbart wird, Abschiebungen wären ein Werkzeug zur Kriminalitätsbekämpfung. Der empirische Blick meiner qualitativen Forschung zeigt jedoch, dass die Abschiebung sogenannter Krimineller vor allem Menschen trifft, die Armut- und Bagatelldelikte begangen haben oder gegen migrationspolitische Ordnungswidrigkeiten verstoßen haben (Schurade/Krug 2025).

*So war Amir, wie viele Asylbewerber*innen, die auf die Entscheidungsprozesse warten, gezwungen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben, ohne Geld und Zugang zur Gesellschaft.*

Als aktivistische und mit meinem Feld verwobene Forscherin bin ich Teil einer Besuchsgruppe an einer norddeutschen Abschiebehafteinrichtung und besuche seit 2022 Menschen in der Abschiebehaft. Um die einzelnen Personen in ihrer Privatsphäre zu schützen, füge ich das Wissen und die Erfahrungen aus meinen Gesprächen mit 11 verschiedenen Personen zwischen 2022 und 2024 in der Abschiebehaft zu verdichteten Figuren zusammen, an denen die politischen Regulierungen und Machtzusammenhänge deutlich werden, die die Abschiebehaft in Deutschland prägen.



marcus,jones/stock.adobe

Eine dieser Figuren nenne ich „Amir“.¹ In einem der ersten Gespräche erklärte er mir, dass er vor mehr als 30 Jahren ohne Geld nach Deutschland gekommen war. Er war jung und „hat angefangen, Fehler zu machen“, wie er erklärte. Mehr als zwei Jahrzehnte lang lebte er in einem Zustand der Rechtsunsicherheit. Zunächst beantragte er Asyl, doch in der Folge war er gezwungen, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben, während er vom Staat nur Gutscheine erhielt und nicht arbeiten durfte. So war Amir, wie viele Asylbewerber*innen, die auf die Entscheidungsprozesse warten, gezwungen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben, ohne Geld und Zugang zur Gesellschaft.

Amir, der deutlich machte, dass er davon nicht leben konnte, begann, seinen Lebensunterhalt deswegen auf eigene Faust zu verdienen. Er „verschwand“ aus dem Lager und kümmerte sich nicht weiter um seinen Asylantrag. Ohne Papiere verdiente Amir von nun an seinen Lebensunterhalt mit Drogenhandel und Taschendiebstahl. Immer wieder betonte er: „Ihr müsst wissen: Deutschland macht dich kaputt! Ich konnte so nicht leben. Sie haben uns nur Gutscheine gegeben.“

Der Haftbefehl des Richters beruhte auf der Annahme, dass Amir sich nicht an das Gesetz hielt. In der Haftanordnung werden verschiedene Strafverfahren an verschiedenen Orten wegen Diebstahls, unerlaubter Einreise und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte genannt. Die Haftanordnung schlussfolgert: „Daraus wird deutlich, dass er sich nicht an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland hält und gegen geltendes Recht verstößt sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.“

¹ Die Figur von Amir ist erstmals und ausführlicher hier ausgeführt: Schurade/Hess, i.E..

Wie an Amir zu sehen ist, landen Migrant*innen als „Kriminelle“ in der Abschiebehaft, deren Kriminalität die Folge eines Lebens in sozialer und rechtlicher Prekarität ist (Schurade/Krug 2025). Viele der von Amir und Anderen begangenen Bagatelldelikte lassen sich als eine Folge der mit der Rückkehrpolitik einhergehenden zunehmenden Ausgrenzung aus der Gesellschaft verstehen. Wie schon in der Historie der Abschiebungen geschildert, können wir auch heute eine Verflechtung von Migrationspolitik mit Sozialpolitik und die Kriminalisierung bestimmter Gruppen und Taten beobachten.

Die Produktion von Armut: Migrationskontrolle und Sozialpolitik

Während die medialen Debatten und politischen Programmatiken also zunehmend konstatieren, es gäbe eine Fokussierung auf die Abschiebung von sogenannten „Kriminellen“, zeigt meine ethnografische Forschung, wie an Amir verdeutlicht, dass der mit den Rückkehrpolitiken einhergehende soziale Ausschluss zentral ist für die begangenen Delikte.

Ohne Zugang zu legaler Arbeit und zur Sozialhilfe begann er in einer Art Schattenökonomie als Drogendealer und Dieb zu arbeiten, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Diese armutsbedingte Kriminalität lässt sich nur vor dem Hintergrund von Migrations- und Sozialpolitiken verstehen. Verschiedene EU-Mitgliedsstaaten schränken den Zugang zu Rechten und grundlegender Versorgung als Instrument der Migrationskontrolle ein, was in der akademischen Debatte als „welfare-state bordering“ (Könönen 2018; Bendixsen/Näre 2024; Riedner/Hess 2024) oder als Nexus aus Sozialpolitik und Migrationskontrolle (Ataç/Rosenberger 2018) diskutiert wird.

Auch in Deutschland verschränken sich Migrationspolitiken und Sozialpolitiken durch den Ausschluss von abgelehnten Asylbewerber*innen von der sozialen Grundversorgung. Amirs Grundversorgung unterliegt dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das 1993 eingeführt wurde. Dieses Gesetz regelt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und bietet nur eine

reduzierte Gesundheitsversorgung. Zusätzlich ist durch das AsylbLG die soziale Grundsicherung ca. 20 Prozent niedriger als die reguläre Sozialhilfe und wird für viele in Form von Sachleistungen, Gutscheinen oder als Bezahlkarte ausgegeben. Im Jahr 2012 stellte das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 18. Juli 2012) fest, dass die im Rahmen des AsylbLG gewährten Grundsicherungsleistungen zu niedrig sind. Das Gericht urteilte, die „in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“. Seitdem sind die Sozialleistungen nicht wesentlich angehoben worden; im Gegenteil – im Kontext der aufgeheizten Debatten um mehr Abschiebungen – wurde mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz (Bundesgesetzblatt 2024) die Zahlung der befristeten Leistungen auf 36 (vorher 18) Monate verlängert. Im Jahr 2024 wurde der vollständige Ausschluss aus den Sozialleistungen für Personen mit einer Ausreisepflichtung nach der Dublin-Verordnung beschlossen (Bundestag 2024).

Von Krimmigration bis zur Verbannung von Armut

Wie an Amir deutlich wird, werden Personen in die Abschiebehaft genommen, die sich in diesen sozialen Ausschluss nicht „gehorsam“ fügen. Amir wartete nicht in seiner Gemeinschaftsunterbringung, in einer Situation mit wenig Zugang in die Gesellschaft. Stattdessen hat er sein Leben selbst in die Hand genommen und andere Möglichkeiten genutzt, die sich ihm boten: Er verließ die Unterkunft und die Situation des Wartens. Ohne Zugang zu legaler Arbeit und zur Sozialhilfe begann er in einer Art Schattenökonomie als Drogendealer und Dieb zu arbeiten, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Was Amir deutlich macht, dass er durch die rückkehrorientierte und auf Ausschluss fokussierte Migrationspolitik mit wenig Geld von der Gesellschaft ausgeschlossen leben soll, und dass mit Abschiebehaft und Abschiebungen Verhalten bestraft wird, dass durch die Rückkehrpolitik geschaffen wird.

Die besondere Bestrafung von Armut durch Inhaftierung wird in Deutschland bisher vor allem in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe diskutiert. Studien zeigen, dass 10 Prozent der Inhaftierten im Land hinter Gittern sitzen, weil sie nicht in der Lage waren, die Strafen zu bezahlen (Bögelein 2020). Dabei handelt es sich meist um Armutsdelikte wie Eigentumsdelikte, Schwarzfahren oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Lobitz/Wirth

2018; Bögelein et. al. 2019). Darüber hinaus zeigen journalistische Recherchen, dass arme Menschen häufiger für kleinere Vergehen bestraft werden und schnellere Haftstrafen oder höhere Tagessätze erhalten (Steinke 2022; Seibert 2024).

*So produzieren die gegenwärtigen Abschiebepolitiken eine Bevölkerungsschicht verarmter Migrant*innen, die sich in sich gegenseitig bedingenden Dauermigrations-schleifen zwischen Vertreibung und Verarmung befinden.*

Sowohl die Kriminalisierung als auch die Armut verschärfen sich bei Migrant*innen, die dem „welfare-state bordering“ und der „Krimmigration“ unterliegen, wie an Amir deutlich wurde, der durch Migrationsgesetze und das AsylbLG von einem sicheren Leben ausgeschlossen wurde und mit Abschiebehaft und Abschiebungen bestraft wurde. Was wir also beobachten können, ist eine Individualisierung, Kriminalisierung und Inhaftierung von Migrant*innen, die durch den Nexus aus Migrationskontrolle und Sozialstaat ausgeschlossen werden und es nicht schaffen, ihren Ausschluss und soziale und finanzielle Prekarität im Einklang mit dem Gesetz zu bewältigen.

Der Kampf gegen Kriminalisierung, Grenzen und Ausgrenzungen gehört zusammen!

So produzieren die gegenwärtig wieder virulent gewordenen Abschiebepolitiken eine Bevölkerungsschicht verarmter Migrant*innen, die sich – wie schon die historischen Forschungen aufzeigen – in sich gegenseitig bedingenden Dauermigrationsschleifen zwischen Vertreibung und Verarmung befinden. So kommen nicht wenige, die im Abschiebegefängnis landen, wieder nach Deutschland zurück, da sie in den Ländern, in die sie abgeschoben werden, ebenfalls keine Perspektiven für sich sehen.

Durch diese Verwebung von Migrationspolitik, Sozialpolitik und Kriminalisierung zeigt sich, dass Ansätze, die die Produktion dieser marginalisierten Lebensläufe in Dauermigrationsschleifen durchbrechen wollen, gemeinsam für eine offene und soziale Gesellschaft streiten müssen, in denen die Kürzungen von Sozialleistungen, der Ausbau der Abschiebehafteinrichtungen und die Verschärfungen von Grenzkontrollen als Teil einer Politik des Ausschlusses verstanden werden.

Ansätze, die dem etwas entgegengesetzten können, lassen sich hingegen in solidarischen zivilgesellschaftlichen Praxen finden, die sozialer Ausgrenzung entgegenarbeiten, z. B. durch die neuen Tausch-Initiativen gegen die Bezahlkarte, aber auch in den zahlreichen sozialen und migrationsrechtlichen Beratungsinstitutionen, die um die komplexen Zusammenhänge der sich überlagernden Rechts- und Politikgebiete wissen. Dabei zeigt sich zunehmend, dass zur Unterstützung eine solidarische, gut aufgestellte Zivilgesellschaft notwendig ist, um den gesetzlichen Ausgrenzungsmechanismen, die sich mit der neuen schwarz-roten Regierung in den kommenden Jahren weiter verschärfen werden, umfassende soziale und migrationspolitische Beratung und solidarische Unterstützung entgegenzusetzen.

Literatur

› Die Literaturliste ist online verfügbar unter www.bag-s.de/infodienst

Autorin

Svenja Schurade

Doktorandin der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie an der Georg-August Universität Göttingen und Projektmitarbeiterin in dem EU Horizon Forschungsprojekt MORE: Motivations, Experiences, and Consequences of Returns and Readmission Policy: Revealing and developing effective Alternatives

svenja.schurade@uni-goettingen.de

Obdachlosenrechtliche Unterbringung eines haftentlassenen psychisch kranken Straftäters

von Dr. Manfred Hammel

Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 22.05.2024 (5 L 555/24.NW)¹

Tenor:

Die Ortspolizeibehörde wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig eine Unterkunft durch Einweisung in eine Obdachloseneinrichtung zu gewähren.

Gründe:

Das Vorliegen eines Ordnungsanspruchs wurde glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf eine obdachlosenrechtliche Einweisung gemäß § 9 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz. Danach können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar, zu deren Abwendung die Ortspolizeibehörde verpflichtet ist. Dass der Antragsteller nach seiner Haftentlassung am 24.05.2024 „auf der Straße stehen wird“, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Damit besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, weil der Antragsteller unfreiwillig obdachlos und an Leib und Leben gefährdet ist.

Die Ortspolizeibehörde ist für die erstrebte ordnungsrechtliche Einweisung örtlich zuständig. Die polizeiliche Aufgabe der Obdachlosenunterbringung ist von der sachlich zuständigen Ortspolizeibehörde wahrzunehmen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Obdachlose tatsächlich aufhält und die Unterbringung begehrt. Darauf, wo wegen des Verlusts der bisherigen Wohnung die Obdachlosigkeit eingetreten ist, oder wo der Obdachlose seinen letzten Wohnsitz hatte, kommt es nicht

an, wenn der obdachlose Betroffene sich im Bezirk der dortigen Polizeibehörde nicht mehr aufhält.

Der Antragsteller lebte vor Haftantritt als abgelehnter Asylbewerber aufgrund einer Wohnsitzauflage im Gemeindegebiet der Ortspolizeibehörde. Die weitere aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit dieser Kreisverwaltung für die Zeit nach der Haftentlassung ist geklärt. Ob damit zugleich auch die Unterbringungsverpflichtung der Ortspolizeibehörde wieder auflebt, kann in diesem Verfahren letztlich offen bleiben, denn ungeachtet der Frage, ob es dem Antragsteller erlaubt wäre, woanders einen Wohnsitz zu begründen, hat diese Person faktisch derzeit ersichtlich keinen anderen Anlaufpunkt.

Obdachlosigkeit setzt nicht nur objektiv das Fehlen einer Wohnmöglichkeit voraus. Vielmehr besteht ein Anspruch des Obdachlosen auf sicherheitsrechtliches Einschreiten nur, soweit und solange er die Gefahr nicht selbst aus eigenen Kräften oder mit Hilfe der Sozialleistungsträger in zumutbarer Weise und Zeit beheben kann. Als abgelehnter Asylbewerber ist der Antragsteller zwar Leistungsberechtigter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, was gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG auch den Unterkunftsbedarf umfasst. Soweit die Ortspolizeibehörde die Ansicht vertritt, zur Unterbringung des Antragstellers aufenthaltsrechtlich nicht (mehr) verpflichtet zu sein bzw. nur solange administrativ keine andere zuweisungsrechtliche Lösung gefunden wurde, kann der Antragsteller amtlicherseits nicht darauf verwiesen werden, dass eine Unterkunft nach dem AsylbLG gewährleistet ist.

An der obdachlosenrechtlichen Verpflichtung ändert auch der Vortrag der Ortspolizeibehörde nichts, ihr sei nicht weiter zumutbar, den Antragsteller unterzubringen, weil es sich hier um einen Intensivstraftäter handelt, der eine äußerst düstere Sozialprognose habe, wie sich aus der in Bezug genommenen Stellungnahme der JVA ersehen lässt. Die Ortspolizeibehörde hat im Einzelnen dargelegt, dass es gerade im Zusammenhang mit seiner Unterbringung strafrechtlich relevante Vorfälle gegeben hat, die auch Polizeieinsätze ausgelöst haben.

¹ www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001597997

Insofern verkennt die Kammer nicht, dass die weitere Unterbringung des Antragstellers die Ortspolizeibehörde aufgrund seines mehr als problematischen Sozialverhaltens vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. Ob sich eine weitere Zuweisung des Antragstellers nach § 1 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz (AufnG) wegen besonderer Umstände im vorliegenden Einzelfall als nicht mehr ermessensgerecht erweisen könnte, bedarf hier keiner Beurteilung. Solange keine Änderungszuweisung an eine andere Kommune nach dem AufnG vorliegt, ist von der Verantwortlichkeit der Ortspolizeibehörde auszugehen.

Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob die geltend gemachten Umstände die Anfechtung einer Zuweisungsentscheidung tragen könnten. Die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 49 Abs. 1 Satz 2 LdVerf Rheinland-Pfalz geschützte Befugnis der Kommune, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln bzw. jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, reicht nur, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen ist. Zu den gesetzlich anderen Stellen zugewiesenen Aufgaben gehört die Gewährleistung der Sicherheit vor straffällig gewordenen und nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe noch gefährlichen Personen. Insofern sind die notwendigen Maßnahmen insbesondere des Straf-, Polizei-, Ordnungs- und Betreuungsrechts sowie ggf. nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG Rh-Pf) ausschließlich vom Staat zu treffen. Dies gilt auch im Hinblick auf die eindringlich gemachte persönliche Bedrohungslage gegenüber der früheren Betreuerin des Antragstellers. Dementsprechend unterliegt ein gefährlicher Asylbewerber den gleichen Kontrollmaßnahmen wie ein Deutscher in einem vergleichbaren Fall. Insofern ist auf die seitens des Amtsgerichts Landau ausweislich der Ausweisungsverfügung der Kreisverwaltung vom 02.02.2024 bis zum 08.04.2025 verlängerte Führungsaufsicht im Sinne der §§ 68 ff. StGB und die bestehende Betreuung durch seine Bevollmächtigte zu verweisen. Auch wird zu klären sein, ob der Antragsteller in das Überwachungsprogramm „VISIER“ der Polizei aufgenommen werden kann.

Ein Anspruch auf obdachlosenrechtliche Unterbringung ist erst dann ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, dass eine Unterbringung nach den Regelungen des PsychKHG oder § 1831 BGB („Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“) angezeigt erscheint, etwa bei gewalttätigen psychisch

Kranken hinsichtlich deren Verfehlungen Straf- und Ermittlungsverfahren regelmäßig wegen mangelnder Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) eingestellt werden. Hiervon kann hier aber derzeit nicht ausgegangen werden.

Im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Haftentlassung und die damit verbundene Obdachlosigkeit des Antragstellers ist auch ein Anordnungsgrund gegeben, da nichts dafür ersichtlich ist, dass die Ortspolizeibehörde bis dahin eine anderweitige Zuweisung des Antragstellers erreichen kann. In einem solchen Fall würde die – derzeit anzunehmende – obdachlosenrechtliche Verpflichtung dieser Behörde allerdings gegenstandslos.

Anmerkungen:

Diese Entscheidung wurde durch die Beschwerdeinstanz, das OVG Rheinland-Pfalz, mit Beschluss vom 24.06.2024² bestätigt. In diesem Richterspruch werden wichtige, die Unterbringung von aus Freiheitsentziehung entlassenen Personen, die über keine eigene Unterkunft verfügen, betreffende Aspekte aufgegriffen:

1) Das Zuständigkeitsproblem

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist geklärt, dass die Kommune für die Unterbringung obdachloser Menschen die Zuständigkeit hat, in deren Bereich Obdachlosigkeit auftritt. Das Verwaltungsgericht Meiningen führte in seinem im Fall einer achtköpfigen wohnungslosen Familie, die als Straßenmusikanten von Ort zu Ort zogen, ergangenen Beschluss vom 14.10.1996³ aus:

„Die Ordnungsbehörde ist zuständig, in deren Gebiet die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Hier werden die Gesundheit und das Leben der Antragsteller aufgrund der Obdachlosigkeit im Gebiet der Ordnungsbehörde O. gefährdet. Darauf, wo die Obdachlosigkeit eingetreten ist bzw. wo Obdachlose ihren letzten Wohnsitz hatten, kommt es nicht an, wenn von der Obdachlosigkeit betroffene Personen sich im Bezirk der dortigen Ordnungsbehörde nicht mehr aufhalten ...“

Gleiches gilt bei obdachlosen Personen, die nach ihrer

² AZ: 7 B 10599/24.OVG

³ AZ: 2 E 809/96.Me

Haftentlassung nicht mehr an ihren Herkunftsort zurückkehren können, weil dort für sie keine wahrnehmbare Unterbringungsmöglichkeit (mehr) besteht und sich deshalb an die für den Ort der JVA zuständige Ordnungsbehörde wenden⁴. - Eine Ausnahme besteht, wenn diese Klientel an einem anderen Ort eine Unterkunft problemlos nutzen kann. Die Wahrnehmung einer solchen Selbsthilfemöglichkeit hat stets Vorrang vor der Inanspruchnahme der Ordnungsbehörde zur Unterbringung am Ort des tatsächlichen Aufenthalts. Von maßgebender Bedeutung sind hier die den jeweiligen Einzelfall prägenden Punkte. Im vom Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße) entschiedenen Fall stand dem Antragsteller nach seiner Haftentlassung keine, weder eine eigene noch eine behördlich ihm zur Verfügung gestellte, d. h. ihm aufgrund seines besonderen Aufenthaltsstatus oder seiner psychischen Erkrankung zugewiesene Unterkunft zur Verfügung, weshalb er auf die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft am Haftort angewiesen war: Dies eröffnete die Zuständigkeit dieser Kommune für die Verhinderung der Entstehung von Obdachlosigkeit aus Anlass der Haftentlassung.

2) Die Frage der Vertretbarkeit einer obdachlosenrechtlichen Unterbringung

Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft hat die Unterbringungsfähigkeit eines wohnungslosen Menschen zur Voraussetzung. Dieser wichtige Aspekt kann bei einem haftentlassenen, psychisch kranken Straftäter durchaus kritisch hinterfragt werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt hier in ständiger Rechtsprechung deutlich heraus, dass ein von einer obdachlosen Person in der Vergangenheit gezeigtes „sozialschädliches Verhalten“ als solches die grundsätzliche Verpflichtung der

⁴ Hierzu grundlegend der Bayerische VGH mit Beschluss vom 26.04.1995 (4 CE 95.1023).

zuständigen Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr unberührt lässt, sofern nicht gesichert von einem Bestehen einer krankheitsbedingten Selbst- oder Fremdgefährdung ausgegangen werden muss: Letzteres macht die Einleitung von Maßnahmen nach dem Unterbringungsrecht oder § 1831 BGB unumkehrbar⁵.

Das Verwaltungsgericht Köln stellte mit Beschluss vom 01.09.2023⁶ in diesem Zusammenhang deutlich heraus:

„Sollte es zutreffen, dass der Ordnungsbehörde keine geeignete, öffentlich-rechtlich gewidmete und von ihr betriebene Obdachlosenunterkunft zur Verfügung steht, hat sie sämtliche in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr in den Blick zu nehmen. Hierzu gehört auch die unverzügliche Anmietung von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt und deren anschließende öffentlich-rechtliche Umwidmung zur Obdachlosenunterkunft“.

Der VGH Baden-Württemberg betonte an dieser Stelle mit Beschluss vom 28.08.2024⁷:

„Ein polizeirechtlicher Unterbringungsanspruch entfällt nicht schon deshalb aufgrund einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung durch das Verhalten des Antragstellers, weil dieser bis jetzt weder nach § 1831 BGB noch nach den Vorschriften des PsychKHG tatsächlich untergebracht worden ist, und ihm weiteres Obdach damit gewährleistet wäre“.

Festzustellen bleibt deshalb: Wenn bei einem obdachlosen und psychisch kranken Haftentlassenen die Aufnahme in eine spezielle Einrichtung in keiner Weise sichergestellt ist, dann entspricht es – auch aus Resozialisierungsgründen – der Pflicht der zuständigen Ordnungsbehörde, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zu finden sowie erforderlichenfalls neu zu schaffen.

⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Augsburg, Beschlüsse vom 02.09.2015 (Au 7 E 15.1126) und vom 23.08.2018 (Au 8 S 18.1423); OVG Bremen, Beschluss vom 15.12.2020 (1 B 432/20); Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 01.09.2023 (22 L 1309/23); Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 19.02.2024 (M 22 E 24.541); OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.04.2024 (11 ME 110/24) sowie VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 23.07.2024 (1 S 816/24) und vom 28.08.2024 (1 S 1038/24).

⁶ AZ: 22 L 1309/23

⁷ AZ: 1 S 1038/24

Autor



Dr. Manfred Hammel

Juristischer Mitarbeiter beim Caritasverband für Stuttgart e. V. a. D.

Termine

Tagung

Zwang und Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

📍 Hamburg | 📅 11./12.09.2025 | 🌐 www.haw-hamburg.de

Deutscher Fürsorgetag

Transformationen - Sozial - Machen

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

📍 Erfurt | 📅 16.-18.09.2025 | 🌐 www.dft2025.de

DBH Bundestagung

Strafrechtspflege im Wandel der Zeit

DBH Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Berlin | 📅 17.-19.09.2025 | 🌐 www.dbh-online.de

Fachtag

Unsichtbare Barrieren. Psychische Erkrankungen als Risiko und Chance in der Resozialisierung

Landesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe
im Freistaat Thüringen

📍 Erfurt | 📅 18.10.2025 | 🌐 lag-straffaelligenhilfe.de

Fachtagung

Entlass- und Übergangsmanagement: Resozialisierung durch Arbeit

DBH Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Frankfurt/Main | 📅 17./18.11.2025 | 🌐 www.dbh-online.de

Fachwoche Straffälligenhilfe

Die unsichtbare Strafe – Inhaftierung und Angehörige

EBET und KAG-S

📍 Göttingen | 📅 24.-26.11.2025 | 🌐 www.ebet-ev.de

Kongress der Sozialwirtschaft

Algorithmen mit Herz: KI im Dienst der Sozialwirtschaft

SozialGestaltung GmbH

📍 Berlin | 📅 25.-26.11.2025 | 🌐 sozialgestaltung.de

Fachtag

Schwer erreichbar – das Hilfesystem oder die Menschen?

📍 Stuttgart | 📅 28.11.2025 | 🌐 liga-bw.de

Vorschau Infodienst 3/2025: Freie Straffälligenhilfe in der Praxis (Teil 2)

Die dritte Ausgabe des „Informationsdienstes Straffälligenhilfe“ im Jahr 2025 wird sich wiederum mit den Angeboten der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland beschäftigen. Die Projekte für straffällig gewordene Menschen sind sehr vielfältig, haben unterschiedliche Zielgruppen und decken verschiedene Themenbereiche ab. In dieser Ausgabe stellen wir Angebote im Bereich Übergangsmanagement und Reintegration vor. Wollen Sie Ihr Projekt vorstellen? Wir freuen uns über Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Auch Buchrezensionen oder Berichte von Veranstaltungen nehmen wir gerne mit auf.

Sprechen sie uns einfach an. Der Abgabetermin ist spätestens der 15. Oktober 2025.

Impressum

Bezug:

Jahresabonnement: 25,- Euro,

Ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenzeitschriften: 15,- Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 30,- Euro.

Die Beiträge der Autor:innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autor:innen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Redaktion:

Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)
Dr. Frank Wilde

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout:

Elisa Noll - www.elisanoll.de

Druck:

Königsdruck, Berlin
Auflage: 700 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.
ISSN: 1660-0484



Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) vereint die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie den DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Berlin. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Pressebeurteilung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie

führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen. Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S)
Spendenkonto: IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01,
BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende: Angelina Bemb (Der Paritätische Gesamtverband)
Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

“Wenn Jugendliche straffällig werden...”

Eine Broschüre für Eltern und Fachkräfte



5 EUR
pro Ausgabe
inkl. Versand

Inhalte

- › Das Jugendstrafrecht
- › Das Strafverfahren
- › Die Sanktionen
- › Jugendliche als Betroffene von Straftaten
- › Hilfsangebote

Die Jugendphase ist eine Zeit des Aufbruchs und der Entwicklung, eine der spannendsten aber auch herausforderndsten Abschnitte im Leben. In dieser Zeit kommt es nicht selten vor, dass Jugendliche Straftaten begehen. Was kommt dann auf die Jugendlichen zu?

In dieser Broschüre erklären wir in verständlicher Art und Weise das Jugendstrafrecht, das Strafverfahren und die Sanktionen bei Jugendlichen.

Die Broschüre kann für 5,00 Euro pro Stück,
Format A5, 80 Seiten (inklusive Versandkosten)
erworben werden.



Jetzt bestellen unter:
www.bag-s.de

Der neue Wegweiser ist da!

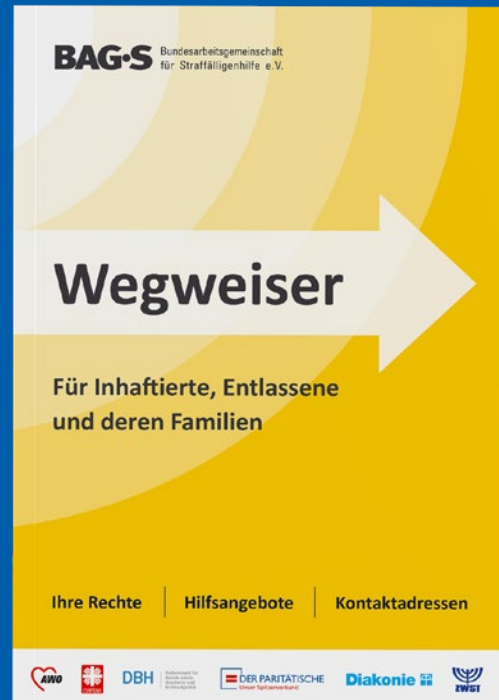
Der Leitfaden für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien.

Zu Beginn der Haft, während der Haft und nach der Entlassung stellen sich für inhaftierte Personen und ihre Angehörigen viele Fragen. In diesem Ratgeber möchten wir Ihnen Antworten und Hilfestellungen zu den drängendsten Fragen geben, die während und nach der Haft auftreten können.

Bestellung: Der Ratgeber für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien (Format A5, 168 Seiten) kann für 5,- Euro bestellt werden.

Persönliche Einzelbestellungen für Betroffene in JVAen sind kostenlos.

Der Wegweiser ist in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Polnisch, Türkisch und Russisch verfügbar.



Inhalte

- › Ihre Rechte
- › Hilfsangebote
- › Kontaktadressen
- › Checklisten



Jetzt bestellen unter:
www.bag-s.de